<36635869590016

<36635869590016

Bayer. Staatsbibliothek

Сим
76 ц - 2

# Kurze Erklärung

des

# Österreichischen Gesetzbuches

über

# Verbrechen

und

# schwere Polizey-Uebertretungen.

Von


## D. Franz Edlen von Egger,

N. Ö. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof-Commission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.


Zweyter Band.


Wien und Triest,

im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.

1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Zweyter Abschnitt.

## Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Bayerische Staatsbibliothek München



# Erstes Hauptstück.

## Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen 1).

1) Theres. Art. 18, 19, 20, 22 u. 24; Jos. Pat. v. 20. Aug. 1787; W. G. Th. II. H. 1.

### §. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erkläret werden, sollen diejenigen 1) Gerichte 2) die Gerichtsbarkeit 3) ausüben, welche nach der Verfassung 4) eines jeden Landes 5) die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung 6) zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen. 7)

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zustehe?

---

1) untergeordneten, (§. 223) 2) n. ö. R. §. 131 3) §. 213, auch in Zukunft, 4) §. 57, 5) für welches

dieses Gesetzbuch Gültigkeit hat, (Kundmachungs-Patent) gegenwärtig, 6) vollständig, oder unvollständig, (Theres. a. a. O. §. 4 — 6) 7) Sonst hießen sie: Blut-, Hals-, oder (am gewöhnlichsten) Landgerichte. (Theres. a. a. O. §. 1.) Sieh ein Verzeichniß dieser Gerichte bey Borschitzky, Abschnitt II. S. IX u. f.

## §. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des 1) Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen 2) Bezirk. 3) Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange 4) des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder 5) Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze 6) ausdrücklich bestimmet ist. 7)

---

1) eines, 2) durch die Landesverfassung (vorig. §.) bestimmten, 3) Es hat also seine Competenz, d. i. den Umfang seiner Gerichtsbarkeit über Verbrechen in Anwendung auf Personen, in der Regel einzig nach diesem zu beurtheilen. (Theres. Art. 19. §§. 1 u. 32) 4) des Bezirkes 5) anderer (physischer) 6) §§. 221 u. 224, 7) Vergl. Theres. a. a. O. §. 11. u. f.

## §. 213.

Bestandtheile.

Die 1) Criminal-Gerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, 2) die Verbrechen zu erforschen, 3)

die Verbrecher 4) zu untersuchen, 5) und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. 6)

---

1) vollständige, 2) und dem Rechte, 3) d. i. sich von ihrem Daseyn und der Art derselben Kenntniß zu verschaffen, (vergl. Hptst. 2) 4) die eines Verbrechens Verdächtigen (vergl. Hptst. 3.) 5) d. i. zu erforschen, ob der Verdacht gegen sie gegründet sey, (vergl. Hptst. 3 — 10) 6) ein Criminal-Urtheil über sie zu fällen, und die Vollstreckung desselben zu veranlassen, oder selbst vorzunehmen. (Vergl. Hptst. 10 — 13, u. n. öff. R. §. 126.)

## §. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke 1) befindet, 2) ist 3) schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen. 4)

---

1) §. 212, 2) ohne eben darin ansäßig zu seyn, 3) in der Regel, 4) Die Ausnahmen von dieser Regel kommen §§. 221, 4) und 375, endlich in dem Hof-Decrete v. 5. Oct. 1804 vor, durch welches die schon früher bestandene Ausnahme in Rücksicht der, zum Militär-Körper gehörigen, Personen, so weit man ihrer als Zeugen bedarf, für nicht aufgehoben erkläret wird.

## §. 215.

Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig,

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen 1) ausüben. 2) Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind 3) vorzüglich zu beschleunigen. 4) Es 5) sollen auch alle andern Obrigkeiten 6) den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen 7) ungesäumt 8) Beystand leisten.

---

1) ohne auf eine Privat- oder öffentliche Anklage zu warten, im Gegensatze des Civil-Gerichtes und dessen Gerichtsbarkeit, (allgem. bürgerl. Gerichtsordnung §. 1,) 2) Daher gibt es in Criminal-Angelegenheiten keinen Anklags- sondern nur den Untersuchungs-Proceß. (Sieh Hauptst. 6, vergl. mit Theres. Art. 24 u. 25; Jos. Crim. G. O. §. 1; u. nat. öff. R. §§. 130 u. 157) 3) ferner, 4) und daher überhaupt, bey dem Zusammenstosse mit anderen Amtshandlungen, vor diesen vorzunehmen. 5) Eben deßwegen 6) §. 61, 7) zuweilen auch, ohne auf dieses zu warten, (z. B. §. 277) und zwar, 8) mit vorzüglicher Beschleunigung.

## §. 216.

und c) nur von geprüften Richtern auszuüben:

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit 1) kann bey den 2) Criminal-Gerichten 3) nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit

gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft 4), und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen 5) Prüfung aus diesem Gesetzbuche 6) von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden sind. 7) Der 8) auf soche Art für fähig erkläret wird, 9) soll auch sogleich 10) von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: 11) daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

---

1) nach ihrem, §. 213 bezeichneten, Umfange, (das Criminal-Richteramt, es mag einer physischen, oder moralischen Person zu stehen, 2) verfassungsmäßigen, (§. 211) noch häufig Patrimonial- 3) von den Inhabern derselben, 4) nach ihrem, durch die jedesmahligen Studien-Gesetze bestimmten, ganzen Umfange (vergl. v. Heß encyclop. methodol. Einleit. u. s. w.) 5) von einer Commission von zwey Räthen und einem Vorsitzenden vorgenommenen, (Hof-Decret v. 25. Sept. 1804) 6) vorzüglich aus dessen erstem Theile, aber, bey dem innigen Zusammenhange desselben mit dem zweyten, gewiß auch mit Beziehung auf letzteren, 7) Von dieser Prüfung sind jedoch diejenigen, welche bereits früher, nach den Josephinischen Strafgesetzen, geprüft wurden, (Hof-Decret v. 30. Nov. 1804) und selbst bloße Regiments-Auditeurs damahls frey, wenn sie um ein

Criminal-Richteramt überhaupt concurriren. (Hof-Decret v. 16. Juli 1808.) 8) Derjenige, welcher 9) nicht auch ein solcher, welcher bereits früher für fähig erkläret und beeidiget worden ist, (Hof-Decret v. 24. Jänner 1804) 10) nachdem er für fähig erkläret worden ist, 11) und zwar darüber,

## §. 217.

Fernere Bedingungen.

Auch 1) sollen die Criminal-Gerichte 2) nach Maß ihres Bezirkes 3) die nöthigen Gerichtsdiener 4) anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, 5) wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. 6) Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze 7) ist nicht gestattet.

---

1) Außer der Person des eigentlichen Richters, (vorig. §.) 2) die verfassungsmäßigen Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit, 3) §. 212, 4) §. 61, 5) vergl. Hauptst. 5, 6) es mag in nothwendigen Personen, z. B. Gerichtsschreibern, Scharfrichtern u. s. w., oder Sachen bestehen, 7) z. B. durch Rabensteine, Galgen, u. s. w. (Hof-Decr. v. 3. Febr. 1804)

## §. 218.

Welchem Criminal-Gerichte die Untersuchen, 2) liegt 3) demjenigen Criminal-Ge-

Die Beschaffenheit des Verbrechens 1) zu un-

richte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen 4) be- gangen worden ist 5).

Erhebung der That; S. A. I. Nr. 11.

1) §. 213, 2) die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That, (§. 232 u. f.) 3) unter allen, selbst in einer einzelnen Provinz vorhandenen, 4) um welches es sich handelt, es mag ein vollbrachtes, oder bloß versuchtes, (§. 7) ein einziges, oder ein Zusammenfluß mehrerer, von verschiedener, oder der nähmlichen Gattung seyn, (§. 37) 5) Fielen daher die, dasselbe darstellenden, Handlungen in verschiedenen Criminal-Gerichtsbezirken vor, so würden mehrere Criminal-Gerichte, in verschiedener Rücksicht, competent seyn. Nur in dem Falle steht nicht dem (ordentlichen) Criminal-Richter, sondern der Militär-Behörde (als privilegirtem Gerichte) die Erhebung des Thatbestandes zu, wenn der Thäter bekannt, und sein Stand so ausgewiesen ist, daß er offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig erscheint. (Anh. I. Nr. 11.)

## §. 219.

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person 1) steht 2) demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen 3) wird. 4)

welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

1) §. 213, 2) in der Regel, 3) d. i. angehalten, (§. 221, 1) u Pat. v. 20. Aug. 1787) oder, wie es

in der Theres. (Art. 19 §. 3) heißt, ergriffen und handfest gemacht, (deprehendirt) 4) Wo er das Verbrechen begangen, wo er seinen Wohnsitz habe, und ob er bereits in dem Bezirke eines anderen, ohne jedoch ergriffen worden zu seyn, gewesen sey, oder nicht, ist also in dieser Rücksicht und in der Regel gleichgültig. Was Rechtens sey, wenn der angetroffene Verbrecher ein Ausländer wäre, sein Verbrechen im Auslande verübet hätte, und dessen Auslieferung begehret würde, sieh Anh. I. N. 1.

## §. 220.

Wenn 1) innerhalb des Staates 2) an der Gränze 3) zweyer Criminal-Gerichte 4) das Verbrechen begangen, 5) oder die beschuldigte Person betreten worden, 6) gibt die Zuvorkommung 7) den Ausschlag 8).

---

1) zwar, 2) d. h. der Erbländer, für welche dieses Gesetzbuch gilt, (Kundmach. Pat.) im Gegensatze der übrigen und des Auslandes, aber nicht innerhalb eines bestimmten Criminal-Gerichtsbezirkes, sondern 3) eigentlich auf dem (natürlichen oder künstlichen) Zeichen, wodurch die Bezirke geschieden sind, 4) entweder, 5) §. 218, 6) §. 219, so 7) d. i. die frühere Vornehmung der Erhebung der That im ersten, der Ergreifung im zweyten Falle, 8) welches von beyden Criminal-Gerichten und in wiefern es im vorliegenden Falle competent sey. Ergäbe sich der eine, oder der andere Fall dieses §. an der Gränze zwischen einem Deutschen

und nicht Deutschen Erblande, oder zwischen dem Oesterreichischen und einem fremden Staate; so müßte die Entscheidung im ersten Falle aus besonderen Anordnungen, im zweyten aus dem positiven und aushülfsweise aus dem natürlichen Völkerrechte hergeholet werden. (N. öff. R. §. 530.)

221.

Ausnahmen.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219 und 220 1) sind folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein landesfürstlicher 2) Beamter, 3) ein landständisches Mitglied, 4) eine adelige Person, 5) ein Mitglied des geistlichen Standes 6) der christlichen Religion, 7) oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums 8) eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben 9).

S. A. I. Nr. 12.

2) Wer 10) des Hochverrathes, 11) der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, 12) oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem 13) inländischen 14) Militärkörper gehörigen Personen 15) sollen, wenn sie

eines Verbrechens halber 16) angehalten worden, dem 17) nächsten Militär-Commando 18) übergeben werden.

4) Die auswärtigen 19) Gesandtschaften 20) und das eigentliche Gesandtschafts-Personale 21) werden nach dem 22) Völkerrechte behandelt, und unterliegen 23) den Landesbehörden 24) nicht. Auch diejenigen Hausleute 25) und Dienstbothen 26) eines Gesandten, welche unmittelbar 27) Unterthanen des 28) Staates sind, zu dem er 29) gehöret, sind der gemeinen 30) Gerichtsbarkeit 31) nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignet, 32) soll zwar die 33) Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen 34) dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten 35) übernehmen möge 36).

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen 37) Person nachsetzet, 38) muß ihm dieselbe, wo sie innerhalb des Staatsbezirkes 39) eingehohlet wird, überlassen werden.

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, 41) und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern 42).

1) in so fern sie bestimmen, welchem Criminal-Gerichte das Verfahren mit der, eines Verbrechens beschuldigten, Person zustehe, 2) dieses Wort in dem natürlichen und gewöhnlichen Sinne genommen, wie es schon in §. 57 der Jos. Crim. G. O. ohne Beirrung gebraucht wurde, (Hof-Decr. v. 30. April 1804) also ein solcher, welcher (unmittelbar) in landesfürstlichen, oder öffentlichen, (Jos. Crim. G. O. a. a. O., W. G. Th. II. §. 461) Diensten steht, im Gegensatze mit allen, welche bey einer bloßen (physischen oder moralischen) Privat-Person dienen, wenn auch der Dienst (mittelbar) ein öffentlicher wäre, 3) §. 85 u. f. ohne Rücksicht auf seinen Rang, falls seine Person nach den Gesetzen nicht etwa unter das mindere Dienst-Personale gehört, und gleichviel, ob und aus welcher Casse er besoldet werde, ob er wirklich diene, oder nicht, ob er beeidet sey, oder nicht, und von wem ihm sein Dienst zunächst verliehen sey, 4) ein Mitglied der Landesstände, (W. G. a. a. O.) 5) wenn sie auch nur einen ausländischen, von den Oesterreichischen Gesetzen anerkannten, Adel hat; (Jenull Th. III. S. 51) 6) wodurch man dieses bey Catholiken werde, (sieh: Dolliner's Recht geistlicher Personen S. 4) 7) von was immer für einer Confession, im Gegensatze jeder nicht christlichen, 8) im Gegensatze ausländischer Lehranstalten derselben Gattung, und mit Beschränkung auf solche Personen, welche vermöge ihres Amtes, oder ihrer Würde als wahre, bleibende Mitglieder einer Universität oder eines Lycei zu betrachten sind und mit Ausschluß der, obgleich immatriculirten, studierenden Jugend, (H. D. v. 4. Sept. 1807 bey Borschitzky S. 203) 9) In Rücksicht ade-

licher Personen wurde (Hof-Decret v. 21. Juni 1805) erklärt, daß sich diese Anordnung nur von denjenigen verstehen soll, mit welchen die Untersuchung nicht bereits vor dem 1. Jäner 1804 angefangen hatte. Eben so wurde (durch H. D. v. 20. April 1805) für Galizien verordnet, daß adeliche Personen, welche nicht zugleich in eine andere, in diesem §. benannte, Menschen-Classe gehören, von dem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke sie betreten wurden, untersuchet und abgeurtheilet werden sollen. Jedoch muß das Criminal-Gericht (das der Hauptstadt ausgenommen) nach Erhebung des Thatbestandes, (H. D. v. 21. Juni 1805) von der Adelseigenschaft des Beschuldigten dem Criminal-Obergerichte die Anzeige machen, damit letzteres in den Stand gesetzt werde, nach der ihm, durch §. 224 eingeräumten, Macht, mit Rücksicht auf den Stand des Beschuldigten statt des ordentlichen ein außerordentliches Criminal-Gericht zu delegiren. 10) auch ohne unter eine der eben angeführten Menschen-Classen zu gehören, 11) mit Ausschluß der Störung der innerlichen Ruhe des Staates, (Anh. I. Nro. 12.) 12) d. h. wenn rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, daß jemand öffentliche Credits-Papiere verfälschet, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber bloß irriger, oder allenfalls betrüglicher Weise, ausgegeben habe, (H. D. v. 14. März 1808) 13) lies: dem (§. 99, W. G. a. a. O. §. 244 n. 2, Pat. v. 20. Aug. 1787 §. 5) 14) im Gegensatze jedes ausländischen, 15) welche diese seyn, ist aus der Jurisdictions-Norm für das Militär vom 22. Jäner 1763 und den nachträglichen Verordnungen zu derselben zu

entnehmen, (Borschitzky S. 205) 16) von dem Bezirks-Criminal-Gerichte (§. 219) 17) in Rücksicht auf den Sitz desselben, 18) militärischen Befehlshaber, 19) von einem fremden Staate bestellten, 20) Gesandte aller Arten, 21) d. h. alle Personen, welche einem Gesandten nach öffentlichem, oder privatem Rechte angehören, (n. öff. R. §. 681) mit Ausschluß seiner Hausleute und Dienstbothen, 22) positiven, und aushülfsweise nach dem natürlichen, 23) daher, 24) folglich auch den inländischen Criminal-Gerichten, (n. öff. R. §. 682 u. f.) 25) §. 72, 26) §. 156 II. 27) d. h. ohne daß bereits eine andere (Staats-) Unterthänigkeit im Wege steht, 28) desjenigen, 29) der Gesandte, 30) §. 219 bestimmten, 31) §. 213, 32) nähmlich, daß sie, als eines Verbrechens Beschuldigte, in dem Bezirke eines inländischen Criminal-Gerichtes angetroffen werden, §. 219) 33) nach diesem Gesetzbuche competente, 34) zur Beschuldigung, (§. 259) 35) zur weiteren rechtlichen Verfügung über ihn, 36) In Rücksicht eines solchen Hausgenossen, oder Dienstbothen eines fremden Gesandten, welcher entweder gar kein, oder doch kein unmittelbarer Unterthan desjenigen Staates ist, zu welchem der Gesandte gehört, besteht nach dieser Nummer des §. gar keine Ausnahme. (Vergl. W. G. a. a. O. n. 3, Pat. v. 20. Aug. 1787. §. 6, u. n. öff. R. §. 679) 37) eines Verbrechens beschuldigten, 38) falls es dieselbe auch noch nicht angehalten hätte, ihr durch dazu bestellte Personen eilig nachfolget, 39) wo dieses Gesetzbuch Gültigkeit hat, im Gegensatze des Auslandes, (§. 220) in Beziehung auf welches nach der Verordnung im Anhange I. Nro. 1 Absatz 7

vorzugehen wäre, 40) durch das Nachsetzen angehalten, 41) §. 490 u. f. 42) Sieh auch §. 480.

## §. 222.

**Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.**

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertrauet wird, ist 1) jede Vernachläßigung 2) einer schweren Verantwortung 3) unterworfen. Sollte sich demnach 4) zeigen, daß ein Verbrecher 5) aus Saumseligkeit 6) eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren 7) entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht 8) zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch 9) ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz 10) zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte 11) dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten 12) zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit 13) Schuld trägt, ist noch ins besondere 14) zu bestrafen 15).

---

1) nicht nur der Mißbrauch der Amtsgewalt, (§. 85 u. f.) sondern auch schon 2) §. 2 g) 3) Einl. I. 4) in einem wirklichen Falle, 5) ein Mensch, welcher in der Folge als ein Verbrecher erscheinet, 6) Unterlassung der pflichtmäßigen Eilfertigkeit in den Amtshandlungen, (§. 215) 7) §. 213, 8) d. h. hier derjenige, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit unmittelbar zusteht, wenn er auch selbst an der Saumselig-

keit nicht Schuld ist, (Hof=Dec. v. 4. Jäner 1787) mit Vorbehalt seines Regresses gegen seinen schuldtragenden Beamten, 9) daß der Verbrecher dem rechtlichen Verfahren entging, 10) nach Maßgabe des allgem. bürgerl. Gesetzb. 11) welches den Verbrecher anhielt, und deßwegen auch das rechtliche Verfahren mit ihm vorzunehmen gezwungen war, 12) Hauptst. 18, 13) in eigener Person, 14) durch das Obergericht (549) 15) Die Art und Größe der Strafe ist, da das Gesetz darüber nichts bestimmet, dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, und kann daher in einem Verweise, in einer Geldbuße, einem Gefängnisse, oder gar in der Entsetzung bestehen. (Theres. Art. 18 §. 17.)

## §. 223.

Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Die Criminal=Gerichte 1) sind dem Appellations=Gerichte 2) als dem Criminal=Obergerichte 3) der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle 4) untergeordnet.

---

1) nähmlich die untersten in den verschiedenen Provinzen, (§. 211.) 2) in Civil=Rechtsangelegenheiten, 3) in der, ihm zugleich zukommenden, Eigenschaft des Criminal=Obergerichtes, 4) welche also zugleich das oberste Criminal=Gericht ist,

## §. 224.

Macht des Obergerichtes, das

Dem 1) Ober=Gerichte ist 2) die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung,

Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. S. A. I. Nr. 12.

3) anstatt des ordentlichen 4) Criminal-Gerichtes, einem andern 5) aufzutragen, wenn 6) das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, 7) oder zu dessen 8) Verwaltung, 9) oder nach dem Zusammenhange der Sache, 10) die Beschleunigung 11) und Zuverläßigkeit des Verfahrens, 12) oder sonst wichtige 13) Ursachen es erfordern.

---

1) Criminal- 2) unter andern Rechten, welche an verschiedenen Stellen des Gesetzbuches, vorzüglich im 19. Hauptst., vorkommen, 3) das Verfahren gegen die Personen der Verbrecher, (§. 219.) 4) in der Regel competenten (eben da) 5) außerordentlichen, 6) entweder, 7) d. h. hier nach dem Zusammenhange, zu der (physischen oder moralischen) Person, welcher in eigenem Nahmen die untergeordnete Gerichtsbarkeit über einen Beschuldigten zusteht, weil z. B. letzterer ein Gutsunterthan der ersteren und diese zugleich der beschädigte Theil ist, (Hof-Decr. v. 6. März 1807) 8) der Gerichtsbarkeits- 9) zu derjenigen Person, welche die untergeordnete Gerichtsbarkeit in eines Anderen Nahmen ausübt, z. B. zu dem Landgerichtsverwalter, als Beschädigten u. s. w. 10) des Verfahrens bey einem ordentlichen Criminal-Gerichte mit dem eines anderen, z. B. weil es sich um Mitschuld an dem nähmlichen Verbrechen handelt, 11) weil sonst verzögernde Correspondenzen zwischen verschiedenen Criminal-Gerichten und Ueberlieferungen der Mitschuldigen zur Gegenstellung nöthig würden, 12) weil dadurch ein

Gericht die ganze Lage der Sache durch eigene Wahrnehmung kennen lernt, 13) jedoch gegen die oberste Justiz-Stelle zu verantwortende, (§. 223)

## §. 225.

Würde irgend eine Obrigkeit 1) gegen die 2) Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, 3) anmaßen; so ist ihre ausgeübte Handlung 4) ungültig, 5) und nur das Obergericht 6) kann 7) beurtheilen, wie weit etwa das, was davon 8) schon 9) in Erfüllung gekommen ist, eine 10) Wirkung haben möge 11). Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

---

1) 61, 2) bisher (§. 219 — 225) gegebene, 3) das Verfahren gegen seine Person, (§. 219) 4) mithin auch der Inbegriff aller angemaßten Gerichtsbarkeitshandlungen an sich, 5) d. h. r e c h t l i c h als nicht vorgenommen zu betrachten, es mag zum Nachtheile, oder Vortheile des Beschuldigten gereichen, (n. ö. R. §. 85) 6) nicht auch das competente Untergericht, von welchem etwa bereits eingeschritten worden ist, 7) rechtskräftig, 8) von der angemaßten Ausübung der Gerichtsbarkeit, 9) factisch 10) rechtliche 11) z. B. in wie weit es bey der bereits zuerkannten, oder ausgestandenen Strafe sein Verbleiben haben könne. (Vergl. Jos. Th. I. §. 11. u. W. G. Th. I. §. 18.) Es ist daher keineswegs allgemein nothwendig, daß in dem Falle dieses §. der Beschuldigte einem neuen Verfahren bey dem competenten Criminal-

Richter unterworfen werde, sondern die Sache ist vor allen Dingen zur Kenntniß und Entscheidung des Criminal-Obergerichtes zu bringen, falls ihm die Anmaßung nicht selbst bereits aufgefallen, und die Sache von ihm in die Ordnung gebracht seyn sollte. (§. 554.)

Vergl. auch Th. II. Abschnitt 1. Hptst. 1.

# Zweytes Hauptstück.

## Von Erforschung des Verbrechens 1) und 2) Erhebung der That 3).

1) so weit sie eine Pflicht und ein Recht des Criminal-Gerichtes, und noch wenigstens gegen keine bestimmte (desselben beschuldigte) Person gerichtet ist. (§. 213 überhaupt, 2) insbesondere von 3) §. 219. (Theres. Art. 25 — 26; Jos. Crim. G. O. Haupst. 1 — 3; W. G. Th. II. H. 2.)

### §. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit 1) aufgefordert, 2) sobald 3) dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen 4) durch einen Ruf 5) oder auf irgend einem 6) Wege durch Anzeige, 7) oder eigene Entdeckung 7) Kenntniß erhält.

1) in ihrem ersten Bestandtheile, (der Erforschung der Verbrechen, §. 213) 2) gesetzlich verpflichtet und berechtiget, 3) also nicht früher, als 4) entweder 5) ein Gerücht, d. i. eine mündliche, ohne die Absicht, das Criminal-Gericht in Thätigkeit zu bringen, vorgebrachte zunächst auf Hörensagen gegründete, Behauptung mehrerer Personen, daß ein Verbrechen und allenfalls auch, von wem es begangen worden sey, 6) anderen 7) d. i. Erklärung jemandens an das Criminal = Gericht, daß, seiner eigenen Wahrnehmung zufolge, und allenfalls auch, von wem ein Verbrechen begangen worden sey, in der Absicht, dem Criminal = Gericht zur Ausübung seines Amtes Anlaß zu geben, 8) Wahrnehmung

## §. 227.

**Ruf.** Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht 1) verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, 2) dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, 3) und so viel 4) möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben 5) zu überzeugen 6).

---

1) sobald es von einem, in seinem Bezirke begangenen, Verbrechen durch einen Ruf in Kenntniß gesetzt

wird, (vorig. §.) vor allem, 2) zu verhören, (§. 248) was und woher sie es wissen, und, wenn ihr Wissen bloß auf Hörensagen beruhet, 3) immer wieder denjenigen, von welchem der Vormann seine Nachricht zu haben behauptet, zur Rede zu stellen, bis man auf denjenigen kommt, welcher keinen Vormann weiter nennet, 4) durch dieses Mittel allein 5) der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Inhaltes des Rufes, 6) Das Resultat wird vorzüglich davon abhängen, ob man auf jemand gekommen ist, welcher aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens aussaget, oder nicht.

## §. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Alle Obrigkeiten 1) und 2) Aemter 3) sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst 4) zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher 5) sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden 6).

---

1) §. 61, 2) alle, wenn auch nicht eigentlich obrigkeitlichen, 3) §. 85 u. f., eigentlich also die Amtsvorsteher, 4) durch Ruf, oder Anzeige, (§. 226) 5) lies: Verbrechen, (W. G. a. a. O. §. 255) 6) Durch diese Anzeige thun diese Aemter in der Regel, (vergl. §. 236) ihrer Pflicht, in Rücksicht auf Erforschung der Verbrechen, genug. (H. D. v. 24. März 1804.)

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, 1) wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, 2) berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem 3) Criminal-Gerichte, oder der 4) nächsten Obrigkeit 5) anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige 6) anzunehmen, verbunden.

---

1) des vorig. §. u. §. 55, 2) dieselbe mag auf was immer für einem Grunde beruhen, 3) competenten (§. 226) 4) ihm 5) auch wohl dem ihm nächsten Amte, (§. 228) mündlich, oder schriftlich, (§. 266) 6) weil sie, wo nicht aus Pflicht, doch in Folge eines Rechtes gemacht wird, zum mindesten

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige 1) eine bestimmte 2) Nachricht 3) von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers 4) enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188. ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde.

---

1) eines Verbrechens, wenn sich der Criminal-Richter durch dieselbe zur Ausübung seiner Gerichts-

barkeit mittelst Erforschung eines Verbrechens (§. 226) aufgefordert finden soll, 2) umständliche, 3) wenigstens, 4) kurz diejenigen Merkmahle, welche ihn zureichend kennbar machen,

## §. 231.

Indessen 1) kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, 2) in so fern sie bestimmte, 3) das 4) Verbrechen 5) glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, 6) zur Erhebung dieser Umstände 7) geschritten werden. Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

---

1) Ausnahmsweise, 2) eines Unbekannten (Anonymi) 3) vorig. §. und zugleich, 4) angezeigte, 5) abgesehen von der Person des Anzeigers, 6) wenigstens 7) folg. §.

## §. 232.

Auf welchem 1) Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; 2) so ist dasselbe 3) schuldig, ohne Verschub 4) die eigentliche Beschaffenheit der That 5) zu erheben. 6) Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten. S. A. I. Nr. 11 u. 15.

---

1) bisher angedeuteten, 2) kurz von demselben Kenntniß erhält, (§. 226) 3) zufolge seiner ersten Hauptpflicht, Verbrechen zu erforschen, (§. 213) ins-

besondere, 4) mit Hintansetzung aller übrigen minder dringenden, selbst criminal-gerichtlichen, Geschäfte, (§. 215) 5) d. h. hier, ein wirkliches Verbrechen, (wovon das Criminal-Gericht bereits vorläufige Kenntniß hat,) mit allen, in Rücksicht auf das gesetzliche Verfahren wegen desselben bedeutenden, Umständen, soweit es ohne Untersuchung eines Beschuldigten selbst möglich ist, (den wirklichen Thatbestand, corpus delicti) 6) nach Möglichkeit in das Klare zu setzen. (§. 233) Die zu diesem Ende unternommene criminal-gerichtliche Handlung ist es daher, was Erhebung des Thatbestandes eines Verbrechens genannt wird. (§. 235)

## §. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieser Erhebung ist 1) die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, 2) auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren 3) dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen 4).

---

1) vorzüglich, 2) d. h. Gewißheit zu erlangen, ob und wie das Verbrechen, wovon das Criminal-Gericht vorläufig Kenntniß erhalten hat, wirklich begangen worden sey, aber zugleich, 3) zur Untersuchung und vollständigen gesetzlichen Verfügung in Rücksicht des Verbrechers (§. 213) 4) deutlich und gewiß kennen zu lernen.

## §. 234.

Nachdem also die begangene That 1) außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang 2) nach der Reihe, wie die Umstände 3) sämmtlich 4) unter sich verbunden sind, 5) genau aufgenommen 6) werden, um aus demselben 7) beurtheilen zu können: der Erhebung im Allgemeinen.

a) Ob die That 8) ein Verbrechen?

b) Mit welchen 9) erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um 10) den etwa noch unbekannten Schuldigen 11) zu entdecken;

d) Um 12) unter diesen Umständen 13) diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) 14) zur Entdeckung 15) des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder 16) wer sonst von der That Kenntniß hat, 17) führen;

e) 18) diejenigen, 19) welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, 20) aufzufinden; endlich 21)

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen 22).

---

1) daß etwas, welches ein Verbrechen zu seyn scheint, vorgefallen sey, 2) derselben und zwar, 3) der That, 4) die sämmtlichen Umstände, 5) in welcher sie der Zeit nach eintraten, 6) sich auf dauerhafte

Weise davon Kenntniß verschaffet, 7) in Hinsicht auf den einen Theilzweck der gerichtlichen Handlung (vor. §.) so weit es ohne Untersuchung eines Beschuldigten möglich ist, (eben da) 8) mit Rücksicht auf die gesetzlichen Beschreibungen, (Abschn. I. Hauptst. 7 — 28) 9) gesetzlichen (eben da, Haupst. 3 — 5 u. 7 — 28) 10) in Rücksicht des anderen Theilzweckes, (vorig. §.) 11) nebst seinen Mitschuldigen und Theilnehmern; um ferner Zeugen und andere Beweismittel (folg. Buchstab,) 12) zur Errichung des unter c) angegebenen Zweckes, 13) des Vorganges der That, 14) Gründe der Wahrscheinlichkeit einer anderen Thatsache entweder, 15) und vielleicht rechtlichen Beschuldigung (Hptst. 3) 16) zur Entdeckung dessen, 17) z. B. in der Eigenschaft eines Zeugen, (§. 403 u. f.) 18) um 19) Umstände, 20) §. 412 u. f., 21) ebenfalls in Beziehung auf den zweyten Theilzweck, (§. 233) 22) Hauptst. 17.) Vergl. W. G. a. a. O. §. 260—262.)

## §. 235.

Von wem sie vorzunehmen?

Die Erhebung der Beschaffenheit der That 1) ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten 2) vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige 3) abwesend, oder sonst 4) die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein 5) solcher Beamter 6) bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem 7) eine zweckmäßige 8) Amtshandlung erwartet werden kann.

1) §. 232, 2) selbst, wo nur eine physische Person dazu bestellet ist, (§. 216) 3) oder auf einem anderen Wege entstandenen vorläufigen Kenntniß von einem, innerhalb seines Amtsbezirkes vorgefallenen, Verbrechen, (§. 232) 4) aus einer anderen Ursache 5) anderer und zwar ein 6) §. 86, 7) daher, 8) § 232.

## §. 236.

In dringenden 1) Fällen, wo die Erforschung 2) von dem Criminal-Gerichte 3) wegen 4) Entfernung 5) nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit 6) entgehen, 7) die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das 8) Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit 9) des Ortes, wo das Verbrechen, 10) oder 11) die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten 12) sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, 13) verbunden, alles, 14) was zur unverzüglichen Erforschung 15) gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung 16) dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

S. A. I. Nr. 11.

---

1) d. i. in solchen, 2) Erhebung des Thatbestandes, 3) selbst, 4) zu großer, wenn auch nicht über zwey Meilen, (§. 379) betragender, (H. D. v. 5. Oct. 1804) 5) seines Sitzes von dem Orte, an welchem das Verbrechen vorgefallen, oder zuerst ämtliche Kennt-

niß von demselben entstanden ist, 6) zur Erhebung gänzlich 7) oder doch, 8) weitere 9) §. 61, dieselbe mag eine Justiz- oder politische Behörde seyn, 10) begangen worden, 11) bey welcher, als der dem Anzeiger nächsten, (§. 229) 12) an demselben Orte, 13) (insgemein die politische Obrigkeit genannt) schon aus dem Gesetze (ohne auf das Ersuchen des Criminal-Gerichtes zu warten, §. 215 14) aber auch nur dasjenige, und zwar genau nach diesem Gesetze, (H. D. v. 4. Dec. 1807 bey Borschitzky S. 227) 15) der §. 232 — 234 angeführten Puncte, mithin auch der Mitschuldigen und Theilnehmer, wovon §. 244 spricht, (H. D. v. 24. März 1804) durch einen Wirthschaftsbeamten, oder Justitiär (eben da) 16) das Resultat der ganzen (stellvertretenden) Amtshandlung, in Rücksicht welcher eine solche Obrigkeit übrigens dem Criminal-Obergerichte unterworfen ist, (H. D. v. 17. Aug. 1804) vergl. auch Anh. I. Nro. 11.

## §. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, 1) oder 2) von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, 3) oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen 4) beygezogen werden.

---

1) selbst, 2) vorig. §., 3) oder Wirthschaftsbeamte (H. D. v. 24. März 1804) 4) als Zeugen bey einem solchen gerichtlichen Acte, Beysitzer genannt (§. 257) nebst einem Gerichtsschreiber (§. 288)

## §. 238.

Läßt das Verbrechen 1) Merkmahle an einem Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

Läßt das Verbrechen 1) Merkmahle an einem Orte, 2) oder an einer beschädigten Person zurück; 3) so ist die Erforschung durch den 4) Augenschein 5) an dem Orte selbst, oder an der Person 6) vorzunehmen.

---

1) dessen eigentliche Beschaffenheit zu erheben ist, 2) oder an Sachen, welche sich daselbst befinden, 3) welche auch nach Verübung des Verbrechens durch die eigenen Sinne des Gerichtes noch wahrnehmbar (sichtbar) sind, (ist es ein spurlassendes Verbrechen) und ist die Ortsveränderung der Person, oder Sache gar nicht, oder doch nicht ohne Abbruch des Erhebungszweckes, oder andere wichtige Nachtheile möglich, (Th. II. §. 301) 4) gerichtlichen, 5) die Beschau, Einhohlung der eigenen Sinnenerkenntniß von den Merkmahlen eines Verbrechens, welche sich auf dessen Thatbestand beziehen, 6) oder an den Sachen,

## §. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Daher 1) ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß indessen dem Criminal-Gerichte 2) die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und 3) bis die Erforschung 4) vorgenommen wird, die Merkmahle, 5) und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, 6) soweit dieses, ohne größeren 7) Schaden 8) zu be-

sorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden 9).

---

1) Um des möglichst vollkommenen Augenscheins willen, 2) wenn es nicht zu weit entfernet ist, um selbst den Thatbestand zu erheben, (§. 236) 3) überhaupt, 4) allenfalls von der Ortsobrigkeit, (eben da) 5) des Verbrechens (vorig. §.) 6) z. B. die Personen, welche bey Verübung desselben anwesend waren, 7) einen beträchtlichen, 8) für schuldlose Privat-Personen, z. B. für den körperlich Verletzten, 9) Diese Sorgfalt gehört offenbar vorzüglich unter die Pflichten der Ortsobrigkeit (§. 236)

## §. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen?

Ist das Verbrechen 1) von solcher Art, daß um die 2) Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, 3) und wenn es ohne 4) bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey 5) beyzuziehen.

---

1) derjenigen Gattung, welche §. 238 voraussetzet, 2) eigentliche 3) d. h. ein solcher, welcher die, zur gründlichen Erforschung eines solchen Verbrechens aus dessen Merkmahlen erforderliche Wissenschaft, oder Kunst

besitzet, 4) für die Erreichung des Zweckes, (§. 233 — 235) 5) zu der, von dem Verwalter des Criminal-Richteramts in Gegenwart zweyer Besitzer (§. 235 u. §. 237) vorzunehmenden, Erhebung des Thatbestandes

## §. 241.

Beeidigung derselben.

Wenn der Kunstverständige 1) schon beeidet ist, soll er 2) erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht 3) den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon 4) zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht 5) von ihm abgenommen werden.

---

1) für solche Geschäfte ohnehin 2) bloß, 3) in Rücksicht auf seinen Eid und die durch denselben verstärkte Pflicht, 4) nach dem Ermessen des gerichtlichen Commissärs 5) in Hinsicht auf eben erwähnte zwey Puncte, (W. G. a. a. O. §. 267.)

## §. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen;

Insbesondere 1) muß, wenn 2) eine Person verletzet, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete 3) genau 4) besichtiget, 5) die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, 6) wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, 7) bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung

oder Tödtung geschehen, 8) so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, 9) erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, 10) so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

---

1) vergl. die allgemeine Vorschrift §. 234, 2) bey Verbrechen, durch welche, einzig oder nebenher, 3) an seinem Körper zuerst, 4) d. h. so, daß über alles Nachfolgende ein zuverläßiger Befund (Visum Repertum) angegeben werden kann, (sieh die officiele Instruct. Theres. Art. 26 §. 17, u. bey von Wagerspach u. Borschitzky zu diesem §. und, Bernt a. a. O. Hauptst. 2 u. 3) 5) beschauet, an Orten, wo es ein allgemeines Krankenhaus gibt, in diesem (H. D. v. 6. Aug. 12) durch welche bloß, politische Verordnung jedoch der §. 238 oben nicht für abrogirt gehalten werden kann, sodann aber, 6) durch eine zureichende Beschreibung angegeben, 7) §§. 126 u. 137 a) 8) §§. 137 b) 262 h), 412 III. d) 9) §. 117, 10) §. 174.

## §. 244.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise 1) an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen wor-

den, ist 2) über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, 3) und der dazu angewandten Mittel, 4) wie auch über den verursachten Schaden 5) genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle. 6)

---

1) allein, oder zugleich, 2) nach vorgenommener Besichtigung der Sachen, (vergl. vorig. §.) 3) §§. 159 u. 262 l) 4) §§. 183 u. 412 IV. a) e) 5) §§. 153 u. f. 161 u. f. 179 u. f. 6) §. 234 d)

## §. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen 1) verübet worden, von den das Verbrechen 2) darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften 3) bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich 4) thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze 5) davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

---

1) gegen die Person, oder das Vermögen, 2) z. B. der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, oder Münzen, 3) z. B. Kleidungsstücken, 4) nach physischen und rechtlichen Gesetzen, 5) §. 72.

## §. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens 1) nicht auf einen Augenschein 2) an; so kann die Erforschung der That 3) zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin 4) einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt 5) erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. angedeuteten Personen auf die darüber 6) vorgeschriebene Art abgehöret werden 7).

---

1) indem es, seinem Begriffe nach, wie eine Religions-Störung durch mündliche Gotteslästerung, (§. 107 a) keine sichtbaren Merkmahle zurück läßt, (ein spurloses ist) 2) §. 238, 3) so weit nicht der Zweck des Geschäftes etwas anderes fordert, (Th. II. §. 307) 4) nähmlich auf gedachte Erforschung nach §. 234, 5) wie bey Vornehmung eines Augenscheines, 6) §. 249 u. f. 7) hiermit, als das zweyte Mittel zur Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That, Zeugenverhöre vorgenommen werden, d. i. gerichtliche Handlungen, durch welche man sich vermittelst mündlicher Aussagen von Menschen, aus eigener Wahrnehmung derselben, von Unternehmungen, oder Unterlassungen Anderer Kenntniß zu verschaffen sucht.

## §. 246.

Protocollirung der Erhebung.

Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art 1) geschehene Erforschung der That ist ein Protocoll 2) zu führen. Den Eingang dazu 3) macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. 4) Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, 5) oder 6) erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind 7).

---

1) nähmlich durch Zeugenverhöre, (v. §.) oder durch beyde zugleich, 2) d. h. eine Art schriftlicher Aufsätze von jener Gattung, welche die Bestimmung hat, als Urkunde ämtlicher Geschäfte bey einer Behörde zu bleiben, und Erhebungs-Protocoll des Thatbestandes heißen kann, 3) den ersten Theil des eigentlichen Inhaltes dieses Protocolles, im Gegensatze von dessen Auf- und Unterschrift, 4) §. 232, 5) von selbst auffielen, 6) durch einen absichtlich vorgenommenen Augenschein, oder ein darauf gerichtetes Verhör 7) §. 234.

## §. 247.

So wie die 1) Ordnung des Protokolls auf dasjenige führet, was nach dem §. 244. in gericht-

liche Verwahrung genommen werden muß, muß das darüber 2) verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, 3) welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, 4) beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protocoll wörtlich 5) aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

---

1) im vorig. §. vorgeschriebene, 2) eben da, 3) der schriftliche Aufsatz, 4) Befund (Anzeige, Relation) der Kunstverständigen genannt, (§. 242.) 5) mit den eigenen Worten des Kunstverständigen

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst 1) sollen alle Personen, 2) von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters 3) erwarten läßt, wie auch 4) derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, 5) und ihre Aussage 6) protokolliret, 7) oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem anderen 8) Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden 9).

---

1) d. h. nachdem der Augenschein, wo einer Statt finden konnte, vorgenommen worden ist, (W. G. a. a. O. §. 273) oder, wo kein Augenschein anwendbar ist, unmittelbar 2) welche sich entweder an dem Orte der Erhebung des Thatbestandes, oder doch in dem Bezirke des erhebenden Gerichtes befinden, (§. 214 u. 378) z. B. die Hausleute, (§. 251) Gäste, und 3) wenn auch keine vollkommen beweisende Zeugenaussage (§. 256 vergl. mit 403 u. f.) 4) und unter diesen Personen insbesondere 5) §. 245, 6) das Zeugenverhör, (§. 246) 7) eben da, 8) in dem Bezirke eines anderen, 9) §§. 345 u. 378.

## §. 249.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher 1) erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. Vorläufige Warnung.

---

1) vor seiner Vernehmung durch den Criminal-Gerichtsbeamten, nach Beschaffenheit seiner Person mit mehr oder weniger Umständlichkeit und Nachdruck

## §. 250.

Sodann 1) sind die allgemeinen 2) Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Allgemeine Fragen;

Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person 3) zu wissen nöthig ist, 4) an ihn zu stellen.

---

Nach gemachter Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (v. §.) 2) auf seine Eigenschaft als eines Zeugen überhaupt sich beziehenden, 3) seinen persönlichen Verhältnissen, 4) z. B. wenn er unter dem ihn verhörenden Criminal-Gerichte seinen Wohnsitz nicht hat, um letzteren, (vergl. §. 382 u. 403 a u. e)

§. 251.

besondere; Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, 1) ist sich 2) nach den besonderen Umständen zu richten, 3) unter welchen das Verbrechen 4) begangen worden. Ueberhaupt 5) sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte 6) nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben 7) die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, 8) geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere 9) Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedes Mahl 10) aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie ausaget 11).

---

1) §. 248, 2) was die weiteren besonderen Fragen in Rücksicht des Vorfalles selbst betrifft, 3) d. h. es sind durch dieselben die besonderen Umstände zu erforschen, 4) um dessen Erhebung es sich eben handelt, 5) aber, 6) durch den Inhalt derselben, 7) bloß 8) durch mehr allgemeine Fragen, z. B. ob und was er von der Ursache seiner Vorladung wisse, 9) d. h. auf einzelne Umstände des Verfalles gerichtete, 10) immer, wenn es nicht ohnehin erhellet, 11) §. 403.

## §. 252.

vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, 1) ist 2) zu vernehmen:

a) worin 3) der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens 4) bestehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey 5);

c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe 6);

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung 7) oder 8) Erlangung seiner Entschädigung 9) anzugeben wisse.

---

1) §. 248, 2) nöthigen Falls durch besondere Fragen, (vorig. §.) 3) in welcher Sache (§. 516) 4) der ordentliche Preis des Gegenstandes, im Gegensatze des außerordentlichen, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 305.) 5) §. 234 a — f) 6) eben da b) 7) in Rücksicht der That, oder des Thäters, (§. 248) z. B. in der Nähe gewese-

ne Personen, Gestalt des Thäters, 8) zur leichteren 9) z. B. solche Eigenschaften des Gegenstandes, welche ihn auffallend von allen ähnlichen unterscheiden, (§. 489.)

## §. 253.

Könnte der wahre Schade 1) durch die Aussage desjenigen, den er betrifft 2), wegen seiner Abwesenheit, 3) Geistesschwäche, 4) oder eines andern Hindernisses 5) wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; 6) so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, 7) der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, 8) bekannt ist, 9) oder so weit es die Umstände zulassen, 10) durch unparteyische Schätzleute 11) erhoben werden.

---

1) der wahre Betrag des Schadens, (vorig. §. a) 2) entweder 3) welche seine Abhörung, allenfalls auch durch ein anderes Criminal-Gericht, (§. 248) zur Zeit hindert, 4) §. 39 a) 5) z. B. der Unkenntniß des Werthes solcher Sachen 6) einen höheren, als den ordentlichen Preis des Gegenstandes angebe, 7) in Rücksicht auf die Gattung oder Art der Uebertretung einen Unterschied macht, ob sie z. B. Verbrechen, oder bloß

schwere Polizey-Uebertretung, und ob sie besonders beschwert sey, oder nicht, 8) ihrem wahren Werthe nach, 9) weil sie dieselbe z. B. oft gesehen haben, 10) weil z. B. die beschädigte Sache entweder vorhanden ist, oder doch von dem Beschädigten oder Anderen genau beschrieben werden kann, 11) nach Umständen auch durch Kunstverständige, (§. 240)

## §. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der 1) etwas zur Sache Beytragendes 2) anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protocoll 3) aufgenommen worden, 4) deutlich vorgelesen werden, mit der 5) Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

---

1) vorausgesetzt, daß er, 2) §. 248, 3) eben da, auf die §. 298 näher bezeichnete Art, (§. 382) 4) mit Beobachtung der weiteren Vorschrift des §. 298, 5) nach vorausgeschickter, (§. 249)

## §. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten 1) Bemerkungen sind 2) dem Protocolle nachzutragen, und die 3) geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre

er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber 4) von zwey eigens dazu 5) berufenen 6) andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden 7).

---

1) erklärenden, ergänzenden, berichtigenden, 2) in 3) hierdurch ihrem eigentlichen Inhalte nach, (§. 146) 4) als von ihm herrührend, 5) zu diesem Zwecke, 6) somit von den zwey, ohnehin vorhandenen, Beysitzern verschiedenen, 7) Ja es muß sogar in Rücksicht der Unterschrift des Zeugen §. 299 und in Rücksicht des Protocolles überhaupt auch §. 359 beobachtet werden. (§. 382)

## §. 256.

durch Eid, S. A. I. Nr. 18.

Dann ist dem 1) Zeugen der Eid 2) abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken 3) entgegen steht.

---

1) jedem Zeugen, welcher etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, (§. 254) selbst Personen geistlichen Standes (Pratobevera B. I. S. 227) 2) darüber, 3) in Rücksicht auf dessen Beeidigung (§. 384)

## §. 257.

Das auf solche Art 1) vollendete Protocoll 2) soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung 3) nach seinem ganzen Inhalte 4) nochmahls vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzet, das Ganze aber, 5) so wie jede dem Protocolle angeschlossene Beylage, 6) von allen 7) unterschrieben werden. 8)

und Unterfertigung des Protocolles.

---

1) gänzlich, 2) §. 146, 3) §. 237, 4) um ihnen zu Bemerkungen über denselben Gelegenheit zu geben, 5) was in der Form des Protocolles aufgeschrieben worden ist, 6) §. 247. 7) welche, außer dem Verhörten, (§. 255) bey Vornehmung des Erhebungs-Actes zugegen waren, nähmlich von dem (oder den) criminal-gerichtlichen Beamten, (§. 235) und den Beysitzern, (§. 237). 8) Vergl. Th. II. Abschn. 2. Hptst. 2.

# Drittes Hauptstück.

## Von Erforschung 1) und 2) rechtlicher Beschuldigung 3) eines begangenen Verbrechens. 4)

1) eines Verbrechens, soweit sie gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, 2) in dieser Rücksicht von 3) einer Person wegen 4) Theres. Art. 27 — 30 u. 51: Jos. C. G. O. Hptst. 4 u. 11; W. G. Th. II. Hptst. 3.

### §. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand kann 1) um eines Verbrechens willen 2) zur Verantwortung gezogen 3) werden; es sey denn rechtliche 4) Anzeigung 5) vorhanden, worauf die Beschuldigung 6) gegründet wird.

---

1) rechtlich 2) dessen er beschuldiget, d. h. für dessen unmittelbaren, oder mittelbaren Thäters er vorläufig gehalten wird, auch nur, 3) summarisch verhöret, (Hauptst. 4 vergl. mit Einleit. 1.) 4) von diesem Gesetze für zureichend erkannte, 5) §. 234 d) 6) das vorläufige Urtheil, daß er ein Verbrecher sey,

## §. 259.

Rechtliche Anzeigungen 1) sind 2) Umstände, welche zwischen dem 3) Verbrechen, und einer Person 4) einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer 5) Ueberlegung 6) daraus 7) wahrscheinlich wird, 8) diese Person habe das Verbrechen begangen.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

---

1) zur Beschuldigung wegen eines Verbrechens 2) aber 3) einem 4) als Thäter, 5) ohne Vorliebe für das öffentliche oder Privat-Interesse angestellter, 6) §. 1, 7) aus diesem Zusammenhange nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen, (§. 261) 8) mehr Gründe dafür als dawider sich darstellen,

## §. 260.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That 1) rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung 2) des Thäters führen; 3) so können entgegen auch aus den 4) Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände 5) so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen. 6)

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

---

1) aus der Erhebung des Thatbestandes, (vorig. Hauptst.) 2) und Beschuldigung 3) z. B. am Orte des Verbrechens zurückgebliebene Habschaften einer Person, (§. 244) 4) bekannten 5) wie es der Begriff dieser Anzeigungen (vorig. §.) fordert, 6) Rechtliche Anzeigungen zur Beschuldigung sind daher in Rücksicht ihrer Quelle entweder Anzeigungen aus der That, oder aus der Person des Thäters.

## §. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem sich aus den Umständen 1) der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit 2) zeiget; entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen 3).

---

1) der einen oder anderen Art (vorig. §.) 2) mit einem größeren oder kleineren Uebergewichte der Gründe für über die Gründe gegen die Schuld einer Person an einem Verbrechen, 3) zur Beschuldigung. Beyde sind ferner entweder gemeinschaftliche, d. i. auf alle, oder doch mehrere Verbrechen passende, (§§. 262 u. 263) oder besondere, welche nur auf einzelne Verbrechen anwendbar sind. (§. 264)

## §. 262.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen;

Nähere 1) Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen ins besondere 2) gegen denjenigen, der

a) sich bey der 3) Obrigkeit 4) selbst als den 5) Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft 6) wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel 7) bedrohet hat;

c) der entweder vor der 8) That das Vorhaben, sie zu begehen, 9) entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens 10) in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden 11) Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand 12) Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen 13) Verstande 14) nach zu erkennen geben, 15) daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung 16) sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder 17) den Verdacht auf jemanden 18) zu leiten gesuchet hat;

g) der sich um 19) Mittel beworben, 20) Werkzeuge 21) bestellt, oder 22) angeschaffet hat, die unmittelbar 23) auf die Begehung des 24) Verbrechens Beziehung haben; 25)

h) unter dessen Habseligkeiten 26) Werkzeuge, die seinem Stande 27) nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern 28) nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder 29)

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle 30) oder 31) Kennzeichen des Verbrechens 32) sichtbar sind; oder 33)

k) welche von dem Verbrechen herrühren; 34)

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, 35) und 36) mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammen treffen, 37) begangen hat;

m) der sogleich nach der That, 38) oder sobald dieselbe ruchbar 39) wurde, entflohen ist, 40) ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht 41) vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe 42) bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau 43) zutrifft.

---

2) gemeinschaftliche 2) beyspielsweise, nicht ausschließend, (vergl. Jos. C. G. O. §. 52) 2) was immer für einer, 4) §. 61, 5) unmittelbaren, oder mittelbaren (§. 5) 6) §. 39 d) 7) mit demjenigen Uebel, welches letzterem wirklich widerfahren ist, 8) in der Frage stehenden 9) jemanden, von einer Obrigkeit (oben a) verschiedenem, mündlich (vergl. e) 10) gesehen, und zwar, 11) wenn gleich dasselbe nicht ausmachenden, 12) herrührende 13) im Gegensatze von dem gezwungenen, 14) Sinne 15) andeuten, (Jos. a. a. O. 1) 16) erdichtete Angaben, sie mögen in, oder außer Gericht gemacht worden seyn, entweder bloß 17) zugleich 18) Anderen 19) solche 20) sie zu erlangen getrachtet, oder ins-

besondere solche, 21) bey einem Verfertiger, oder Verkäufer derselben 22) geradezu 23) zunächst, ohne Dazwischenkunft anderer Mittel, 24) eben vorliegenden, 25) wenn sie auch nicht unter dessen Habseligkeiten angetroffen werden; 26) §. 244, gleichviel an welchem Orte, (Jos. a. a. O. c) 27) der Classe von Menschen, zu welcher er seiner Beschäftigung nach gehört, 28) zufolge ihrer Unbrauchbarkeit in eben erwähnter Rücksicht einerseits, andererseits aber wegen ihrer unmittelbaren (g) Tauglichkeit zu dem erhobenen Verbrechen, 29) unter dessen Habseligkeiten 30) die realisirten Bestandtheile des gesetzlichen Begriffes vom Verbrechen z. B. falsche Münzen bey der Münzfälschung, (§. 103 vergl. mit §. 244) 31) andere 32) z. B. blutige eigene Kleidung in Rücksicht eines Mordes, 33) wenn unter dessen Habseligkeiten Gegenstände gefunden werden, 34) z. B. Sachen, welche gestohlen, oder geraubt worden sind, wenn es sich um einen Diebstahl oder Raub handelt, 35) ein Verbrechen derselben Art, wie jetzt eines vorliegt, z. B. einen Betrug durch falsche Vorspiegelung einer besonderen, von öffentlicher Behörde erhaltenen, Befugniß; 36) zwar zugleich 37) z. B. für Abbrändler zu sammeln, im Gegensatze von mehr allgemeinen Umständen, 38) nachdem ein Verbrechen verübet worden ist, 39) §. 226, 40) sich mit Schnelligkeit aus dem Orte, oder der Umgegend der That entfernet hat, 41) als daß er des Verbrechens schuldig ist, 42) §. 485 — 489, 43) nach allen bedeutenderen einzelnen Merkmahlen,

## §. 263.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, 1) sind 2) rechtliche Anzeigungen ins besondere: 3)

besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

a) wenn ein sonst 4) übel berüchtigter Mensch 5) einen für seinen Stand 6) unmäßigen Aufwand macht; 7)

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein 8) Landstreicher, 9) oder sonst verdächtige Leute, 10) solches Geräthe, 11) dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen 12) sich offenbar 13) nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen.

---

1) wie Diebstahl, Veruntreuung, Raub, und, wenigstens zum Theile, Betrug, 2) eigene 3) §. 262, 4) schon vor der Zeit, als ein Verbrechen aus Gewinnsucht in seiner Umgebung vorfällt, 5) §. 226, 6) vorig. §. h) 7) oder wenn ein solcher Mensch 8) lies bloß: wenn (W. G. a. a. O. §. 287, q) 9) Menschen, welche darum, weil sie ohne eine bestimmte rechtmäßige Absicht das Land durchziehen, 10) Leute, welche aus was immer für einem anderen Grunde (gewinnsüchtiger Verbr[illegible]hen) verdächtig sind, 11) im menschlichen Leben unmittelbar brauchbare bewegliche Sachen, im Gegensatze von Geld, 12) ihrem Stande und übrigen Verhältnissen in der Gesellschaft, 13) deutlicher Erkenntniß zufolge,

## §. 264.

beym Kindesmorde.

Eine nähere 1) rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes 2) ist die Zusammentref-

fung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden 3) gähen 4) Veränderung am Leibe, 5) das Kind nicht 6) erscheint, und bey einer durch diese 7) Merkmahle veranlaßten Besichtigung 8) sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

---

1) eigene 2) §. 122 3) die Empfindung des Ungewöhnlichen erregenden, 4) plötzlichen, 5) welche sich nach einer Schwangerschaft durch das Gebähren insgemein ergibt, 6) kein Kind 7) beyden 8) §. 240,

## §. 265.

Das Angeben 1) eines das 2) Verbrechen 3) gestehenden 4) Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, 5) wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, 6) freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, 7) die 8) bey der weiteren Nachforschung 9) wahr befunden worden. 10)

Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen;

---

1) die, eine bestimmte Person eines Verbrechens als mitschuldig bezeichnende, Anzeige (§. 228 u. f.) 2) dasselbe 3) in Beziehung auf sich selbst, 4) im Gegensatze eines bloß überwiesenen, (§. 408) 5) zur Beschul-

digung des Angezeigten, 6) §. 396, somit 7) nicht in einer bloßen Bezeichnung der Person besteht, 8) auf den Thäter (Angezeigten) Beziehung haben, (folg. §.) und 9) aus, von der Anzeige unterschiedenen, Gründen 10) §. 271. Fehlt demnach ein einziges der eben erwähnten Erfordernisse, so ist eine solche Anzeige gegen eine andere Person, als Mitschuldigen, keine nähere rechtliche Anzeigung mit der Wirkung des §. 258.

## §. 266.

einer andern bekannten;

Wenn eine 1) mündliche Anzeige 2), oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger 3) genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll; so muß sie 4) mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, 5) begleitet seyn. 6)

---

1) nicht von einem Mitschuldigen (vorig. §.) herrührende, 2) bey welcher nach der Natur der Sache gewöhnlich die Person des Anzeigers unmittelbar bekannt wird, 3) im Sinne des §. 230 4) in keiner bloßen Bezeichnung der angezeigten Person bestehen, (vorig. §.) sondern 5) ohne daß dieselben übrigens das Gewicht der im folg. §. geforderten Umstände bedürfen, 6) Uebrigens versteht sich nach §§. 259, 265, u. Th. II. §. 320 e), daß die Glaubwürdigkeit der Person des bekannten Anzeigers durch keinen gesetzlich anerkannten Grund, z. B. durch dessen bösen Ruf, geschwächt erscheinen müsse.

## §. 267.

Auf eine 1) nahmenlose, oder 2) von einem Unbekannten, der 3) nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden 4) verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige 5) Umstände vorkommen, die schon für sich 6) eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung 7) bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet 7) werden.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

---

1) schriftliche, gänzlich 2) zwar von jemanden Genannten, jedoch 3) zugleich 4) welcher darin als ein Verbrecher bezeichnet ist, 5) auf die angezeigte Person sich beziehende (vorig. §.) 6) abgesehen von der Beschaffenheit der Anzeige, nach §. 259 u. f. 7) durch andere Gründe, (§. 271, 8) verfahren

## §. 268.

Verwirrte, 1) unterbrochene Reden, Veränderungen der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte 2) Furcht; 3) rauhere 4) Gemüthsart, Verwandtschaft, 5) oder Bekanntschaft 6) mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich 8) nicht

Unterstützende Anzeigungen.

für rechtliche Anzeigungen 9) gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden 10) Umständen die 11) Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

---

1) der Ordnung ermangelnde, oder 2) was immer für Aeußerungen von 3) wenn eines begangenen Verbrechens erwähnet wird, oder 4) der Feinheit des moralischen Gefühles im hohen Grade ermangelnde, 5) §. 113 II. 6) §. 55, 7) darauf gegründete 8) außer Verbindung mit anderen Umständen, sie mögen einzeln, oder mehrere vereinigt erscheinen, 9) zur Beschuldigung einer Person (§. 258) 10) nähmlich im Sinne des §. 159, und daher eine gesicherte Ausdeutung und feste Vermuthung begründenden 11) durch letztere an sich schon bewirkte,

## §. 269.

**Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.**

Die 1) angeführten, und andere ihnen 2) gleich kommende nähere Anzeigungen sind 3) für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere 4) Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so 5) übereinstimmend zutreffen, daß 6) eine die andere 7) unterstützet, oder 8) ihr Zusammenhang 9) durch keinen entgegen streitenden Umstand 10) geschwächet wird.

---

1) §. 262 — 267 insbesondere 2) vermöge des Begriffes, (§§. 259 u. 261) 3) jede 4) §. 261, jedoch an sich für rechtliche geltende, (vergl. vorig. §.) 5) und zwar dergestalt 6) einerseits 7) in Rücksicht auf Begründung der Wahrscheinlichkeit sogar 8) lies: und (W. G. a. a. O. §. 293) andererseits 9) ihre Uebereinstimmung, in welcher sie auf eine Person zutreffen, 10) §. 273

## §. 270.

Ueberhaupt 1) wird jede 2) Anzeigung wichtiger, und die 3) an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker 4) wenn der Beschuldigte 5) eine Person von übelm Rufe 6) ist, von der man sich 7) des Verbrechens 8) wohl versehen kann.

---

1) In allen Fällen, in welchen es sich um rechtliche Beschuldigung handelt, 2) für sich schon rechtliche nähere, oder entferntere 3) durch dieselbe begründete 4) an sich kleinere Wahrscheinlichkeit größer, 5) Beinzichtigte zugleich 6) §. 226, 7) nach dem Inhalte des üblen Rufes, wenn man ihn mit derjenigen Gattung von Verbrechen, zu welcher das vorliegende gehört, zusammen hält, (vergl. §. 412 III u. IV) 8) des letzteren

## §. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

Wenn nun 1) Anzeigungen 2) auf einen bestimmten Thäter 3) vorhanden sind; 4) so muß 5) die Wahrheit aller Umstände, aus welchen die-

ste Anzeigungen entstehen mit möglichster Genauigkeit erhoben 6) und 7) dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, 8) und sonst durch jede angemessene Erkundigung 9) auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke 10) vorgeschrieben ist.

---

1) rechtliche 2) in der nothwendigen Art und Anzahl (§. 269) 3) zur Beschuldigung einer bestimmten Person, 4) d. h. hier, wenn das Criminal-Gericht von ihrem Daseyn auf was immer für einem Wege (vorläufige) Kenntniß erhält, (§. 226 vergl. mit §. 232) ohne daß die Wahrheit der Umstände, aus welchen sie hervorgehen, zugleich am Tage liegt, 5) bevor man die beinzichtigte Person selbst zur Verantwortung zieht, (§. 258) 6) §. 232, 7) dadurch 8) Zeugenverhöre, 9) z. B. Augenschein, 10) §. 232 u. f.

## §. 272.

durch häusliche Durchsuchung.

Führen die eingehohlten Erkundigungen 1) gegründeten Verdacht 2) herbey, daß bey dem Beschuldigten 3) Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, 4) oder an ihm selbst 5) Merkmahle dieser Art 6) anzutreffen seyn dürften; so sind

in seiner oder 7) des Hausvaters 8) Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, 9) nöthigen Falles 10) auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit 11), Behuthsamkeit, und Vorsicht 12) nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit 13) und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten 14) unvermeidlich ist.

---

1) bereits geschehenen Erhebungen, sey es des Thatbestandes überhaupt, (vorig. Hauptst.) oder besonderer Umstände, aus welchen Anzeigungen entstehen, (vorig. §.) 2) einige Wahrscheinlichkeit (§. 259) 3) d. h. an dem Orte, an welchem derjenige Zutritt hat, sich aufhält, oder Zutritt hat, gegen welchen, zufolge der bisherigen Erkundigungen, überhaupt ein Verdacht, wenn gleich noch nicht vollkommene rechtliche Anzeigung, um ihn zur Verantwortung zu ziehen, besteht, 4) (§. 262 h) — l) 5) an seiner Person, 6) Kennzeichen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, 7) falls er nicht zugegen wäre, 8) oder dessen Stellvertreters 9) §. 262 h), 10) bey gegründeten Verdachte, daß daselbst etwas zur Sache Gehöriges verborgen seyn dürfte, 11) ein, den gerechten Ansprüchen der Personen auf Achtung angemessenes, äußeres Betragen, 12) Aufmerksamkeit auf die möglichen nachtheiligen Folgen der Handlung in der Rücksicht

13) durch Entdeckung der Verbrecher, 14) der Haus- und Person-Durchsuchung,

## §. 273.

durch Erforschung der Gegengründe.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, 1) hingegen auch 2) Umstände vorkommen, wodurch, diese Anzeigungen entkräftet werden, 3) müssen die letztern mit gleicher Genauigkeit 4) erforschet werden. 5) Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes 6) entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn 7) abgelassen werden. 8)

---

1) vorhanden, vielleicht auch bereits erhoben sind, (§. 271 u. f.) 2) vor, während, oder nach der Erhebung derselben, 3) Gegenanzeigungen in Rücksicht der Beschuldigung, welches im allgemeinen auf denselben Wegen geschehen kann, auf welchen der Richter von den Anzeigungen vorläufige Kenntniß erhält, oder dieselben wirklich erhebt, insbesondere aber durch das summarische Verhör des Beschuldigten, (Hauptst. 4) 4) wie die ersteren, 5) §. 271 u. f., 6) entweder direct, weil sich die Anzeigungen bey der Erhebung nicht bestätigten, z. B. daß die Schriften (§. 262 e) von seiner Hand seyn, oder indirect, weil sie bey

Erhebung der Gegenanzeigungen entkräftet wurden, z. B. wenn erhoben ist, daß die Flucht (eben da, m) eine ganz andere Ursache, als das Bewußtseyn des begangenen Verbrechens hatte, 7) wenn dieselbe schon angefangen hat, (folg. Hauptst.) 8) im entgegengesetzten Falle aber gar keine beginnen. Dessen ungeachtet sind, wenn es sich um Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere handelt, die bey §. 305 befohlenen Anzeigen zu machen. (Hof-Decr. v. 12. Juli 1806)

## §. 274.

Beweiskraft der Zeugen-Aussage.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, 1) ist 2) nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, 3) oder gerichtlichen Augenschein 4) bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, 5) sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, 6) oder von nothwendig damit 7) verbundenen Handlungen, 8) oder 9) Umständen 10) des Beschuldigten aussagt. 11)

---

1) Das Daseyn einer rechtlichen Anzeigung in Rücksicht der davon abhängenden Wirkung (§. 258) für gewiß (bewiesen) anzunehmen, 2) zwar in der Regel, jedoch 3) §§. 403 u. 404, 4) §. 405, 5) §. 403, 6) wegen welcher eine Anzeigung zur Beschuldigung bewiesen werden soll, z. B. beym Diebstahle, daß der Zeuge den Act der Entziehung von Seite des Beschuldigten selbst gesehen habe, 7) mit der Ausübung der

verbrecherischen That, 8) d. h. von solchen, ohne welche die That von niemand verübet werden konnte, z. B. von dem Oeffnen des versperrten Behältnisses, woraus gestohlen wurde, 9) von nothwendig mit der verbrecherischen That verbundenen anderen 10) z. B. über Anwesenheit am Orte des begangenen Verbrechens zur Zeit der Begehung, 11) soweit jene und diese dem Beschuldigten angehören, er gehandelt, er in solchen Umständen gewesen ist. (W. G. a. a. O. §. 292) Beyspiele von Fällen dieses §. sind: §. 262 b) c) e) f) u. s. w. (Vergl. a. Jos. a. a. O. §. 52 a)

## §. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo 1) die Entlegenheit 2) des Criminal-Gerichtes 3) den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst 4) der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische 5) Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit 6) Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

---

1) Wofern in Rücksicht auf Erhebung der Anzeigungen, 2) §. 236, 3) welches in der Regel selbst diese Erhebung vorzunehmen hat, entweder 4) z. B. in Rücksicht eines vorzunehmenden Augenscheines, (§. 272) 5) d. i. diejenige 6) in dem Bezirke, wo die Erforschung bequemer und schneller geschehen kann, wo sich daher die Zeugen, oder die zubesichtigenden Gegenstände befinden, (W. G. a. a. O. §. 298)

## §. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen 1) Behörden zu diesem Zwecke 2) mitzuwirken verbunden. Daher 3) ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt 4) schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die 5) zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die 6) auf solche Anzeigungen führen können, 7) bekannt wird, 8) sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

---

1) im vorig. §. erwähnten, 2) ohne von dem Criminal-Gerichte insbesondere darum angegangen worden zu seyn, (vorig. §.) 3) Damit sie aber diese Verbindlichkeit leichter erfüllen können, 4) §. 228, 5) unmittelbar 6) wenigstens 7) von mittelbaren Anzeigungen, 8) je nachdem es dem, im Eingange des §. angedeuteten, Zwecke nach den Ortsverhältnissen angemessener ist, entweder

## §. 277.

In solchen Fällen, 1) und überhaupt, so bald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur 2) eines Verbrechens 3) erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, 4) den

Anzeigungen auf die 5) vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung 6) dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte 7) zu verbessern obliegen wird.

---

1) nähmlich, wenn sie eine Mittheilung, wovon der vorig. §. spricht, erhalten hat, 2) Kenntniß von was immer für Anzeigungen, 3) lies: Verbrechers (W. G. a. O. §. 301 vergl. mit §. 236 oben) 4) die ihr (§. 276) schon durch das Gesetz aufgelegte Pflicht der Mitwirkung zur schleunigen Entdeckung der Verbrecher erfüllen, und daher 5) den Criminal-Gerichten (§. 271 — 275) 6) das Resultat der Verhandlung, das Erhebungs-Protocoll, (§. 246) wovon es eine Abschrift zurück behält, (§. 386) 7) unmittelbar, oder mittelbar

## §. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

Keinem Criminal-Gerichte, oder 1) andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der 2) verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, 3) das 4) Verbrechen fortzusetzen, oder 5) zu wiederhohlen, um auf solchem Wege dringendere 6) Anzeigungen oder 7) Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung 8) geschähe, oder 9) erfolgte, wäre das Crimi-

nal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und 10) Strafe zu ziehen.

---

1) und eben so keiner 2) wegen eines Verbrechens bereits, aber noch zur rechtlichen Beschuldigung nicht zureichend, 3) einen Versuch eines Verbrechens zu begehen, (§. 7) oder 4) bereits versuchte 5) das bereits einmahl vollbrachte, 6) zur rechtlichen Beschuldigung zureichende, 7) gar 8) wenn gleich ohne nachtheiligen Erfolg für einen Dritten, 9) aus dem Geschehenen Nachtheiliges wirklich 10) nach der Beschaffenheit, in welcher sich ihre Uebertretung bey der Untersuchung darstellet, zur

## §. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

So wichtig es 1) der allgemeinen Sicherheit ist, durch 2) Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, 3) den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den 4) Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare 5) Anzeigungen gegen jemanden 6) eine Erforschung 7) veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; 8) so soll 9) demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget wer-

1) auch übrigens 2) bis zu ihrer vollkommenen Erhebung gehende 3) so ist es doch der öffentlichen Sorgfalt für die Privat-Sicherheit nicht minder wichtig, 4) als grundlos entdeckten, 5) anfangs als zureichend erschienene, 6) eine bestimmte Person 7) von was immer für einer Art, z. B. eine häusliche Durchsuchung, wenn auch kein summarisches Verhör, (folg. Hptst.) 8) oder entkräftet worden sind, (§. 273) 9) nicht bloß von aller weiteren Untersuchung gegen ihn abgelassen, (eben da) sondern auch

## §. 280.

**Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.**

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst 1) bey der Obrigkeit 2) erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er 3) keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung 4) selbst zu verlangen. Das Criminal-Gericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen 5) nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der 6) allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten, nach 7) Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß 9) zu ertheilen. 10)

1) z. B. durch eigene Entdeckung, 2) sie mag ein Criminal-Gericht seyn, oder nicht, (§. 276) 3) überhaupt 4) von dem zuständigen Criminal-Gerichte (§. 219) 5) zur Untersuchung des in Verdacht Gerathenen von Amts wegen 6) in diesem Gesetzbuche 7) der, dem Zwecke des letzteren entsprechenden, 8) über diese Untersuchung und ihren Ausschlag 9) vorig. §. 10) Vergl. über dieses Hptst. Th. II. Abschn. 1. §. 315 — 321.

# Viertes Hauptstück.

## Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten 1).

1) Theres. Art. 29 u. 30; Jos. Crim. G. O. Hptst. 3 u. 4; W. G. Th. II. Hptst. 4.

### §. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer 1) in dem Verbrechen 2) betreten, 3) oder 4) aus 5) rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, 6) soll in der Regel 7) in Criminal-Verhaft genommen 8) werden.

---

1) entweder 2) bey Begehung eines Verbrechens, 3) von einer obrigkeitlichen, oder Privat-Person (folg. §.) angetroffen, gesehen, (Jos. C. G. O. §. 52 a) 4) doch 5) anderen 6) Anzeigungen eines Verbrechens rechtlich (im Sinne des vorig. Hauptst.) beschuldiget worden ist, 7) s. §. 306 8) d. h. in ein, von dem Cri-

minal-Gerichte abhängiges, (§. 217) nach Vorschrift des Hauptst. 5. eingerichtetes Gefängniß, im Gegensatze eines bloßen (vorläufigen) Polizey-Verhaftes (vergl. Jos. a. a. O. Hptst. 1 u. 4; u. folg. §.) und Kerkers (§. 11) gebracht

## §. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, 1) die ihn betritt, oder 2) zu der er 3) gestellet 4) wird, handfest zu machen, 5) und 6) entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte 7) über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben 8).

---

1) §. 276, 2) falls er von einer Privat-Person betreten wurde, 3) unmittelbar, oder über vorläufig an dieselbe gemachte Anzeige (§. 78) 4) sich zu begeben genöthiget, 5) in Verwahrung zu nehmen, (folg. §.) 6) von dieser Obrigkeit, falls sie nicht selbst zuständiges Criminal-Gericht, oder politische Obrigkeit ist, 7) Bezirke der Betretung, oder Stellung 8) Vergl. §. 275 — 278.

## §. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf 1) rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrig-

keit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen 2) hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder 3) hierwegen 4) an die 5) Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem 6) Entflohenen, wenn 7) sichere Spur 8) und Hoffnung ihn 9) einzuhohlen vorhanden ist, nachsetze, 10) und den auf eine oder andere Art Eingebrachten, 11) mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, 12) sogleich dem 13) Criminal-Gerichte überliefere 14).

---

1) andere 2) und ohnehin die Anzeigung von Amtswegen zu erheben (§. 277) 3) wenn er sich in einem anderen Bezirke befindet, 4) der Gefangennehmung wegen 5) politische 6) bereits aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte 7) noch 8) welchen Weg er eingeschlagen habe, 9) durch Nachsetzung 10) §. 221, 5) vergl. mit §. 484, 11) in obrigkeitliche Verwahrung Gebrachten, 12) s. §. 301, 13) zuständigen 14) Ueber die Art dieser Ueberlieferung dient, wo keine besondere Vorschrift darüber besteht, §. 54 — 57 der Jos. Crim. G. O. zu einer brauchbaren Instruction.

## §. 284.

Vorsicht, a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung 1) und Verwahrung 2) muß 3) mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht

entkomme, aber auch mit möglicher 4) Schonung seiner Ehre und Person 5) bewerkstelliget werden. Nur dann soll 6) angemessene Gewalt 7) wider ihn gebraucht werden, wenn er sich 8) widersetzet, oder zu entfliehen versuchet.

---

1) Handfestmachung (§. 282) 2) des Angehaltenen 3) zwar in Rücksicht auf §§. 306 u. 310 4) aller möglichen 5) ohne Zweifel auch seiner Habe, vergl. auch Th. II. §. 86 6) daher insbesondere 7) §. 61 8) der Anhaltung, oder Verwahrung

## §. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte 1) selbst verhaftet, oder demselben 2) gestellet 3) worden, hat dasselbe

a) den Anlaß 4) der Verhaftung, mit Beziehung auf die 5) Anzeigungen, welche 6) zum Grunde liegen;

b) eine genaue 7) Beschreibung der äußeren 8) Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das 9) Protocoll 10) aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst 11) noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

---

1) in Folge eigener Betretung, oder Erhebung rechtlicher Anzeigung (§. 281) 2) von einer Obrigkeit welche ihn betrat, oder welcher er gestellet wurde, unmittelbar, oder durch die politische Behörde 3) schon verhaftet eingeliefert, (§. 282 — 282) 4) die Ursache 5) diejenigen 6) in dem vorliegenden Falle in Gemäßheit des vorig. Hauptst. 7) §. 262 n) 8) unmittelbar sichtbaren 9) ein 10) §. 246, (Protocoll über das summarische Verhör eines Beschuldigten §. 288, vergl. mit Jos. a. a. O. §. 40) 11) außer denselben

§. 286.

Was von Urkunden, 1) Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder 2) Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmahlen eines Verbrechens 3) bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und 4) von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

---

1) z. B. Päßen, 2) überhaupt von solchen 3) §§. 244 u. 262 h) — l) 4) nach Verfassung eines Verzeichnisses darüber, (§. 244)

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und 1) ohne allen Aufschub 2) ist der Verhaftete summarisch 3) abzuhören. 4).

1) zwar 2) zu welcher Stunde des Tages, oder der Nacht es seyn mag, (Jos. C. G. O. a. a. O. §. 38) 3) auf nachfolgende allgemeine, (§. 290) und in die Beschaffenheit der erfolgten Antworten nicht eingehende (§. 300) Weise, 4) mit ihm das summarische Verhör, ähnlich dem Zeugenverhöre zur Erhebung des Thatbestandes (§. 248), vorzunehmen.

## §. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Jedem 1) Verhöre sind, nebst einem 2) beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, 3) unparteyische 4) Männer 5) als Beysitzer 6) beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protocolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. 7).

---

1) solchen 2) überhaupt, nicht gerade zu criminal-gerichtlichen Geschäften, (Hof-Decr. v. 3. Febr. 1804) 3) in Rücksicht auf Verschweigung von Geheimnissen und zugleich in Rücksicht des Geschäftes, bey dem sie gebraucht werden, Vertrauen verdienende, 4) §. 420 5) Mannspersonen, und zwar über 24 Jahre ihres Alters (Hof-Decr. v. 25. Sept. 1809) 6) von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Be-

amten, (§§. 216 u. 235) 7) Sieh übrigens die bestimmteren Vorschriften über diese Beysitzer bey Borschitzky, S. 292 u. f.

## §. 239.

Eröffnung des Verhöres.

Das 1) Verhör ist 2) mit der ernstlichen 3) Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; das lügenhafte Vorspieglungen ihm 4) Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchteten Boßheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden 5).

---

1) summarische, 2) analog mit einem Zeugenverhöre, (§. 249) 3) dahin gerichteten, 4) schon während des Verfahrens (§. 365) 5) §. 38.

## §. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornahmen seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehlichet sey, dann 1) über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, 2) ob er schon ein Mahl 3) im Verhafte gewesen sey und endlich über die Ursache seiner dermahligen Anhaltung zu befragen.

---

1) falls er angibt, es zu seyn, 2) vor der Verhaftung 3) wegen einer Uebertretung

## §. 291.

Fortschritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort.

Wollte 1) er auf die an ihn gestellten Fragen 2) keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache 3) nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache 4) gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß 5) verschaffet werden.

---

1) vom Nichtkönnen ist anderstwo die Vorschrift gegeben, (§§. 357 u. 363, 2) gar 3) zu den ihm gestellten Fragen gar 4) durch Verzögerung seines Processes und die §§. 363 u. 364 gedrohten Strafen 5) folg. Hauptst.

## §. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen 1) so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen 2) so viel vorzuhalten, als unmittelbar 3) nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung 4) zu setzen.

1) das Verbrechen, dessen er beschuldiget ist, nur 2) zu seiner Beschuldigung nur 3) unbedingt, im Gegensatze von bedingt durch Umstände, welche aber im vorliegenden Falle nicht existiren, (vergl. §. 353 f) 4) desjenigen Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, und der Ursache, warum er es ist,

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er 1) beschuldiget wird; so ist er 2) zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; ins besondere, 3) ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

---

1) wie er entweder selbst errathen hat, oder von dem Gerichte in Kenntniß gesetzt worden ist, (vorig. §.) 2) im Allgemeinen 3) aber, wenn er nicht selbst darauf verfällt,

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Ist er des 1) Verbrechens 2) geständig, so soll die Aussage ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, 3) so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, 4) Entschlusse, 5) der Unternehmung 6) und Vollbringung 7) enthalte.

1) desjenigen 2) dessen er beschuldiget ist, (folg. §.) 3) mit Beobachtung der Vorschriften des §. 251, so weit sie hierher passen, 4) der Veranlassung, §. 5, 5) §. 1, 6) dem Versuche, §. 7, 7) des Verbrechens

## §. 295.

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, 1) wie er sie 2) ablegt, aufgenommen werden. oder anderer Verbrechen;

---

1) umständlich, (vorig. §.) 2) mit der Richtung auf die gesetzmäßigen Puncte (eben da)

## §. 296.

Zeigen die Umstände der That, 1) daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, 2) so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen 3). b) beym Verdachte von Mitschuldigen.

---

1) welche er gesteht, 2) §. 5, 3) ohne ihm jedoch auf eine bestimmte Person zu deuten, (§. 265 u. 300) und wenn er deren angibt, seine Aussage über dieselben nach Vorschrift des vorig. §. aufzunehmen.

§. 297.

Protocollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen 1) in ein Protocoll 2) einzutragen.

---

1) und überhaupt auf analoge Weise mit §. 359 — 361, 2) §. 285 b)

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche 1) Beamte die auf jede Frage 2) aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protocoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

---

1) das Verhör vornehmende, 2) vorher gehörig (§. 294 — 297)

## §. 299.

Jeder Bogen des Protocolles 1) soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, 2) am Ende des Protocolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden 4). Form des Protocolles

---

1) nicht bloß das geendigte Protocoll im Ganzen, 2) §. 255, 3) und überhaupt das Protocoll auf analoge Art beendiget werden, wie es §§. 257 u. 370 vorgeschrieben ist. 4) Obschon hier die, §. 255 geforderte, Bestätigungsart der Unterschrift des Verhörten nicht vorgeschrieben ist, so spricht doch die gesetzliche Analogie für dieselbe, und es würde ihre Beobachtung wenigstens kein Fehler seyn.

## §. 300.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich 1) in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, 2) und also 3) in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, 4) nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, 5) und gegen ihn weder Züchtigung noch Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht 6).

---

1) übrigens 2) nicht mehr, als es die bisherigen Vorschriften fordern, (§§. 291, 292 u. 294 — 297) überhaupt, 3) insbesondere 4) §. 353 f) 5) eben da e) 6) Vergl. §. 363 — 397.

## §. 301.

**Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?**

Wenn der Ort, wo die 1) Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gericht gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift 2) aufnehmen, und das Protocoll 3) nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken 4) bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. 5) In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten 6) sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protocoll, so weit es seine Aussage betrifft, 7) vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzuse-

tzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §§. 298 und 299. erwähnten Förmlichkeit dem Protocolle hinzuzufügen.

---

1) nach §. 282 — 284 vorläufige, 2) so weit sie nicht offenbar bereits die Anwesenheit des Beschuldigten am Orte des Criminal-Gerichtes, z. B. in Rücksicht der Verschaffung in das Gefängniß, (§. 291) voraussetzt, (Jos. C. G. O. §. 41) 3) über dasselbe 4) und was sonst in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden ist, (§. 283) 5) der Ausschlag des einmahl wegen rechtlicher Beschuldigung (§. 281) vorgenommenen summarischen Verhöres mag was immer für einer, selbst der für den Beschuldigten günstigste, (§. 293) seyn. (§. 415 vergl. mit §. 211) Selbst in dem Falle des §. 279 scheint die Ausstellung des Amtszeugnisses nur dem Criminal-Gerichte zuzukommen, wenn bereits ein summarisches Verhör vorgenommen worden ist, (§. 277 vergl. mit §. 280 u. Jos. C. G. O. §. 50) 6) statt der Vornehmung des summarischen Verhöres, 7) also mit Uebergehung des übrigen Inhaltes, (§. 285 a) u. b)

## §. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte 1) einen ordentlichen Wohnsitz 2) hat, und nicht schon aus dem Vorgange 3) erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben,

damit sie nach den ihm etwo obliegenden Verpflichtungen 4) das Erforderliche 5) einleiten möge.

---

1) und deßwegen Verhaftete, nach Ausweis des mit ihm vorgenommenen summarischen Verhöres, 2) Ort eines beständigen Aufenthaltes, und daher auch in Rücksicht auf seine privat-rechtlichen Angelegenheiten eine bestimmte Civil-Behörde 3) §. 282, 4) und Rechten, 5) nach dem allgem. bürg. Gesetzb.

## §. 303.

Auch in 1) Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes 2) Gericht abzugeben ist; soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden 3).

---

1) denjenigen 2) als das ordentliche Criminal- 3) soweit es nicht eine Person betrifft, welche der gemeinen Gerichtsbarkeit gar nicht unterliegt, und deren sich die Obrigkeit bloß versichern darf. (§. 221, 4)

## §. 304.

S. A. I. Nr. 14. Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, 1) ein immatriculirtes Mit-

glied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der 2) Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde 3).

---

1) nicht bloß eine adeliche Person, (§. 221 a) 2) derjenigen öffentlichen 3) In Rücksicht eines öffentlichen Beamten hat das Criminal-Gericht, oder die politische Behörde, welche in Vertretung der Stelle des ersteren mit dem Beamten das summarische Verhör vorgenommen hat, zugleich auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Vorkehrung die Anzeige zu machen. (Anh. I. Nro. 14.)

## §. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens 1) beschuldiget ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt 2) zu machen, damit, wenn indessen

S A. I. Nr. 12 u. 15.

in Rücksicht auf den Staat 3) Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände 4) auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde 5).

---

1) z. B. einer, durch besondere, auf Verheerungen gerichtete, Zusammenrottung bewirkten, Brandlegung. (§. 148 a) 2) in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, 3) politische 4) weil z. B. die Mitschuldigen in mehreren Kreisen verbreitet sind, 5) Sieh auch Anh. I. Nr. 15.

## §. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches 1) nach dem Gesetze 2) höchstens eine einjährige Strafe 3) nach sich ziehen könnte; 4) zugleich

b) der Beschuldigte eine 5) bekannte; 6) der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst 7) unbescholtenem Rufe ist; und 8)

S. A. I. Nr. 16.

c) aus seiner Freyheit 9) nicht zu besorgen steht, daß 10) die Untersuchung 11) erschweret werde; soll der Beschuldigte von der 12) Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm 13) auf freyem Fuße 14) eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, 15) sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache 16) nicht wegzubegeben, noch sich 17) verborgen zu halten 18).

1) für den gegenwärtigen desselben Beschuldigten 2) nach der, im ersten Abschnitte vorkommenden, besonderen Bestimmung der Strafdauer, 3) des (einfachen oder schweren) Kerkers 4) wenn 5) dem Gerichte 6) und in Gemäßheit dieser Kenntniß 7) abgesehen von dem gegenwärtig ihr angeschuldigten Verbrechen, 8) endlich 9) von dem Criminal-Verhafte 10) durch dieselbe 11) in Rücksicht der Erreichung ihrer Zwecke, (§§. 334 u. 338) 12) mit der, in der Regel nothwendigen, (§. 281) 13) gegen seine Person (§. 213) 14) und so lang, selbst während eines, gegen ein Strafurtheil ergriffenen, Recurses, (Hauptst. 13) fortgeführet werden, als die Gründe der gesetzlichen Ausnahme vereinigt noch bestehen, (Anh. I. Nr. 16) 15) feyerlich (jedoch nicht eidlich) versprechen, 16) zur endlichen Entscheidung derselben 17) allenfalls auch an seinem Aufenthaltsorte, 18) Von der Gültigkeit eines geistlichen Asyles, auch nur in dem beschränkten Umfange des Patentes vom 15. Sept. 1775, kann nach dem Inhalte dieses Hauptstückes, vergl. mit dem Kundmachungs = Patente, weiter keine Rede seyn. (Vergl. mit diesem Hauptstücke Th. II. Abschn. 2. Hptst. 3.

# Fünftes Hauptstück.

## Von den Untersuchungs-Gefängnissen 1).

1) im Gegensatze von Strafgefängnissen, (Kerkern Th. I. §. 11 u. f.) und Arresten (Th. II. §. 11. u. f.) und bloßem Polizey-Verhafte. (§. 281) Theres. Art. 52; Jos. C. G. O. Hptst. 5; W. G. Th. II. Hptst. 5.

### §. 307.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld 1) verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn 2).

1) in Rücksicht des nähmlichen Verbrechens (§. 5) 2) §. 217. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber auf andere Obrigkeiten, außer den Criminal-Gerichten, nicht; (§. 282 — 284) weil diese ohnehin nur selten solche Gefangene durch längere Zeit zu verwahren haben können. (H. D. v. 24. März 1804.)

## §. 308.

Jedes 1) Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und 2) die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

---

1) einzelne 2) daher

## §. 309.

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes 1) zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die

Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete 2) hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm 3) von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten 4) belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte 5) eiserne Klinken, 6) oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche 7) vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaf-

tete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung 8) gefährlicherer Gefangenen 9) bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall 10) anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

---

1) in welchem sie sich befinden, 2) von innen 3) auch 4) zureichend dicken Hölzern, 5) am oberen und unteren Theile der Thüre angebrachte, 6) Riegel 7) ein Gerüste von Brettern, 8) in Rücksicht der Entweichung 9) folg. §. 10) in welchem es als nöthig erscheinen würde,

## §. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen; oder stets in Eisen 1) an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettet wer-

den soll, 2) ist von dem Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche 3) eines sehr schweren Verbrechens, 4) worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder 5) schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen, oder, die 6) zu entweichen versuchet haben, in Eisen, 7) und auf allen Fall 8) auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen 9) hat das Criminal-Gericht auf die 10) Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden 11) Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung 12) Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit 13) vereinbarlich ist, behandelt werde.

---

1) bloß 2) vorig. §. e) u. f) 3) entweder 4) d. i. hier, 5) zwar eines nicht so schweren Verbrechens beschuldiget, aber 6) aus dem gegenwärtigen Verhafte 7) an Füssen, oder Händen und Füssen 8) nöthigen Falles 9) Verhafteten 10) nach der gesetzlich angedrohten Strafe zu beurtheilende, 11) Verdacht gegen ihn erregenden,

12) §. 284, 13) der Versicherung von seiner Person (§. 308)

## 311. §.

Findet das Criminal-Gericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, 1) oder aus dem bewährten 2) Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, 3) für nothwendig, das Gefängniß, 4) oder die Vorsichtsmittel 5) von Zeit zu Zeit zu verändern; 6) so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend einem dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder 7) Einverständnisse stehen oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

---

1) z. B. hervorkommenden größeren Verbrechen, als früher bekannt waren, (vorig. §.) 2) durch vorläufige Untersuchung wahr befundenen, (§. 333) 3) vorig. §., 4) selbst, 5) in dem bisherigen 6) strengere, oder gelindere zu ergreifen, 7) überhaupt im

## §. 312.

d) über die Gestattung der mit der Vorsicht

So lange der Verhaftete sich 1) in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die 2) Kost

vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen 3) Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause 4) gekocht sind, zuzulassen;

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm 5) aus fremder Hülfe, oder seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

---

1) noch bloß 2) ihm beliebige 3) in dieser Rücksicht 4) für die Juden von ihren Religions-Genossen unter strenger Aufsicht, (H. D. v. 3. Aug. 1790) 5) aus eigenem Vorrathe, oder

## §. 313.

e) über den Unterhalt des Verhafteten;

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen 1) schuldig.

---

1) und hierzu die Kosten wenigstens vorzuschießen, (Hauptst. 18)

## §. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigen- f) Kleidung;
thümlichen Kleidung 1) zu gebrauchen, solche 2)
durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde 3).

---

1) nach Belieben 2) für sein Geld, (§. 312) oder 3) welches zur Vereitlung des Zweckes seiner Verhaftung (§. 310) mißbrauchet werden könnte.

## §. 315.

Dem Dürftigen 1) hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber 2) bey ärmeren 3) Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre 4) entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber

ein ordentliches Verzeichniß 5) abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

---

1) im Sinne des §. 313, 2) auch 3) minder bemittelten 4) während des Verhaftes 5) vergl. §. 244.

## §. 316.

g) Lagerstätte; Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette 1) versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

---

1) aus den, §§. 312 u. 314 angedeuteten, Quellen

## §. 317.

h) Beschäftigung; Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und 1) Beschäftigung 2) zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte 3) vereinbarlich, und 4) nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe 5).

---

1) überhaupt jede 2) §. 312, 3) dem ununterbrochenen Aufenthalte im Gefängnisse, im Gegensatze der Existenz außerhalb desselben, (H. D. v. 18. May 1805) 4) bey

derselben zugleich 5) Dieß versteht sich unter der Voraussetzung, daß es dem Verhafteten nicht an den, §. 312 erwähnten, Zuflüßen mangle, widrigenfalls derselbe zu einer angemessenen Arbeit, welche er sich auch im freyen Zustande gefallen lassen müßte, allerdings verhalten werden könnte. (H. D. v. 30. April 1809 u. 9. Juli 1810.)

## §. 318.

Tobak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm 1) verschaffet werden.

---

1) soweit es nicht gegen den, (§. 310) ausgedruckten, Zweck streitet,

## §. 319.

Wenn der Verhaftete 1) in eine Krankheit verfällt, oder 2) eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter 3) die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit 4) fordert. Doch ist nur der eigens dazu 5) bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die

i) Krankenpflege;



Bayerische Staatsbibliothek München

nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

---

1) überhaupt 2) insbesondere 3) davon 4) lies: Menschlichkeit. (W. G. a. a. O. §. 341) 5) hierzu

§. 320.

k) bey Todesgefahr;

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen 1).

---

1) Dasselbe versteht sich auch zur österlichen Zeit, oder wann sonst der Verhaftete darum ansucht. Sollte der bestimmte Seelsorger zu erscheinen verhindert seyn, oder ausdrücklich ein anderer begehret werden; so wäre dieser mit großer Vorsicht auszuwählen, und wären zugleich bey dieser Zulassung die nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen alle, den Zweck der Untersuchung vereitelnden, Handlungen anzuwenden. (H. D. v. 25. Sept. 1804.)

§. 321.

1) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer 1) Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gericht-

lichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete 2) nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von jemanden erhalten als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

---

1) in Rücksicht auf die, §. 310 aufgestellte, Richtschnur zu ertheilender, 2) auch ohne persönliche Zusammenkunft,

## §. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter 1) soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich 2) dazu bestimmet.

---

1) §. 217, 2) im Gegensatze von bloß stillschweigend, oder gar nur vermuthlich,

## §. 223.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, 1) muß solches

in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet hat.

---

1) §. 310 u. f.

## §. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte 1) mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten 2) Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er 3) täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

---

1) §. 309, 2) gemachten 3) bey Gefesselten

## §. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und

sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

## §. 326.

Wenn der Gefangenwärter 1) das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen 2) Gefangenen, oder 3) wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten 4) vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

---

1) aus was immer für einer Ursache 2) auch Gesetzwidriges um ihrer Zwecke willen wagenden, 3) bey Betretung eines Gefängnisses, 4) aus dem Gefängnisse

## §. 327.

Dem Gefangenwärter 1) ist unter scharfer 2) Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder 3) Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll

er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, 4) nie eigenmächtig 5) Hand anlegen; 6) aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

---

1) so wie dessen Stellvertreter, (§. 322) 2) übrigens, soweit der Fall unter kein bestimmtes Gesetz subsumiret werden kann, wie z. B. unter die Dienstbothenordnung, dem Ermessen der Obrigkeit überlassener, 3) d. i. auf dessen 4) §. 126, 5) ohne Auftrag, oder Erlaubniß des Criminal-Gerichts, 6) §. 70

## §. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; 1) so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam 2) betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam 3) bezeigen.

---

1) §§. 310 u. 327, 2) anständig, seiner gegenwärtigen Lage gemäß, (folg. §.) insbesondere ruhig und unbeleidigend, (§. 305) 3) gehorsam, (folg. §. u. §§. 363 — 367)

## §. 329.

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, 1) entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch 2) nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot dnrch einen Tag, oder mit Anschlagung 3) schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung 4) bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes 5) verhänget werden.

n) bey der Widerspenstigkeit des Gefangenen;

---

1) je nachdem es in Unanständigkeit, oder Widerspänstigkeit, oder beyden zugleich besteht, und größer oder kleiner ist, 2) in diesem Falle 3) von Eisen, wenn er bisher keine hatte, oder im entgegen gesetzten Falle mit Anschlagung mehrerer, oder 4) §. 310, 5) ob und in welchem Maße sie, ohne die Absicht des Gesetzes zu überschreiten, Platz greifen könne,

## §. 330.

Hätte der Verhaftete zu entweichen 1) versuchet; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, 2) ihn darüber zur Rede stellen, 3) und sogleich nach Verhältniß der Umstän-

o) bey versuchter Entweichung;

de 4) auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, 5) und das Fasten auf mehrere 6) eingetheilte 7) Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. 8) Wie 9) übrigens diejenigen Verhafteten, welche 10) einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes 11) enthalten.

---

1) durch eigene List oder Gewalt (§. 196) auch bloß (§. 310) 2) §. 338 u. f. 3) verhören, (§. 287) 4) seiner versuchten, oder vollbrachten Entweichung allein schon 5) §. 20, 6) mehr als einen (vorig. §.) 7) unterbrochene, (§. 21) 8) §. 310 — 312. Hierbey handelt übrigens der Criminal-Richter bloß als politische Obrigkeit. (H. D. §. 14. März 1804) Daher gehört auch die Untersuchung und Bestrafung der, durch Nachläßigkeit an einer solchen Entweichung Schuld tragenden, Personen den Kreisämtern, welchen von den Criminal-Gerichten jeder Entweichungsfall innerhalb 24 Stunden anzuzeigen ist. (H. D. v. 19. Oct. 1792 u. 3. März 1804) 9) In wiefern 10) nicht bloß für sich allein zu entweichen versuchen, oder wirklich entweichen, sondern 11) §. 196.

## §. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein 1) Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

---

1) besonderes

## §. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind: p) über das Protocoll der Gefängnisse;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist; 1)

d) der Vor- und Zunahmen des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, 2) und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert; 3)

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte; 4) g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, 5) Entlassung, oder 6) andere Aburtheilung. 7)

---

1) §. 282 — 284, 2) §. 309 g) 3) §. 310 — 312, 4) §. 328 — 331, 5) Aburtheilung auf 6) eine 7) Hauptst. 11.

## §. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers 1) in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden 2) Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein 3) Protocoll aufzunehmen, von dem Vorste-

her und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren. 4)

---

1) §. 288, 2) in diesem Hauptstücke enthaltenen, 3) eigenes 4) Vergl. Th. II. Abschn. 2. §. 349.

# Sechstes Hauptstück.

## Von dem ordentlichen 1) Untersuchungs-Processe. 2)

1) in der Regel Platz greifenden, im Gegensatze des außerordentlichen, in gewissen Fällen eintretenden, (Hptst. 15 u. 16) 2) Verfahren mit einem eines Verbrechens Beschuldigten, im Gegensatze des, bey uns gar nicht Statt findenden, Anklags-Processes, (§. 215) überhaupt. (Theres. Art. 25, 30 u. 36; Jos. C. G. O. Hptst. 6; W. G. Th. II. Hptst. 6.)

### §. 334.

Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck 1) des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten 2) ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit 3) so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverläßigkeit darüber geurtheilet 4) werden könne.

---

1) der erste Zweck, (§. 338) 2) des ordentlichen Untersuchungs-Processes mit demselben, 3) und zwar 4) ein Urtheil gefället, (Hauptst. 11.)

## §. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß demnach 1) durch die 2) Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, 3) so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; 4) es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, 5) so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, 6) mit gleicher Unparteylichkeit 7) und Sorgfalt zu erforschen, 8) und den vollständigen Beweis darüber 9) herbeyzuschaffen trachten. Es muß 10) die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, 11) wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeiget waren 12).

---

1) zur Erreichung dieses Zweckes, 2) ordentliche 3) jeden Anschuldigungsumstand, 4) jeden Entschuldigungsumstand, sie mögen allgemeine oder besondere seyn, 5) die beschwerenden Umstände, 6) die Milderungsumstände, 7) §. 259, 8) §. 234, 9) Hauptst. 10, 10) daher auch (§. 37) 11) auf gleiche Weise, als zum ersten Zwecke der ordentlichen Untersuchung gehörig, nach den bisherigen und nachfolgenden Vorschriften behandeln, 12) in Rücksicht deren schon bey der Verhaftung rechtliche Anzeigung gegen den Verhafteten, (§. 281) oder doch vorläufige Kenntniß (§. 226) vorhanden war.

## §. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon 1) durch die in den vorigen Hauptstücken 2) angeordneten Verhandlungen 3) zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche 4) Untersuchung durch die 5) Abhörung des Beschuldigten, 6) und der Zeugen, 7) durch die gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

---

1) nach allen Rücksichten des vorigen §. 2) Hptst. 2 — 5, 3) die Vor- oder General-Untersuchung, 4) theils Special- theils (nachträgliche) General- 5) ordentliche (speciele, articulirte,) nachträgliche summarische 6) Hptst. 7, 7) Hauptst. 8 u. 9,

## §. 337.

**Vertheidigung des Untersuchten**

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit 1) schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; 2) so kann der Beschuldigte 3) weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, 4) noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen 5) verlangen. Wie er aber nach

dem §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

---

1) in ihrem ganzen Umfange (§. 335) 2) eben da, 3) während der Untersuchung (vergl. §. 465) 4) einer dritten Person mit der Bestimmung, durch Darstellung von Rechtsgründen alle Arten von gerichtlichen Handlungen abzuwenden, welche dem Beschuldigten Nachtheil bringen, 5) oder Beweise (sieh jedoch §. 464 u. f.)

## §. 338.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist: 1) a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen 2) zu entdecken; Fernere Zwecke der Untersuchung

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht.

---

1) Ferner ist Zweck der ordentlichen Untersuchung: (§. 334) 2) einem, oder mehreren des Beschuldigten, (§. 5)

## §. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes 1) jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß 2) erreget haben.

---

1) des ersten und der ferneren Zwecke, (§. 334 u. 338) 2) §. 203

## §. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann soll das Criminal-Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um 1) kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben 2) schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

---

1) ein, oder auch mehrere 2) durch seine Dauer

## §. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn 1) wider den Verhafteten keine 2) Anzeigungen eines andern Verbrechens 3) vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht ge-

zogen worden, und wenn er 4) nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet 5) wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

---

1) während der Untersuchung 2) rechtlichen 3) §. 259 u. f. 4) auch 5) ohne, oder doch aus, für eine rechtliche Anzeigung (§ 268) unzureichenden, Gründen von dem Criminal-Gerichte dafür gehalten

## §. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer mit schweren Verbrechen;

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, 1) worauf der Tod, oder 2) wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; 3) so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf 4) kleinere 5) Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es 6) dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, 7) oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine 8) Entschädigung ankommt.

---

1) d. h. hier, eines solchen, 2) wo nicht eine lebenslange, oder zwanzigjährige, 3) nicht bloß überwiesen, (§. 408) 4) ein, oder mehrere 5) d. i. mit einer gerin-

geren Strafe, als einer der eben erwähnten, bedrohte, 6) zugleich 7) z. B. weil es nur in einem Versuche besteht, 8) schnell zu verschaffende, oder doch auszumttielnde (Hauptst. 17.)

## §. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, 1) besonders, 2) wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, 3) oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, 4) mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren, mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte 5).

---

1) überhaupt, (§. 338 a) 2) aber 3) §. 296, 4) §. 369, 5) er also weder geständig, noch durch Zeugen, welche nicht Mitschuldige von ihm sind, oder durch das Zusammentreffen der Umstände überwiesen wäre. (§. 408 u. f.)

## §. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen;

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey

welchen 1) zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten oder Mitschuldige zu entdecken, 2) kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit 3) Grund erwarten läßt, 4) in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

---

1) und selbst bey diesen nur, in wiefern 2) z. B. bey dem Hochverrathe, der Verfälschung der Credits-Papiere, 3) einigem 4) nicht bloß ohne allen (darstellbaren) Grund geargwohnet wird, (§. 341.)

## §. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Criminal-Gericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren 1) gehört, berechtiget, mit jeder 2) politischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares 3) Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; 4) und jede 5) Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hülfliche Hand zu biethen, 6) was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen 7) zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und 8) Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal-Gericht von dieser Seite 9) Nachläßigkeit 10) oder Verzögerung; 11) so ist es verpflichtet, solche dem 12) Obergerichte anzuzeigen, damit die

13) saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht auser Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen. 14)

---

1) nach dessen ganzem Umfange, (§. 213) 2) inländischen unteren (§. 215) 3) d. h. nicht erst durch die Oberbehörde der einen oder anderen gehendes, mittelbares, 4) Nachrichten einzuhohlen, Mitwirkung zu verlangen, (Hauptst. 19) 5) solche 6) daher dasjenige 7) d. h. hier, ohne auf einen Befehl ihrer eigenen Oberbehörde zu warten, 8) in dieser, so viel möglich, die verlangte 9) von Seite einer solchen Behörde 10) in Erfüllung des Begehrens, 11) im Antworten 12) seinem 13) nachlässige oder 14) wenn es selbst, nach §. 222, zur Verantwortung gezogen wird. Mit auswärtigen Behörden haben hingegen die inländischen Criminal-Gerichte, den Fall der Noth und der Gefahr auf dem Verzuge ausgenommen, nur durch das Criminal-Obergericht zu correspondiren. (H. D. v. 26. Sept. 1807. S. von Wagerspach B. II. S. 119 u. Borschitzky S. 362.)

Tagebuch über jede Untersuchung.

§. 346.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332. in

dem Gefangen-Protocolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieſes iſt von der Verhaftnehmung an, 1) Tag für Tag anzumerken, was in dem 2) Geſchäfte 3) vorgekommen, 4) eingelaufen, und 5) vorgekehret worden iſt. Nach dem Leitfaden dieſes Tagebuches ſind alle auf die Unterſuchung ſich beziehenden Erſuchſchreiben und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer ſonſt dahin einſchlägt, in der Ordnung, wie dieſe Stücke nach und nach erwachſen, zuſammen in der Amtsſtube wohl verwahrt aufzubehalten.

---

1) bis zur Abſchließung der Unterſuchung 2) ihn betreffenden Unterſuchungs- 3) bey dem Criminal-Gerichte 4) angebracht worden, oder von anderen Behörden (vorig. §.) 5) über das eine oder das andere von demſelben

## §. 347.

Auch über ſolche Unterſuchungen, bey welchen noch keine beſtimmte Perſon des Verbrechens beſchuldiget, 1) oder die beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelaſſen iſt, 2) muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, 3) unter welcher die Unterſuchung in dem Jahre ihren

Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung 4) aufbewahret werden.

---

1) bey welchen also auch keine verhaftet ist, (vorig. §.) 2) §. 306, 3) des Einreichungs-Protocolles, (§. 545) 4) jedes sich auf diese Untersuchung beziehende Stück, (vorig. §.)

# Siebentes Hauptstück.

## Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten 1).

1) §. 336, im Gegensatze des summarischen mit demselben. (§. 287 u. f.) Theres. Art. 31; Jos. C. G. O. Hptst. 7; W. G. Th. II. Hptst. 7.

### §. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich 1) angegeben hat, muß in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher 2) erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, 3) wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken 4) angeordnet ist.

1) §. 334 — 336, 2) bereits vor gedachtem Verhöre, 3) §. 336, 4) dem 2. u. 3.

## §. 349.

**Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden muß?**

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen 1) oder das Verbrechen umständlich einbekannt, 2) und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der 3) eingehohlten Erkundigung 4) so vollkommen überein, daß kein 5) Zweifel über die That, 6) und die Zurechnung derselben, 7) über die Mitschuldigen, und die Entschädigung 8) übrig ist; so soll das 9) Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des 10) Verhöres 11) nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose 12) gegen Angelobung, 13) daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten 14) vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

---

1) §. 293, 2) §. 294, 3) vor oder nach dem summarischen Verhöre 4) vorig. §., 5) gegründeter 6) welche zu seiner Untersuchung die Veranlassung gab, 7) ob und in wiefern sie Statt finde, (§. 335) 8) §. 338, ob er jene hatte, wer sie seyn, worin ihre Mitschuld bestehe, und ob es auf diese ankomme, und ob und

wie sie verschaffet werden könne, endlich über die Frage, ob er nicht zugleich anderer, noch unbekannter Verbrechen schuldig sey, (folg. §.) 9) Untersuchungs- 10) summarischen 11) auf welche hier das ordentliche mit Rücksicht auf die Untersuchungszwecke (§§. 334 u. 338) hinauslaufen würde, 12) falls er sich im Gefängnisse befindet, (§. 306) 13) eben da c) 14) §. 372

## §. 350.

Ist die Sache 1) durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291. erwähnte Weise 2) vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre 3) abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen 4) Umstände gehalten wird, undeutlich, 5) mangelhaft, 6) zur Widerlegung der 7) Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Erkundigung 8) sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe 9) vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden. 10)

---

1) im Sinne des vorig. §. 2) gänzlich 3) über das, sein Verhör zunächst veranlassende, Verbrechen zum

Nachtheile oder Vortheile des Beschuldigten 4) bereits erhobenen 5) nicht leicht verständlich, oder 6) nicht sich auf alles, was im vorliegenden Falle zur Sache gehört, sich verbreitend, oder, in wie fern sie in Ausweisung der Schuldlosigkeit bestand, (§. 293) 7) bereits erhobenen 8) §. 336, 9) §. 341, 10) Das ordentliche Verhör des Beschuldigten ist also dasjenige, durch welches getrachtet wird, das zu erörtern, was in jedem Falle zur Vollständigkeit einer ordentlichen Untersuchung nach ihren gesetzlichen Zwecken gehöret, in so fern dieß nicht schon durch das summarische Verhör überflüßig geworden ist.

## §. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieses Verhör 1) einzuleiten, 2) soll der die 3) Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen 4) alle 5) Umstände 6) erwägen, 7) die Gegenstände, welche 8) zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten 9) zu erfahren sey. Sodann soll er die 10) Fragen 11) aufsetzen, 12) damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

---

1) zweckmäßig. (§§. 334 — 336 u. 338) 2) anzufangen, 3) eine bestimmte 4) aus der Erhebung des Thatbestandes, der Anzeigungen, der Verhaftung, dem summarischen Verhöre u. s. w. mit Rücksicht auf die, über dieselben aufgenommenen, Protocolle und erhaltenen Ac-

ten = Stücke, mündlichen Meldungen des Gefangenwärters u. d. gl. 5) im vorliegenden Falle auf den Zweck der Untersuchung sich beziehenden, bisher erhobenen 6) der That (mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 1. Abschnittes) und des Beschuldigten 7) daraus 8) noch durch Verhörung des Beschuldigten 9) nach seinem besonderen, bisher bekannt gewordenen, Character in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der, auf Behandlung wahrscheinlicher Verbrecher angewandten, (Criminal-) Psychologie 10) theils allgemeinen, theils besonderen 11) oder wenigstens die Fragepuncte (§. 353 a) sich 12) voraus entwerfen, (§. 367)

## §. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen 1) sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben worden. Ihre Wiederhohlung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. 2) Wenn aber die 3) daselbst gegebene Antwort 4) verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen 5) und Anzeigungen 6) daran liegt, von den persönlichen 7) Umständen des Beschuldigten, 8) von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten 9) Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher 10) unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um 11) in

der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn 12) urtheilen zu können, 13) oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum 14) Läugnen 15) Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen 16) loszuwinden suchte, näher gefasset, 17) und aus seinem eigenen Geständnisse 18) zur Ueberführung 19) gebracht werden könne.

---

1) auf deren Setzung es ankommen kann, 2) d. h. als dasjenige, worauf sie gerichtet sind, bereits durch das summarische Verhör, in Vergleichung mit den übrigen Erhebungen, außer Zweifel gesetzet ist. 3) die eine oder andere 4) in Rücksicht ihrer Glaubwürdigkeit 5) deren er beinzichtiget ist, 6) welche auf ihm, allenfalls auch nur wegen eines einzigen Verbrechens, lasten, auf beyde zugleich, oder eines allein, 7) seine Person characterisirenden, 8) worauf überhaupt die allgemeine Fragen berechnet sind, nähmlich 9) nicht bloß letzten, (§. 290) 10) als durch die allgemeinen Fragen des summarischen Verhöres bewirket wurde, 11) entweder 12) nach den Rücksichten des §. 334, 13) falls er zum Geständnisse schreitet, 14) einfachen 15) seine 16) Rechtfertigungen, (§. 335) 17) bey seinen eigenen Worten genommen, 18) seinen eigenen Angaben auf solche allgemeine Fragstücke, 19) Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit seines Läugnens, oder seiner Entschuldigungen, und daher, wo nicht zum Geständnisse des Verbrechens, doch zur Anerkennung der Kraft der Überweisungsmittel (Hptst. 10.)

## §. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles 1) abzufassen. 2) Ihr Zweck ist, 3) den Befragten dahin zu führen, daß er die That 4) mit ihren wahrhaften 5) Umständen eröffne, 6) oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung 7) ablehne. Das Wesentlichste, 8) worauf 9) bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) daß jeder Fragepunct 10) an und für sich, oder 11) in Hinsicht auf das Ganze zur Sache 12) gehöre, 13) nichts 14) Unnützes, 15) Unschicksames 16) eingemenget werde;

b) daß 17) die Fragen zusammen genommen, die 18) zur Sache 19) gehörigen Umstände 20) der Absicht, und Bewegungsursache der That, 21) des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, 22) der Hülfleistung 23) vollständig erschöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, 24) oder Verwicklung 25) zu fangen, 26) sondern jede Frage kurz, 27) deutlich, 28) und nur über einen Umstand gefasset 29) sey, damit der Befragte sie wohl begreife, 30) und bestimmt 31) beantworten könne;

d) daß 32) eine Frage aus der andern fliesse, 33) wie sich nähmlich die Begriffe 34) an ein-

ander reihen, und 35) die Umstände auf einander folgen; 36)

e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände 37) enthalte, und 38) bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig 39) aussagen will, 40) am ersten eröffnet werden sollten;

f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit 41) zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen 42) nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, 43) und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise 44) ist in den 45) Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben 46) widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, 47) die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen 48) Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

g) daß in den Fragen, welche 49) auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte 50) ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und 336 vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen 51) auch dahin gerichtet seyn, alles 52) zu erforschen, was des Befragten Recht-

fertigung, und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338. gehöret 53)

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

---

1) welche noch zu erörtern sind, (§. 351) 2) §. 251, 3) hauptsächlich, (§. 334) 4) das oder die Verbrechen, deren er beschuldigt ist, 5) beschwerenden, 6) eingestehe, oder die mildernden darthue, 7) eigentlich deren Grundlage, die rechtlichen Anzeigungen, 8) Wichtigste 9) insbesondere 10) entweder 11) wenigstens doch 12) zu den gesetzlich nothwendigen Gegenständen der Erörterung im vorliegenden Falle 13) unmittelbar oder mittelbar auf das Zuerörternde gerichtet sey, und daher 14) in jeder Beziehung 15) und eben deßwegen 16) Ungehöriges, 17) bey einem geständigen Beschuldigten (§. 294) 18) alle 19) sieh n. 12), 20) falls sie der Beschuldigte nicht von freyen Stücken erzählet, insbesondere 21) ob und aus welcher bösen Absicht sie zunächst und aus welchem Endzwecke sie geschehen sey, 22) unter welchen beschwerenden Umständen sie vorfiel, 23) kurz, in Rücksicht der That und seiner Schuld daran, 24) jene Eigenschaft, vermöge welcher sie einen zwey- oder mehrfachen Sinn anbiethen, 25) Richtung derselben auf verschiedene, durch einan-

der gemengte, Gegenstände 26) daß sie nicht verfänglich seyn, d. h. dazu gemacht, den Beschuldigten zum Eingeständnisse von etwas ihm Nachtheiligen, ohne daß er es wahrnimmt, zu verleiten, 27) frey von allem zum Verständnisse Ueberflüßigen, 28) überhaupt leicht verständlich, 29) einfach, kurz unverfänglich d. h. so, 30) richtig verstehen, 31) so, daß über den, seinem Willen angemessenen, Inhalt der Aussage kein gegründeter Zweifel übrig bleibt, 32) im Verhältnisse zu einander 33) die eine gegen die andere in einer solchen Ordnung stehe, 34) von den Theilen des Geschehenen 35) mithin wie in der Wirklichkeit 36) kurz daß die Fragen geordnet seyn, 37) entweder buchstäblich, 38) oder sonst 39) bloß seinem inneren Bewußtseyn gemäß, 40) falls an diesem Willen kein gegründeter Zweifel entstehen, (§. 399 d) kurz, wenn keine Suggestiv-Frage erscheinen soll, 41) die Eigenschaft, listiger Weise dem Geständnisse sich entziehen zu wollen, (§. 292 — 294) 42) jedoch nur 43) ihm dringende (stringirende) Fragen gestellet, 44) besondere Bekanntmachung derselben, 45) dieser Art von 46) ihr Vorhandenseyn 47) insbesondere angezeigt, so fern sie in Zeugnissen bestehen 48) zur Hervorbringung der hier beabsichteten Ueberzeugung des Beschuldigten (sieh oben) tauglichsten 49) wegen des weiteren Zweckes a) §. 338 50) die übrigen allgemeinen Fragen, (§. 290) außer der Aufnehmung der Aussage über deren Mitschuld selbst, (§. 294) 51) um auch in Rücksicht des zweyten Theiles des Hauptzweckes des Verhöres, der Schuldlosigkeit oder geringeren Schuld, vollständig zu seyn, (vergl. oben b) 52) nach der Analogie mit den auf Erhebung der Schuld gerichteten besonderen Fra-

gen (von b — h) 53) wegen der nöthigen Vollständigkeit der Fragen in Rücksicht des ferneren Zweckes b) des erwähnten §. nach derselben Analogie

## §. 354.

Das ordentliche Verhör ist 1) in Beyseyn eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können 2) die Beysitzer verändert 3) werden.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

---

1) von dem, die Untersuchung führenden, Beamten (§. 351) und dem Gerichtsschreiber 2) daher 3) und nur dann, wenn wegen häufiger Untersuchungen Gerichtspersonen als Beysitzer nicht zu haben sind, statt derselben andere vertraute Männer genommen (H. D. v. 24. März 1804.)

## §. 355.

Das Criminal-Gericht soll das 1) Verhör, sobald es sich 2) dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht 3) durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem 4) Protocolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stun-

Beförderung des Verhöres.

de, so oft, und so lange es ihm 5) zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte 6) in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er 7) durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, 8) der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß 9) sonst sich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit 10) zu kommen.

---

1) dieses 2) gemäß dem §. 351, 3) oder doch nicht 4) Verhörs - 5) in Rücksicht des Haupt- oder eines Nebenzwecks desselben 6) entweder 7) indem er etwa bis dahin Verschlagenheit zeigte, §. 353 f) 8) in Rücksicht auf seine Schuld dem Geständnisse 9) wenigstens 10) durch Ueberweisung (§. 408)

## §. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte 1) nicht besitzet; 2) so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, 3) der 4) des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und 5) wenigstens ein dieser Sprache 6) kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus

dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau, und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzuzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte 7) einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder 8) die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte 9) vorhanden sind, abgeliefert werde.

---

1) so wie dessen Gerichtsschreiber, (s. d. Context) 2) deren er nicht wohl (zureichend) kündig ist, (Context) 3) d. i. ein Mann, 4) nicht nur des Redens, sondern auch, in wiefern er zugleich die Stelle des Actuars vertreten muß, 5) falls nicht zwey vorhanden, oder zu haben sind, 6) wenigstens in Rücksicht des Redens, (§. 288) 7) entweder 8) §. 224, 9) und Beysitzer

## §. 357.

**wenn er stumm und taub ist.**

Wenn der Beschuldigte 1) stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem 2) Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die

Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

---

1) bloß 2) bloß

## §. 358.

Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung,

Das 1) Verhör soll mit Gelassenheit 2) und 3) Anständigkeit 4) aufgenommen werden.

---

1) ordentliche 2) Enthaltung von aller Aeußerung einer heftigen Gemüthsbewegung, 3) überhaupt mit 4) einem, den Verhältnissen des untersuchenden Beamten angemessenen, Betragen

## §. 359.

und Protocollirung des Verhöres.

Ueber das 1) Verhör ist 2) ein 3) Protocoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen 4) fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, 5) geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen,

welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der 6) geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. 7) Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört. 8)

---

1) dieses 2) wie über das summarische, (§. 297) 3) eigenes 4) als eines und dasselbe, 5) §. 355, 6) jeder 7) §. 291, 8) §. 297.

## §. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung, oder Vertheidigung führen, 1) ist in das Protocoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich 2) eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben wird.

1) §. 334, 2) übrigens

## §. 361.

Beſondere Vorſchriften a) zur Geſtattung der dem Unterſuchten nöthigen Beſonnenheit;

Der Befragte iſt in der Beantwortung nicht zu übereilen. 1) Scheint er 2) die Frage nicht vollkommen zu begreifen; ſo iſt ihm ſolche zu wiederhohlen. Dieſe Wiederhohlung hat inſonderheit dann zu geſchehen, wenn die Antwort 3) der Frage nicht anpaſſend iſt, und nur die auch hierauf 4) wiederhohlte, obgleich nicht anpaſſende Antwort ſoll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf beſondere 5) Umſtände, oder 6) auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges 7) Nachdenken, um ſich auf das Eigentliche zu beſinnen, zugeſtanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaſſet werden; ſo iſt dieſer Umſtand in dem Protocolle anzumerken. 8)

---

1) Es iſt ihm alſo dazu die nöthige Zeit zu laſſen. 2) indem er etwa mit der Antwort zaudert, 3) zwar bereits erfolget, aber 4) gleichförmig 5) einzelne, 6) zwar auf allgemeine, jedoch 7) eine angemeſſene Zeit zum 8) §. 355.

## §. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder 1) Gemüthsbeklemmung 2) aus der Faſſung 3) ge-

bracht, und ließe sich 4) wahrnemen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. 5) Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, 6) oder 7) auffallende Regungen 8) beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken 9).

---

1) sonst eine Ursache, welche 2) den Gemüthszustand der Bangigkeit hervorbringt, 3) dem Zustande des Gemüthes, in welchem man sein Verhalten in seiner Macht hat, 4) zugleich 5) §. 289. 6) eine gleichsam bebende Bewegung des Gemüthes, 7) sonst 8) anfangende Bewegungen desselben von was immer für einer Art, 9) §. 268.

## §. 363.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung 1) gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und 2) Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich 3) geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten 4) dahin aus, daß es Verstellung sey;

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, 5) zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten: 6) dann aber, nach 7) wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen 8) dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die 9) Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, 10) und bis auf dreyßig 11) hinauf gestiegen wird. 12) Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach 13) Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer 14) Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten 15) aufgefallen sind.

---

1) §. 2, wohin auch gehört, wenn sie gar keinen Sinn enthält, oder auf die Frage gar nicht paßt, (§. 291 c) 2) lies: oder, in Ermanglung derselben, von zwey (vergl. §. 529, dann die Italienische Ausgabe, ferner W. G. a. a. O. §. 285, u. Jos. C. G. O. §. 109) 3) vergl.

§. 247, 4) einhellig und bestimmt (Context) 5) von der Verstellung abzulassen, widrigenfalls er seiner Widerspänstigkeit wegen bestrafet werden würde, 6) vergl. §. 329, 7) vorläufiger Besichtigung und Beurtheilung durch wenigstens einen Leib = oder Wundarzt, und jedesmahl (W. G. a. a. O. §. 385, u. Jos. C. G. O. §. 109) 8) nach einem Zwischenraume von drey Tagen von einer Zufügung der Streiche bis zur anderen, 9) diese 10) jedesmahl nur fünf Streiche mehr, als die unmittelbar vorausgegangene Zahl betrug, gegeben, 11) auf einmahl zu gebende Streiche 12) so daß im Ganzen und in fünf Terminen höchstens 100 Streiche gegeben werden. 13) bestimmter und einhelliger 14) bestimmten 15) §. 327,

## §. 364.

Ist ein Verhafteter 1) so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen 2) ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er 3) mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine 4) Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird. 5)

c) oder Widerspänstigkeit;

1) welcher ungezweifelt antworten könnte, (§. 357) 2) auch in diesem Verhöre noch (vergl. §. 291) 3) abermahl zuerst 4) vermittelst gänzlichen Schweigens sich offenbarende, 5) d. h. er ist auf die angezeigte Weise zu bestrafen, und, wenn die Grenze der dem Criminal-Gerichte eingeräumten Strafe fruchtlos erreichet ist, so ist die Belehrung des Obergerichtes einzuhohlen.

## §. 365.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

Eine 1) angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wenn der Verhörte 2) während des Verhöres sich boßhaft 3) auf eine ungestüme 4) und 5) beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar 6) als falsch bewiesenen 7) Umstandes 8) die Untersuchung zu verzögern, oder 9) das Gericht irre zu führen gesuchet 10) hat, 11) und 12) des ihm dagegen 13) vorgehaltenen 14) klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen 15) beharret. In einem solchen Falle 16) kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, 17) oder dreymahliges Fasten in einer Woche 18) sich erstrecken 19).

---

1) nach richterlicher Beurtheilung (vergl. §. 329) dem Vergehen 2) entweder 3) vorsetzlich, (§. 57) 4) heftige, 5) dadurch den Anstand (eben da) 6) klar, vollkommen, (s. unten) übrigens vorläufig, oder nachträglich, 7) Hauptst. 10, 8) eine eigentliche Lüge, (s. un-

ten) also kein bloßes Läugnen eines Umstandes, worüber rechtliche Anzeigungen bestehen, (H. D. v. 4. Nov. 1806 bey Borschitzky S. 379) 9) sonst 10) dabey beabsichtiget, 11) falls es ihm auch nicht gelungen wäre, 12) zugleich 13) gegen seine Angabe, 14) §. 353 f) 15) bey derselben Angabe, 16) nähmlich entweder eines bloß beleidigenden Betragens, oder beharrlichen Lügens im Verhöre, 17) auf ein Mahl (§. 363) 18) falls es, zufolge des richterlichen Ermessens, auch nicht durch mehrere auf einander folgende Tage verhänget würde, (eben da) 19) Dieser Sinn bleibt von der letzten Stelle übrig, obschon der folgende Satz, auf welchen sie sich in der Jos. C. G. O. §. 110, und dem W. G. Strafgesetzbuche §. 386 bezog: „Nebst diesem ist ein solcher Widerspenstiger so lange, bis er zum Antworten gebracht wird, nur bey Wasser und Brod zu halten," aus dem vorigen §. weggelassen worden ist. Uebrigens sind überhaupt Weibspersonen in Fällen gegen sie erkannter Züchtigung mit Ruthenstreichen (s. auch §. 20) nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuschauer, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen. (H. D. v. 24. April 1812 bey Borschitzky S. 379.)

## §. 366.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protocoll genau 1) angemerkt werden. 2)

1) mit allen Umständen, welche nothwendig sind, die Gesetzlichkeit einer solchen Bestrafung ersichtlich zu machen, 2) bedarf aber keines Beschlusses des ganzen Criminal-Gerichtes. (H. D. v. 18. Jäner 1812, bey Pratobevera B. I. S. 226)

§. 367.

e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen 1) ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig 2) abgefasset, in die Reihe 3) gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

---

1) §. 351, 2) eben da, 3) der voraus entworfenen

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Niemahls 1) darf eine Vorspieglung falscher 2) Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, 3) eine Verheißung gelinderer Strafe, 4) oder 5) der Begnadigung, 6) noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit 7) gegen den Beschuldigten 8) gebraucht werden. 9) Eben so ist sich bey Protocollirung der Antworten 10) von aller eigenmächtigen Deutung, 11) die mit dem Willen, und 12) dem natürlichen 13) Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten.

Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung 14).

---

1) also auch nicht im ordentlichen Verhöre, 2) dem Beschuldigten nicht wirklich, in Folge gehöriger Bestätigung, (§. 274) zur Last liegender, (§. 353, f) 3) eben da, oder 4) als der gesetzlichen, 5) gar 6) §. 444, 7) lies: Thätlichkeit, (W. G. a. a. O. §. 390) 8) aus einem anderen Grunde, als einem von dem Gesetze gebilligten, (§. 363 — 366) also etwa, um ein Geständniß der Schuld zu erlangen, 9) Die eigentliche Tortur, (n. ö. R. §. 158), welche schon durch Hof-Decret v. 3. Jäner 1776 ohne einigen Vorbehalt, jedoch auch ohne Patental-Kundmachung, aufgehoben worden ist, (s. von Wagerspach B. II. S. 135) findet dieser, schon in Jos. C. G. O. §. 106 enthaltenen, Stelle zufolge auf keine Weise mehr Statt. (Vergl. Theres. Artik. 38.) 10) §. 360, 11) d. h. einer solchen, 12) daher, im Zweifel, mit 13) §. 262 e), 14) Eine solche Thätlichkeit könnte auch die Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung (Th. II. §. 86) nach sich ziehen.

## §. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, 1) wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld 2) vorhanden sind. 3) Hätte jedoch der Verhörte bereits

durch längere Zeit sich dem 4) Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, 5) im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, 6) Verhehler, 7) oder sonst gemeinschädliche Leute 8) bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

---

1) §. 353 e), vergl. mit §. 265, 2) im Sinne des Haupst. 3, 3) wohl aber im entgegengesetzten Falle. 4) lies: den (Jos. C. G. O. §. 105, u. W. G. a. a. O. §. 391) 5) mit Mitschuldigen (§. 296) 6) Banden, (§. 5) 7) §. 193, 8) Einleit. II.

## §. 370.

Form des Protocolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres 1) ist das Protocoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. 2) Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, 3) so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299 vorgeschrieben wird.

---

1) §. 355 u. 359, 2) §. 354, 3) §. 359,

## §. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335 und 336 1) zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde 2) vollständig zu machen, soll das Verhör 3) geschlossen werden.

---

1) durch Verhörung des Beschuldigten 2) ohne die Vorschriften §. 339 — 345 zu verletzen, 3) gänzlich

## §. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und 1) zu seinem Schutze 2) angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und 3) Behelfen zu seiner 4) Vertheidigung, oder 5) zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher 6) erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörs-Protocolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör,

und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

---

1) überhaupt 2) gegen das ihm bevorstehende weitere Verfahren des Criminal-Gerichtes (§. 213) 3) dieselben unterstützenden 4) vollständigen 5) doch 6) §. 370,

## §. 373.

Aemtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protocolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm 1) während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches 2) einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des 3) Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und 4) Wundarzt, eine Verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme 5) zu besichtigen, und die genaue Beschreibung 6) von der Leibesbeschaffenheit, 7) den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen 8).

---

1) selbst 2) auch nur 3) mit Rücksicht auf die Vorschriften des Hauptst. 12 des zweyten Abschnittes mit Wahrscheinlichkeit vorherselbaren, 4) lies: oder, nach dem Zusammengange mit dem unmittelbar Folgenden

und Jos. a. a. O. §. 115 u. W. G. §. 395, 5) unter den Vorsichten der §§. 240 u. 241, vergl. mit §. 403 u. 407, 6) das schriftliche Gutachten (§. 363) 7) überhaupt, insbesondere aber von 8) Vergl. Th. II. Abschn. 2. Hauptst. 2.

# Achtes Hauptstück.

## Von Abhörung der Zeugen 1).

1) in Beziehung auf den ordentlichen Untersuchungs-Proceß. (Hauptst. 6.) Theres. Art. 33; Jos. C. G. O. Hauptst. 9; W. G. Th. II. Hptst. 8.

### §. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Es gehört 1) zum Wesentlichen 2) der 3) Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die innern und äußeren 4) Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel 5) erläutern, die Aussagen des Beschuldigten 6) bekräftigen, oder widerlegen, 7) seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen 8) alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon 9) aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der 10) Natur

der Sache, oder nach der während des Verfahrens 11) erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie 12) etwas zu solchem Zwecke 13) Dienliches aus-zusagen im Stande sind. Eben so muß der 14) bereits 15) abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mahl 16) vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

---

1) nach §. 334 — 339. 2) d. h. vom Gesetze bestimmt Geforderten. 3) ordentlichen 4) in und außerhalb des Verbrechers vorgekommenen, 5) die eigentliche Beschaffenheit der That in ihrem vollen gesetzlichen Umfange, (§. 233 — 235, ferner §. 271 u. 273) 6) im summarischen, oder ordentlichen Verhöre 7) §. 348, somit 8) noch während des ordentlichen Verhöres des Beschuldigten 9) zum Behufe der Erhebung des Thatbestandes und der Anzeigungen gegen eine Person, 10) durch andere Mittel, z. B. den gerichtlichen Augenschein, früher erhobenen 11) ordentlichen Verhöres des Beschuldigten, von wo immer her 12) irgend 13) zum vollständigen Zwecke der ordentlichen Untersuchung unmittelbar, oder mittelbar 14) jeder 15) natürlich anfangs auch mehr summarisch, 16) mehr nach der Analogie mit einem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten,

## §. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Jeder Zeuge 1) muß 2) seine Aussage vor 3) Gericht 4) mündlich ablegen. Wollte jemand

sich dessen 5) weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, 6) und mit Geld oder Leibesstrafe 7) zur Aussage 8) verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge 9) Krankheit halber nicht zu Gerichte 10) kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356. und 357. zu halten.

---

1) Jeder, welcher als Zeuge vorgefordert wird, (auch Geistliche, s. Pratobevera, B. I. S. 227) 2) am bestimmten Orte erscheinen, (§. 214 vergl. mit §§. 238 u. 245) und 3) dem, zur Aufnahme desselben geeigneten, 4) und zwar, wo möglich, 5) ohne eine, in dem Gesetze gegründete, Ursache nachzuweisen, 6) §. 282, 7) Gefängniß, oder, (§. 291) jedoch nur nach eingeholter Entscheidung des Obergerichtes, (§. 363 u. Theref. a. a. O. §. 19, viertens,) mit Fasten oder Streichen, 8) auf die ihm gestellten Fragen überhaupt, nicht zu einer von bestimmtem Inhalte, 9) entweder 10) an den Ort des Gerichtes,

**Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?**

§. 376.

Nur solche Personen 1) sind nicht abzuhören, 2) welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes = oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit 3) anzugeben, außer Stande sind.

1) unter den §. 374 bezeichneten, 2) zur Ablegung ihrer Aussage nicht anzuhalten, 3) auf eine, zum Zwecke ihres Verhöres dienliche, Weise (eben da)

## §. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, 1) oder die ihm noch näher 2) verwandt sind, 3) sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, 4) ein Zeugniß 5) ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. 6) Dieselben können zwar, um auf allen Fall 7) ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich 8) nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes 9) zu thun ist, und sich zugleich mit Grund 10) erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß 11) zur näheren 12) Erforschung noch 13) verborgener Umstände geben könne 14).

---

1) §. 195, 2) als seine Geschwisterkinder, 3) nähmlich seine Oheime und Muhmen väterlicher oder mütterlicher Seite, oder seine Neffen und Nichten, (allg. bürgl. Gesetzb. §. 41 vergl. mit §. 65) 4) §. 195, 5) eine Aus-

sage in Beziehung auf den Beschuldigten, 6) sie dürfen daher in dieser Beziehung auch die Aussage verweigern. 7) auf den Fall, daß sie zur Aussage bereit seyn dürften, 8) rechtlich 9) §. 52 — 56, 10) §. 374, 11) eine Erkenntniß, 12) auf einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit sich stützenden, (§. 261) 13) ganz, oder, wegen bisherigen Mangels an Mitteln näherer Erforschung, zum Theil 14) Vergl. §. 55 u. 194 — 196.

## §. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte 1) abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit 2) befinden. 3) Hält sich 4) der Zeuge 5) in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung 6) zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen 7) beygeschlossen, und 8) die Kenntniß von dem Geschäfte 9) in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen die Sache durch weiter 10) angemessene Fragen aufzuklären.

---

1) §. 375, und zwar von demjenigen 2) ihrer für nöthig erkannten Abhörung 3) §§. 214, u. 248. 4) daher 5) zu dieser Zeit 6) des Beschuldigten 7) welche voraus aufzusetzen möglich ist, (vergl. §. 351) 8) zugleich 9) welches seine Abhörung erfordert, 10) Nes: weitere

(§. 367)

## §. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes 1) weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht 2) geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gericht unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, 3) oder 4) von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

---

1) welches ihn nach dem vorig. §. zu verhören hat, 2) die Civil-Behörde des Ortes, (§. 302) 3) §. 345, 4) wenn dessen Bezirk sich dahin nicht erstrecket, und ein unmittelbares Vernehmen vielleicht, wegen Mangels an sicherer Kenntniß der zur Sache gehörigen Local-Umstände, nicht wohl thunlich ist, mittelbar

## §. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, 1) zu dessen Hebung nöthig ist den Beschuldigten dem Zeugen persönlich sehen 2) zu lassen; 3) so sind Zeugen, die 4) nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat,

zu erscheinen schuldig. 5) Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte 6) unbedenkliche Art veranstaltet werde.

---

1) d. h. wenn es zweifelhaft ist, ob der Beschuldigte diejenige Person wirklich sey, welche in der Aussage eines Zeugen bezeichnet ist, (Theref. Art. 35, §. 6) ob also diese Aussage nach §. 402 b) und c) zum rechtlichen Beweise dienen könne, und daher 2) den Augenschein (die Recognition) einnehmen, 3) um letzteren über diesen Umstand mit Erfolg verhören zu können, 4) zur Zeit, zu welcher diese Besichtigung nothwendig befunden wird, wenn auch im Bezirke eines anderen Criminal-Gerichtes, jedoch 5) und daher auf eine schickliche (in beyden vorhergehenden §§. angedeutete) Art vorzuladen, oder zu stellen. 6) dennoch

## §. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die 1) Zeugen in ihren Aussagen über wichtige 2) Umstände nicht überein; so sind sie darüber 3) einzeln 4) gegen einander abzuhören, 5) und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben.

---

1) zwey oder mehrere 2) eine Verschiedenheit in dem Urtheile, welches daraus fließt, begründende, 3) von der, nach §. 378 — 380 zuständigen, oder von dem Obergerichte (nach der Analogie des §. 380) zu bestimmenden, Behörde 4) zwey und zwey, 5) so ist eine Gegenstellung dieser Zeugen unter einander, nach der Analogie des Hauptstücks 9, vorzunehmen,

## §. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, a) der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach den zu richten, was in den §§. 249, 250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359, und 370. angeordnet wird.

---

1) abgesehen davon, wer und von wem er abzuhören sey, (§. 374 — 382), insbesondere wegen

## §. 383.

Den während des Untersuchungs-Processes 1) abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art 2) abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254. und 256. vorgeschrieben ist. 3)

---

1) §. 374, 2) folglich auch unter eben den Bedingungen, 3) Juden-Eide sind in Criminal-Fällen

mit den nähmlichen Förmlichkeiten, wie in Civil-Angelegenheiten, aufzunehmen, (H. D. 19. Sept. 1806.)

## §. 384.

**Welche Personen nicht beeidet werden können.**

Folgende Personen aber können 1) nicht beeidet werden:

a) die selbst in 2) Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen 3) begangen haben, worüber sie 4) abgehöret werden;

b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen 5) verdächtig sind;

c) die sich wegen 6) eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft 7) leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

f) die in ihrem Verhöre wesentliche 8) Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist 9) und worüber sie nicht einen unverfänglichen 10) Irrthum 11) ausweisen können.

---

1) außer anderen, welchen ein in dem Gesetze gegründetes Bedenken im Wege steht, (§. 256 verb. mit §. 403, a) c) e) f) insbesondere, so lang der Grund ihrer Bedenklichkeit besteht, (§. 256) auch während des ordentlichen Untersuchungs-Processes 2) gegründetem, wenn gleich keine rechtliche Anzeigung zur Be-

schuldigung wider sie ausmachenden, 3) als unmittelbare Thäter, (§. 5) 4) als Zeugen 5) eben da, 6) was immer für 7) d. i. in einem Zustande des Bestrebens, einander aus Abneigung Böses zuzufügen, 8) wichtige, (§. 381) 9) §. 365, 10) ihre Glaubwürdigkeit nicht aufhebenden, oder doch schwächenden, 11) §. 2 f) als Grund der unwahren Aussage

## §. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Ueber 1) Zeugnisse, welche aus den 2) Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche 3) von öffentlichen 4) Aemtern, 5) oder auch nur von einem einzigen 6) zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse 7) berechtigten 8) Beamten mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. 9) Sofern es aber auf 10) Zeugnisse einzelner Beamten, 11) selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. 12) In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist.

---

1) schriftliche 2) vorschriftmäßig von den Seelsorgern (H. D. v. 20. Febr. 1784) geführten, 3) überhaupt 4) öffentliche Geschäfte besorgenden, übrigens landesfürstlichen, oder ständischen u. s. w. 5) moralischen Personen, welche ein Amt haben, 6) jedoch 7) wie das in der Frage stehende eines ist, nach seiner Amts-Instruction 8) und beeidigten, 9) Vergl. allgem. bürgerl.

Gerichtsordnung v. 1. May 1781 §. 112. 10) andere 11) und wäre es 12) und müßen also beeidiget werden. Polizey = Beamte sind nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem sie im Criminal = oder Polizey = Wege vernommen werden, oder bloß Amts = Urkunden ausstellen, zur Ablegung des Eides verpflichtet. (H. D. v. 8. April 1813, bey Pratobevera B. I. S. 231.)

§. 386.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; 1) so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs = Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, 2) zurück behalten, das Original aber dem Criminal = Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken. 3)

---

1) §. 398 — 380, 2) §. 345, 3) Vergl. Th. II. Abschn. 2, Hptst. 4.

# Neuntes Hauptstück.

## Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen 1).

1) d. h. von der Abhörung derselben gegen einander. (§. 381) Theres. Art. 35; Jos. C. G. O. Hptst. 9; W. G. Th. II. Hptst. 9.

### §. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche 1) Umstände wider den Beschuldigten 2) ausgesagt hat, welche dieser 3) läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, 4) im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen 5) nichts 6) Gründliches anbringt; 7) so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet 8) werden.

1) §. 384 f) 2) als solchen, also zur Begründung des Urtheiles auf dessen Schuld, oder einen höheren Grad derselben, 3) in seinen Verhören 4) ungeachtet der sogenannten schriftlichen, oder sächlichen Gegenstellung, (Theres. a. a. O. §. 14) 5) oder eines aus beyden zur Schwächung ihrer Glaubwürdigkeit, (§. 403 u. f.) 6) oder doch nichts 7) die Zeugenaussage jedoch für sich allein nach §. 403 u. f. keinen rechtskräftigen Beweis macht (f. §.) 8) die persönliche (eigentliche) Gegenstellung vorgenommen

## §. 388.

Wenn aber die dem 1) Beschuldigten 2) vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen 3) schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, 4) und der Beschuldigte nicht 5) ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

---

1) läuanenden 2) nach §. 353 f) 3) welchen er nichts Gründliches entgegen setzte, (vorig. §.) 4) vergl. §. 410, 5) gemäß §. 337,

## §. 389.

**Bey welchem Criminal-Gerichte.**

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung 1) anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die

Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal = Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung 2) verbunden ; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge 3) schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

---

1) des Beschuldigten. 2) wegen seines, von dem Sitze des gedachten Criminal = Gerichts zu entfernten, Aufenthaltsortes zur Zeit der Confrontation, 3) auf eine, nach den Umständen billige, vom Criminal = Gerichte zu bestimmende, Weise, (H. D. v. 29. März 1806)

## §. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Criminal = Gerichte verhaftet; 1) so ist sich mit diesem Gerichte 2) zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde. 3)

---

1) befindet er sich daselbst noch im Untersuchungsgefängnisse, oder in der Strafe, (§. 457) 2) welches ihn bey sich aufbewahret, 3) Befände er sich bereits an einem entfernten Strafforte, (§. 458) so wäre sich an den Vorsteher des Strafortes zu wenden.

## §. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Ueberhaupt muß 1) dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen 2) ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, 3) durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne 4).

---

1) aber 2) d. h. eines solchen, welcher für sich eines Verbrechens geständig ist, aber zugleich gegen einen Anderen, als seinen Mitschuldigen, bey demselben Verbrechen zeuget, (Theres. a. a. O. §. 4) 3) folg. §., 4) widrigenfalls die Gegenstellung unterbleiben müßte.

## §. 392.

Ehe die Gegenstellung 1) selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehen und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind 2).

---

1) zwischen dem Beschuldigten und was immer für Zeugen 2) §) 353 e).

## §. 393.

Beharret der Beschuldigte dessen 1) ungeach- Art der Ge-
tet im Läugnen; so ist der Zeuge 2) vorzurufen, genstellung.
und, so fern er ein beeideter Zeuge ist, 3) an den abgelegten Eid 4) zu erinnern. 5) Es ist 6) nicht nöthig, 7) ihn seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen; bloß die Hauptumstände, 8) die den Beschuldigten unmittelbar 9) beschweren 10) sind 11) Punct für Punct 12) zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von dem Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, 13) ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung 14) entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine 15) Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist 16).

---

1) der Ermahnung des vorig. §., 2) an den Ort des Verhöres 3) §. 383 u. f., 4) außerdem aber bloß an seine Pflicht, die Wahrheit zu reden, (§. 249) 5) und dann zur Wiederhohlung seiner Aussage in Gegenwart des (bereits herbeygeschafften) Beschuldigten anzuhalten. 6) indessen im Falle des §. 388 7) und wäre im Falle des §. 387, vergl. mit §. 353 e), sogar schädlich, 8) und unter diesen wieder nur diejenigen, 9) zunächst, (§. 261) 10) verdächtig machen, 11) jedoch 12) einer nach dem anderen, (§. 353 c) u. d) 13) bloß 14) welche, und

aus welchem Grunde er sie 15) nach dem Gesetze die Beweiskraft des Zeugnisses zerstörende, oder schwächende, (§. 402 u. f.) 16) Hat der Beschuldigte hingegen bereits eine, und zwar eine, sofort als gegründet erscheinende, Einwendung vorgebracht, so ist die weitere Fortsetzung oder die Beendigung der Gegenstellung dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 394.

Protocollirung.

Die ganze Verhandlung 1) ist in das Verhörs-Protocoll des Beschuldigten, 2) als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protocolle neben einander 3) nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten anzumerken 4).

---

1) §. 392 — 394, 2) §. 359, 3) auf den beyden Spalten der Bogen, (eben da) 4) §. 362, vergl. mit §. 268.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem ins besondere vorgenommen werden 1).

---

1) §. 403 c), Vergl. übrigens mit Hauptst. 6 — 10, Th. II. Abschn. 2. Hptst. 3.

# Zehntes Hauptstück.

## Von der rechtlichen 1) Kraft der Beweise 2).

1) §. 258, 2) d. i. den Gründen der Gewißheit, (§. 234 d) vorzüglich in Hinsicht auf Fällung eines Criminal-Urtheiles. (Theres. Art. 32, 33, 34; Jos. C. G. O. Hptst. 8 — 12; W. G. Th. II. Hptst. 10.)

### §. 319.

Grund der rechtlichen Urtheiles.

Um nach geschlossener Untersuchung 1) zum Urtheile 2) schreiten zu können, muß der Richter 3) die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung 4) für wahr gehalten werden, was 5) rechtlich bewiesen ist 6).

---

1) §. 371, 2) folg. Hauptst. 3) vorher 4) bey der Urtheilsfällung, 5) vorausgesetzt, daß es nach den Gesetzen eines Beweises bedarf, 6) oder solche Gründe für sich hat, welchen das Gesetz die Kraft zugesteht, Gewißheit zu bewirken.

## §. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten 1) ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn 2) vorgekommenen Anzeigungen 3) vollkommen entkräftet sind 4).

---

1) oder sonst Untersuchten (§. 306) 2) zu seiner rechtlichen Beschuldigung, 3) Haurtst. 3, 4) so, daß nicht einmahl mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit, er sey ein Verbrecher, gegen ihn bestehen. (§. 428 vergl. mit §. 273).

## §. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten 1) ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

---

1) die eigene Erklärung des (eines Verbrechens) Beschuldigten, dasselbe begangen zu haben,

## §. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses S. A. I. Nr. 17.

Das Geständniß muß aber 1) folgende Eigenschaften haben:

a) das der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre 2) bey dem 3) Criminal-Gerichte 4) abgeleget, oder doch 5) bestätiget habe;

b) daß er solches 6) in einem Zustande 7) gethan habe, da er seiner Sinne 8) vollkommen 9) mächtig war;

c) daß er klar 10) und bestimmt, 11) nicht 12) etwa 13) durch zweydeutige Ausdrücke 14) oder Geberden 15) gestanden habe 16);

d) daß das Geständniß nicht auf einer blo-ßen 17) Bejahung einer 18) vorgehaltenen Frage, sondern 19) auf des Beschuldigten eigener 20) Er-zählung 21) beruhe;

e) daß es mit dem über die Umstände des Verbrechens 22) eingehohlten Erfahrungen 23) übereinstimme 24.)

---

1) wenn es die, im vorig. §. angegebene, Wirkung haben soll, 2) während seines summarischen, oder or-dentlichen Verhöres, nicht außerhalb derselben, wenn auch während einer anderen Gerichtshandlung, z. B. seiner Verhörung als eines Zeugen, (§. 262 a, vergl. mit Theres. a. a. O. §. 6) 3) wenigstens zur Vorneh-mung des summarischen Verhöres (Anh. I. Nro. 17) zuständigen, (§. 225 vergl. mit Theres. a. a. O.) inländi-schen (Anh. I. Nro. 17) 4) d. i. dem Inbegriffe der zur Vornehmung eines solchen Verhöres nothwendigen Art und Zahl von Personen, (§§. 288 u. 354) nicht also vor bloßen Privat-Personen, oder einer anderen Be-hörde, oder auch vor dem, nicht gehörig besetzten, Cri-minal-Gerichte, (§. 262 a, c, e, vergl. mit Theres. a. a. O.) zuerst 5) in der Folge, nachdem er es z. B. zuerst

bey einer politischen Obrigkeit in den Fällen der §§. 236 und 301 abgeleget hatte, 6) die Ablegung oder Bestätigung, 7) während eines solchen Leibes- und Geisteszustandes, 8) Vernunft, (§. 2 a). 9) nicht bloß in demjenigen Grade, welcher zur absoluten Zurechnung eines Verbrechens (eben da) gefordert wird, 10) deutlich, (§. 403 b) 11) auf eine solche Weise, das man den bezeichneten Gegenstand von allen übrigen unterscheiden kann, 12) also 13) zum Beyspiele, 14) worunter auch Beschränkungen gehören, welche einen Widerspruch in das Geständniß bringen, (§. 402) 14) gar nur durch 15) wenn gleich übrigens ausdrücklich, (nat. Priv. R. §. 96) oder gar nur stillschweigend, oder einer Vermuthung nach, (eben da) 16) Theres. a. a. O. §. 3, 17) sonst keiner Aeußerung, als auf einer 18) etwa nach §§. 292 u. 353 f) 19) ganz, oder doch zum Theile 20) zuerst gemachter, (§. 353 e) in der Regel mündlicher, (§. 359, jedoch vergl. mit §. 357) Anführung der Umstände der gestandenen Thatsache, (§. 294) 21) wenigstens bey der politischen Behörde, oder dem Criminal-Gerichte, wo er zuerst verhört wurde (§. 301 u. 303) 22) vor oder nach dessen Ablegung vorschriftmäßig (§. 336) 23) dem erhobenen Thatbestande, (§. 412 I.) im Wesentlichen (§. 403 f) 24) d. h. daß die eingestandenen und auf andere Weise, als durch das Geständniß, z. B. durch Zeugen, (§. 404 c) erhobenen Umstände dieselben seyn.

## §. 400.

Ein so 1) beschaffenes Geständniß verlieret 2) nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich 3)

nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen 4) nach allen Umständen 5) zu erforschen; es ist genug, daß einige 6) Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen 7) bestätiget wird, erhoben sind, und daß 8) nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. 9) Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere 10) Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis 11)

---

1) wie es der vorhergehende §. fordert, 2) daher 3) in Beziehung auf das Erforderniß e) eben da, aus was immer für einer Ursache es 4) d. h. 5) welche in dem Geständnisse vorkommen, durch andere Mittel 6) dieser 7) das eingestandene Verbrechen als ein geschehenes, (vorig. §. e) 8) unter dem Erhobenen, 9) z. B. ein wesentlicher Umstand, welcher, gegen das Geständniß gehalten, dieses zum Theile als erwiesen falsch darstellet, und worüber kein unverfänglicher Irrthum nachgewiesen werden kann. (§. 384 f) vergl. mit §. 403 f). 10) durch ein anderes Erhebungsmittel eine 11) eines solchen Verbrechens. (Vergl. Th. II. §. 352)

## §. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes 1) zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel er-

halten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete 2) nach der Hand eben dieses 3) Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse 4) frey, und vor aller Besorgniß desselben 5) in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen 6) von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber 7) nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, 8) dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

---

1) §. 368, 2) Beschuldigte, (§. 306) 3) ein, seinem Inhalte nach mit dem vorigen übereinstimmendes, 4) gegenwärtig 5) für die Zukunft, z. B. durch Anwendung des §. 224, 6) anderen Erhebungen, (§. 399 c) u. 400) 7) ordentlicher Weise 8) vergl. §. 410 b).

## §. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse 1) wird durch 2) darauf gefolgtes Läugnen, oder 3) Widersprechen des Beschuldigten 4) nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine 5) glaubwürdige 6) Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, 7) oder solche Umstände vorbringe, welche

nach der darüber eingehohlten Erfahrung 8) die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen 9).

---

1) welcher alle bisher angeführten gesetzlichen Erfordernisse hat, 2) früher, oder später 3) eigentlich durch darauf gefolgtes 4) allein 5) und zwar eine 6) also zu erweisende, 7) s. z. B. §. 403 a, 8) §. 336, 9) s. z. B. §. 293. Hätte das zuerst abgelegte Geständniß schon einen, in §§. 399 — 402 gegründeten, Mangel gehabt, z. B. daß es bloß vor einer politischen Behörde abgeleget wurde, und es würde demselben im Criminal-Verhöre widersprochen (§. 301); so ist dieses Widersprechen allein zureichend, um jenes als unkräftig anzusehen. (H. D. v. 14. Sept. 1814.)

## §. 403.

II. die Zeugenaussage.

Die Zeugenaussage 1) kann zum rechtlichen Beweise 2) dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig 3) abgelegt, 4) weder durch Verständniß, 5) Anstiftung, 6) Verdrehung, 7) Bestechung, 8) Belohnung, 9) noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit 10) dem Zeugen in den Mund gelegt seyn; 11)

b) sie muß die That, 12) oder den 13) Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; 14) und

c) auf des Zeugen eigener 15) sicheren 16) Kenntniß, 17) nicht auf Hörensagen, 18) Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder 19) Schlußfolgerungen 20) beruhen 21);

d) sie muß beschworen seyn 22);

e) es muß sich 23) weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, 24) noch aus dem Inhalte der Aussage 25) eine Bedenklichkeit 26) äußern, 27) welche nach unparteyischem Begriffe 28) die Glaubwürdigkeit 29) schwäche;

f) die Aussage muß mit den übrigen 30) vorhandenen Erfahrungen 31) wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen 32) Umständen kein 33) Widerspruch 34) erscheint 35)

---

1) d. i. eine Erklärung einer, von dem Beschuldigten verschiedenen, Person aus eigener Wahrnehmung über Thatsachen, welche Gegenstände des Criminalverfahrens, insbesondere der Urtheilsfällung, (§. 396) sind, 2) in Rücksicht aller Gegenstände, welche eines Beweises bedürfen, und ihrer Natur nach durch Zeugen erweislich sind, (unten c, vergl. mit §. 413) insbesondere in Rücksicht der Schuldlosigkeit (§. 397) und der Schuld, (§. 398) 3) d. h. in einem solchen Zustande des Gemüthes, in welchem dieses unter keiner Art nachtheiligen Zwanges für Entdeckung der Wahrheit (§. 2 e) stand, 4) insbesondere 5) übereinstimmende Willenserklärung des Zeugen und eines Anderen, 6) §. 37 e) 7) willkührliche Auslegung der Aeußerung des.

Zeugen, (§. 382, vergl. mit 298, u. 360) 8) Gebung oder Verheißung von Geld, 9) Gebung oder Verheißung von Vortheilen überhaupt, 10) §. 401, 11) d. h. die Aussage muß die Bestimmung ihres Inhaltes durch solche Mittel nicht erhalten haben, (vergl. §. 401), 12) überhaupt 13) einzelnen 14) §. 399 c), 15) durch sich selbst erlangter und zugleich 16) von der Gefahr eines Irrthums (durch optischen, organischen oder psychologischen Schein, s. Karpe Logik, S. 196 u. 208) freye, gewiße, empirische 17) von der That oder dem Umstande, folglich 18) auf der Aussage anderer Menschen von dem Zubezeugenden, 19) was immer für 20) allein 21) vergl. 399 b) mit §§. 240 u. 376, 22) §. 383 u. f., 23) in Rücksicht auf eine Zeugenaussage 24) d. i. aus denjenigen Eigenschaften, welche seiner Person in Vergleichung mit anderen Personen (mit dem Staate, dem Beschuldigten, dem Beschädigten, den Mitzeugen) zukommen *) 25) desselben **) 26) was immer für eine, im Gesetze insbesondere angeführte, oder im allgemeinen anerkannte Ursache des Zweifels, 27) durch die Untersuchung erhoben seyn, 28) nach unparteyischer Ueberlegung, (§. 259) 29) der Aussage 30) von ihr selbst verschiedenen, 31) Erhebungs-Resultaten des Thatbestande, 32) §. 384 f) 33) verfänglicher (eben da) 34) zwischen der Zeugenaussage und dem Resultate der übrigen Erhebungen 35) §. 399 — 401. Daß die Zeugenaussage dann zu einem rechtlichen Beweise nicht dienen könne, wenn es durchaus unmöglich wäre, außer derselben eine weitere Spur des Verbrechens (oder des bezeugten Umstandes) zu finden, ist durch das Gesetz im Allgemeinen nicht gesagt, und konn-

te, in Rücksicht auf die spurlosen Verbrechen, (§. 245.) auch nicht wohl gesagt werden.

*) Solche Verhältnisse in Rücksicht der Person sind: Unbekanntheit (§. 230), böser Lebenswandel (§. 384 a) b) c) u. 412 IV); nach Beschaffenheit des Inhalts der Aussagen: Feindschaft, Freundschaft, Liebe zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten, Beschädigten, oder Mitzeugen (§. 384 e vergl. mit §. 377 u. Theres. a. a. O. §. 6); Abhängigkeit von einer rechtlichen Gewalt des Beschuldigten u. s. w. (oben a) Vergl. Jenull B. 4. S. 44 u. f.

*') z. B. weil sie in der Folge widerrufen, oder abgeändert, oder gleich anfangs unter Aeußerung von Zweifelhaftigkeit abgelegt worden ist, oder Undenkbares, oder Unerklärbares enthält.

## §. 404.

In wie fern die Zeugenschaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache? S. A. I. Nr. 18 u. 19.

Im Allgemeinen 1) sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise 2) erforderlich. Doch ist

a) in dem Falle, wo 3) der Beweis der That 4) auf andere Art 5) nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, 6) für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen 7).

b) Der Betrag 8) des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, 9) so weit es sich um dessen Ersatz 10) handelt, wird durch das Zeugniß 11) desjenigen rechtlich 12) bewiesen, dem 13) der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen

ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget. 14)

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten 15) erfordert wird, ist die damit 16) übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

---

1) oder in der Regel 2) der zu beweisende Gegenstand mag welcher immer seyn, (§. 403) 3) es sich bloß um den Beweis der eigentlichen Beschaffenheit der That handelt, (§. 232 u. f.) und 4) in dem eben angegebenen Sinne 5) z. B. durch gerichtlichen Augenschein, (§. 238) 6) §. 252, 7) Dieß gilt auch in Rücksicht der, von dem Beschuldigten nicht eingeräumten, Umstände, wenn nur der Aussage, nach §. 414, kein Bedenken entgegen steht. (Anh. I. Nro. 18) 8) §. 152, 9) er mag an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden seyn, (Anhang I. Nro. 18) 10) nicht um Zurückstellung des Entzogenen, (§. 516) oder um den Unterschied des Verbrechens, (§. 253) 11) die Aussage 12) unter der Einschränkung des §. 414, (Anhang a. a. O.) 13) an dessen (Person oder) Sache, 14) Vergl. die allgem. bürg. Gerichtsord. §§. 214, 217 u. 218 mit dem allgem. bürg. Gesetzb. §. 1331) 15) §. 399 e, 16) mit dem Inhalte des Geständnisses

## §. 405.

Was 1) von dem Criminal-Gerichte, 2) oder 3) einer andern Obrigkeit 4) über eine mit der Untersuchung 5) verbundene Amtshandlung 6) in den 7) Protocollen 8) angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. 9) Aber das Zeugniß 10) eines einzelnen 11) criminal-gerichtlichen Beamten 12) über Umstände, die während der Untersuchung 13) hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385, 14) andern Zeugnissen gleich zu achten 15).

---

1) entweder, 2) selbst 3) zwar nur von 4) §§. 236, 275, 301 5) wegen eines Verbrechens 6) im Gegensatze jedes anderen Geschäftes, 7) verschiedenen bisher erwähnten 8) z. B. §. 246, 9) das Zuerweisende mag was immer seyn, die Beschaffenheit der That, eine Anzeigung, ein Geständniß, eine Zeugenaussage u. s. w., vorausgesetzt, daß das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit aus den vorschriftmäßigen Personen bestand, und die Protocolle die gesetzlichen Erfordernisse entweder ursprünglich haben, oder, nach §. 423, nachträglich erhalten, 10) die mündliche oder schriftliche Zeugenaussage, 11) selbst 12) im Gegensatze des Criminal-Gerichtes, oder einer anderen Obrigkeit in obigem Sinne, wenn auch 13) während einer, mit der Untersuchung verbundenen, Amtshandlung, 14) daß dieser einzelne Beamte zur Ausstellung des (in der Frage stehenden) Amtszeugnisses berechtiget sey, und sich in demselben

auf sein Amt und seinen Diensteid berufe, 15) Es macht daher nur dann einen rechtlichen Beweis seines Inhaltes, wenn es die gesetzlichen Erfordernisse eines gewöhnlichen Zeugnisses hat.

## §. 406.

Oeffentliche 1) Urkunden, 2) wovon 3) in dem §. 385 erwähnet worden, sind allgemein 4) für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem 5) Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte. 6)

---

1) §. 92, 2) §. 86 c) im Gegensatze aller Privat-Urkunden, (§. 180 a), vergl. Th. II. §§. 356 — 358 3) von jener Art, deren 4) sie mögen von was immer für einem öffentlichen Amte oder einzelnen Beamten, worunter auch die Seelsorger in Rücksicht der Kirchen-Register zu zählen sind, 5) lies: seinem, 6) §. 403 e).

## §. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß 1) eines Kunstverständigen erfordert wird, 2) ist das, was er befunden zu haben, auf die 3) vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten 4).

1) zweyer oder auch nur 2) §§. 240, 329, 363, 3) gesetzlich 4) S. jedoch §. 414 u. vergl. mit §. 274.

## §. 408.

Ueberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; 1) so kann er desselben, entweder unmittelbar 2) durch Zeugnisse, 3) oder 4) aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen 5) gehalten werden.

---

1) so, daß noch nach geschlossener Untersuchung (§. 396) durch sein Geständniß rechtlicher Beweis des, ihm zur Last liegenden, Verbrechens nicht vorhanden ist, (§. 398) 2) ohne Zuhülfenehmung eines anderen Beweisgrundes, 3) Aussagen von Zeugen, 4) mittelbar, d. i. unter Zuhülfenehmung eines anderen Beweisgrundes, 5) das Verbrechen seines Läugnens ungeachtet, als ein ihm zur Last liegendes, für rechtlich gewiß

## §. 409.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage. S. A. I. Nr. 19.

Zur Ueberweisung durch Zeugen 1) wird erfordert, daß 2) zwey 3) beeidete 4) Zeugen, deren jeder 5) zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar 6) von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, 7) einstimmig, 8) aus eigener, vollkommenen Gewißheit, 9) und nach der übrigen

im §. 403 10) vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung 11) ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit 12) aus der Verantwortung des Beschuldigten, 13) oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte 14) einiges Bedenken hervorkommt. 15)

---

1) v. §., 2) wenigstens 3) §. 404, 4) folglich solche, denen zur Zeit, zu welcher sie beeidiget werden sollten und könnten, kein, in diesem Gesetze gegründetes, Bedenken entgegen stand, (§. 256) 5) schon 6) im Gegensatze von mittelbar, d. i. bloß von Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten, wenn sie auch mit der Ausübung der That nothwendig verbunden wären, (§. 274) 7) von der verbrecherischen That selbst, als einer von dem in der Frage stehenden Beschuldigten im Sinne des §. 5 verübten, 8) d. h. so, daß ihre Aussagen den nähmlichen Inhalt haben, *) 9) §. 403 c, 10) a) b) e) f), 11) §. 387 — 389, 12) jene Eigenschaft der Zeugen, zufolge welcher der Inhalt ihres Zeugnisses für rechtlich gewiß angenommen werden kann, und welche davon abhängt, daß die Zeugen ungezweifelt die Wahrheit sagen können und wollen, unbedenklich oder fähig seyn, entweder 13) §§. 353 f, 393 u. m. a. 14) §. 336, 15) ohne daß sie also von irgend einer Seite nur als bedenkliche, wenn auch nicht als ganz verwerfliche, (unfähige) Zeugen erscheinen. (Vergl Jos. C. G. O. §. 124 — 127)

*) Stimmen die Aussagen zweyer oder mehrerer Zeugen nicht überein, so heißen ihre Aussagen verschiedene, und die Zeugen, ihrer Mehrheit ungeachtet, einzelne, im Gegensatze von verbundenen. (Theres. a. a. O. §. 2). Die Einzelnheit der Zeugen (d. i. diejenige Eigenschaft derselben, zufolge deren mehrere beziehungsweise immer nur als Einer erscheinen, betrifft entweder bloß die Ausdrücke, oder die Thatsache selbst. Erstere hindert nicht, die Zeugen, der Wirklichkeit nach, als einstimmig zu betrachten, wohl aber letztere, soweit sie reicht. Zur Beurtheilung der wahren Einzelnheit der Zeugen in Rücksicht ihres Einflußes auf die Beweiskraft derselben überhaupt kann Folgendes dienen. Die wahre Einzelnheit (über Thatsachen selbst) kann bloß Verschiedenes, oder gar Widersprechendes enthalten. In jenem Falle erscheint wegen der Verschiedenheit allein keiner der Zeugen als bedenklich. In diesem Falle kommt es weiter darauf an, ob sich das Widersprechende auf verschiedene, oder auf die nähmliche Thatsache beziehe. Dort schadet sie an sich der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen abermahl nicht, wohl aber hier, jedoch auch nur so weit, als alles Uebrige, worauf es bey Beurtheilung der rechtlichen Kraft des Zeugenbeweises ankommt, gleich steht. Daher schadet a) der Widerspruch einiger Zeugen gegen die Behauptung anderer in Beziehung auf dieselbe Thatsache bloß aus dem Grunde, weil jene über etwas schweigen, oder es nicht zu wissen vorgeben, welches diese aus eigener, sicherer Kenntniß behaupten, der Glaubwürdigkeit der letzteren an sich keinesweges. b) Durch was immer für einen Widerspruch, welcher zwischen der Aussage unbedenklicher und bedenklicher Zeugen besteht, verlieren ebenfalls an sich jene an ihrem Gewichte nichts. c) Zeugen von gleicher Zahl und Kraft heben im Falle eines wahren Widerspruches an sich einander auf. d) Bey ungleicher Zahl,

aber gleicher Kraft, der Zeugen richtet sich das Urtheil über den vorhandenen Beweis nach dem Unterschiede der Zahlen. (Jos. C. G. O. a. a. O. §. 130 und unten §. 414.)

## §. 410.

In wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

Auch die Aussagen der Mitschuldigen 1) können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn 2) zwey Mitschuldige einhellig 3) wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen 4) gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, 5) sondern auch nach der ihnen 6) geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen sind, 7) bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 403 a, b, c, e, f, begleitet seyn;

b) 8) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen 9) verbundene Umstände 10) gestellet worden, und die sie 11) vor dem 12) Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen; 13)

c) in allen wesentlichen, 14) den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden 15) Umständen durch bestimmte 16) Beweise deutlich bestätiget seyn;

daß solchergestalt 17) es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

---

1) eines läugnenden Beschuldigten (§. 384 b) 2) mindestens 3) einstimmig, (vorig. §.) 4) von dessen Verbrechen, als einem mit ihnen verübten, 5) §. 387 — 389, 6) wegen ihres eigenen Verbrechens bereits 7) nachdem sie, wenn man ihre Aussage zur Ueberweisung eines anderen Beschuldigten bedarf, noch einmahl ausdrücklich über die Wahrheit ihrer Aussage gegen denselben befraget worden sind, 8) außer der überhaupt erforderlichen Einhelligkeit, auch noch 9) welches sie selbst und, ihrer Angabe nach, der läugnende Beschuldigte mit ihnen begangen haben, 10) von einer solchen Art 11) von welcher sie dieselben 12) ihrem 13) endlich müßen ihre Aussagen 14) §. 403 f, 15) und daher zu ihrem eigenen Nachtheile gereichenden, 16) von ihrem eigenen Geständnisse und, in Beziehung auf ihren angeblichen Mitschuldigen, von ihrem Zeugnisse verschiedene, (§. 399 e, 400 u, 403 f) 17) überhaupt alles dieses zusammen genommen eine solche Wirkung hervorbringen, daß

## §. 411.

Unter gleichen Vorsehungen 1) kann die Ueberweisung 2) auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Er-

forderniſſen der §§. 403 und 409 begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. 410 mit demſelben übereinſtimmende Aussage 3) Eines Mitſchuldigen vorhanden iſt 4).

---

1) Bedingungen, nähmlich unter den im vorig. §. angeführten, ſoweit ſie bey der Vorausſetzung dieſes §. anwendbar ſind, 2) eines läugnenden Beſchuldigten durch Zeugen (§. 408) 3) auch nur 4) Vergl. oben Kundmachungs-Pat. S. XV.

## §. 412.

III. Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände.

Damit die rechtliche Ueberweiſung eines die That läugnenden Verbrechers 1) aus dem Zuſammentreffen der Umſtände entſtehen könne, 2) müſſen folgende Erforderniſſe mit einander verbunden ſeyn:

I.) Es muß 3) rechtlich bewieſen ſeyn, daß die That 4) ſich wirklich ereignet habe, und mit den beſtimmten Umſtänden 5) begleitet geweſen ſey. Wenn alſo die That, mit ihren Umſtänden vollkommen zu beweiſen nicht möglich iſt, kann auch die Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände nicht Statt haben.

II.) Aus der 6) Verbindung der durch die 7) Unterſuchung aufgeklärten 8) Verhältniſſe 9) muß ſich eine ſo nahe, 10) ſo deutliche Beziehung der

geschehenen That auf die beschuldigte Person 11) zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und 12) gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, 13) unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in 14) so naher Gelegenheit, 15) bey solchem Anlasse, 16) und in dieser Bestimmung 17) sich befunden habe.

III.) Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß 18) aus der Untersuchung deutlich erhellen, 19) daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine 20) ähnliche 21) heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; 22) daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung 23) bedrohet, 24) oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, 25) zur Erreichung eigennütziger Absichten, 26) oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses 27) gewünschet habe. 28)

Nebst dem 29) müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände 30) auf den Beschuldigten zutreffen, 31) und rechtlich 32) bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem 33) Werkzeuge 34) geschehen sey, in dessen Besitze 35) damahls 36) nur der Beschuldigte 37) gewesen;

b) daß der Beschuldigte an dem Orte des 38) Verbrechens, 39) zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäf-

tigung, oder 40) Veranlassung 41) mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe 42);

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem 43) Verbrechen, ohne andere scheinbare 44) Ursache 45) entflohen sey, 46) oder sich verborgen gehalten 47) habe;

d) Daß er 48) mit 49) Werkzeugen, die zur Verübung des 50) Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst 51) sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen 52) worden;

e) Daß er schon vor dem Verbrechen 53) an einem 54) Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, 55) oder lauernd 56) gesehen worden;

f) Daß Merkmahle 57) des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung 58) entdecket worden;

g) Daß etwas 59) bey ihm 60) gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, 61) rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier 62) bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen 63) muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, 64) daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich 65) des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen 66) in gerichtliche Untersuchung gezogen, und 67) nicht für schuldlos erkannt worden; 68) oder, weil er sich über keinen ehrbaren 69) Nahrungszweig auszuweisen vermögend ist; 70) oder, weil er mit berüchtigten 71) Verbrechern 72) Gesellschaft 73) und 74) vertrauten Umgang 75) gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn: 76)

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte 77) solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des 78) Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und 79) Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, 80) oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, 81) angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, 82) während, 83) oder nach

der That 84) sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten; 85)

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, 86) die zu keinem andern 87) erlaubten, oder 88) mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, 89) Uebungen in demselben 90) von seiner Hand 91) sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern 92) genau 93) so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern 94) Anwesenden 95) beschrieben wird. 96)

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden. 97).

1) Beschuldigten, 2) §. 408, 3) auf eine der, im Vorhergehenden (Hauptst. 10, vergl. mit Hauptst. 2 u. 3 bezeichneten, Arten 4) welche zugerechnet werden soll, 5) aus deren Zusammentreffen die Ueberweisung entspringen soll, 6) in der Vorstellung des Richters gemachten, 7) ganze abgeschlossene 8) deutlich (gewiß) gewordenen, 9) zwischen der That und ihrem Thäter 10) §. 261, und zugleich 11) Zusammenhang zwischen jener und dieser, 12) daher 13) §. 261, 14) eben 15) in so günstigen Umständen zur Begehung der That, 16) unter dem Einflusse einer solchen Ursache derselben, 17) Richtung auf einen solchen Zweck, 18) ferner 19) also darüber rechtlicher Beweis vorhanden seyn, (§. 396) 20) den eben genannten 21) auf körperliche Verletzung ihres Objectes gerichtete, 22) oder (W. G. a. a. O. §. 432 u. Jos. a. a. O. §. 145 vergl. auch unten IV.) 23) welche erfolget ist, 24) überhaupt, nicht eben gefährlich, §. 70, 25) Sucht, sein Vermögen zu vergrößern, oder 26) von was immer für einer Art, 27) eines Hindernisses in was immer für einer Beziehung, 28) daß er folglich ein Mensch sey, zu dem man sich des angeschuldeten (in Körperverletzung bestehenden) Verbrechens allerdings versehen kann. (Vergl. unten IV.) 29) den, bisher unter III. geforderten Umständen, 30) mit Ausschließung aller anderen zum Zwecke der Ueberweisung, (vergl. §. 262) 31) zeigen, (oben II.) 32) d. h. nach Vorschrift dieses Hauptst. bis zu diesem §. 33) solchen 34) §. 262 g), 35) §. 72, 36) zur Zeit der Tödtung oder Verletzung, 37) im Gegensatze aller übrigen Menschen, auf welche sonst ein Verdacht fallen könnte, 38) verübten 39) und 40) überhaupt 41) wenigstens 42) als die Begehung des Verbrechens, be-

sonders wenn er zugleich in einer, mit der Ausübung des Verbrechens zusammen hängenden, Handlung gesehen wurde, (§. 262 d) 43) oder wohl gar gleich nach vorgefallenem 44) wenigstens mit Wahrscheinlichkeit angegebene, 45) als das Bewußtseyn des Verbrechens, entweder 46) §. 262 m) 47) ohne Entfernung von seinem Aufenthaltsorte sich den Augen Anderer entzogen 48) unter der Bedingung II. oben, 49) solchen Mitteln, oder 50) vorliegenden 51) etwa seinem Stande nach, 52) daß also solche Werkzeuge unter seinen Habseligkeiten gefunden, (§. 262 h) vergl. mit g) 53) vor der Zeit der Begehung desselben, 54) von dem der Begehung allenfalls auch verschiedenen, (s. oben b), 55) verborgen, (oben) 56) sichtbar wartend, 57) der Verübung (Jos. a. a. O. f) 58) kurz, unter seinen Habseligkeiten, (§ 262 i) 59) solches 60) unter seinen Habseligkeiten, (§. 262 h) u. k) 61) §. 353 f) 62) von a) bis g) in Verbindung mit den Erfordernissen von I — IV, 63) als denjenigen, welche sich auf körperliche Verletzung beziehen, (oben III.) 64) eben da, 65) aus einer der nachfolgenden Ursachen, 66) besonders wenn zugleich die Bedingungen des §. 262 l) eintreffen, 67) nach Abschließung derselben 68) folg. Hptst. 69) durch die Gesetze des Staates erlaubten, 70) besonders wenn sich damit ein Umstand des §. 363 vereiniget, 71) als solche bereits im Rufe (§. 226) stehenden, 72) besonders solchen, von welchen hier unter IV die Rede ist, 73) §. 58, 74) in derselben 75) wechselseitiges Vertrauen in Beziehung auf Geheimnisse andeutende Behandlung, im Gegensatze bloßer Bekanntschaft, (§. 268) 76) vergleiche die Paralell-Stelle unter III. 77) kurz, unter seinen Habseligkeiten, (§. 262

h) 78) eben in der Frage stehenden 79) oder 80) woran es begangen worden, 81) vergl. III. f) u. §. 262 i) u. k) 82) der That sich eingeschlichen, d. h. leise und langsam dahin beweget, oder 83) der That sich daselbst verborgen gehalten, 84) sich daraus fortgeschlichen habe, 85) s. III. c) 86) vergl. §. 262 g, 87) überhaupt 88) insbesondere 89) Gegenstände, an welchen Versuche desselben (§. 7) sich darstellen, oder 90) Gegenstände, woran die Spuren von Wiederhohlung jener Handlungsweise bemerkbar sind, in welcher man eine Fertigkeit braucht, um das vorliegende Verbrechen zu begehen, 91) auch getrennt von seinen Habseligkeiten, (vergl. oben b) 92) u. s. w., kurz 93) dem Gerichte, (§. 285 b) 94) gleich diesem bey der Verübung selbst 95) deren Aussage jedoch zur unmittelbaren Ueberweisung, wegen Mangels eigener vollkommener Gewißheit, daß er der Thäter sey, (§. 408 vergl. mit §. 403 c) nicht hinreicht, 96) eigentlich (nach bereits abschlossener Untersuchung) beschrieben ist. (Vergl. §. 262 n) *) 97) Vergl. die Parallel-Stelle unter III. und über diesen ganzen §. Pratobevera's Materialien B. I. S. 143 u. f.

*) Da in der Regel zum rechtlichen Beweise durch Zeugen zwey derselben nöthig sind, und diese Anzeigung g) da, wo das Gesetz die Ausnahmen aufzählet, nicht vorkommt; (§. 404) so scheint die hier vorausgesetzte Beschreibung des Thäters auch von wenigstens zwey Anwesenden, um für rechtlich bewiesen zu gelten, herrühren zu müßen, und des Beschädigten nur beyspielweise Erwähnung zu geschehen.

## §. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die 1) That eingesteht, 2) aber den bösen Vorsatz 3) läugnet; 4) so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden 5) Umständen die That sich plötzlich 6) ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung 8) in so fern Statt haben, 9) als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig 10) aus der Handlung 11) entstehen mußte. 12) Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch 13) des bösen Vorsatzes 14) für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, 15) welche füglich 16) eine andere Absicht 17) erkennen lassen 18).

---

1) ihm, zufolge rechtlicher Anzeigungen, zur Last liegende 2) §. 398 — 403, 3) im Sinne des §. 1, gänzlich 4) ohne daß ein Beweis der Unmöglichkeit des bösen Vorsatzes bey der That vorliegt, (§. 2 vergl. mit §. 293) 5) während der Untersuchung erhobenen, (§. 334 — 338) 6) ohne Vorbereitung auf dieselbe, 7) kurz, sich auf dieselbe vorbereitet 8) mit dem Mangel des bösen Vorsatzes, jedoch nur 9) als gegründet angenommen werden, 10) §. 117, 11) wenn man ihre Be-

schaffenheit betrachtet, (eben da) 12) Die Entschuldigung gilt also in diesem Falle nicht nur in so fern, in wiefern das, aus der Handlung entstandene, Uebel unter die seltenen, sondern auch, in wiefern es unter die leichten, oder gemeinen Erfolge gehöret. 13) seines Läugnens ungeachtet, 14) im Allgemeinen 15) durch die Untersuchung erhoben sind, 16) mit Grund 17) eine gute, (erlaubte) oder doch minder böse, als die That vermuthen läßt, 18) Als Kennzeichen einer beschränkteren bösen Absicht ergibt sich aus §. 1, wenn das Uebel, welches aus dem, eingestandener Massen, allein beabsichtigten erfolgte, ein solches ist, welches aus jenem nach der natürlichen, und daher gewöhnlichen, Ordnung der Dinge weder gemeiniglich, noch leicht, sondern, nur selten und schwer erfolget.

## §. 414.

Prüfung der Beweisesarten. S. A. I. Nr. 19.

Ueberhaupt 1) ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis 2) für sich allein 3) zu beurtheilen, 4) sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte 5) zu betrachten 6) sey. 7) Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse 8) durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises 9) durch entgegen stehende Erfahrungen, 10) bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. 11)

1) nicht bloß in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes, (vorig. §.) 2) keine von allen Beweisesarten, von welchen dieses Hauptstück die Vorschrift enthält, 3) d. h. ohne Rücksicht auf dasjenige, was durch andere Beweisesarten erhoben ist, 4) und für rechtlich zu betrachten, (§. 396) 5) und dem wodurch immer während desselben Erhobenen, 6) und zu beurtheilen 7) wie dieses in einzelnen Beziehungen von dem Gesetze (§§. 399 e), 400, 403 a) c) e) f), 406, 409, 412 II. u. III. insbesondere befohlen ist. 8) z. B. 9) durch das Zusammentreffen der Umstände, durch das Geständniß, 10) pflichtmäßig geschehene Erhebungen, (§. 335 — 339) im Gegensatze bloßer, alles objectiven Grundes ermangelnder, Möglichkeiten, 11) Vergl. Th. II, Abschnitt 2, Hptst. 4.

# Eilftes Hauptstück.

## Von dem Urtheile. 1)

1) d. i. dem Ausspruche des Criminal-Gerichtes, was, in Folge der abgeschlossenen Untersuchung, mit und von dem Untersuchten den Gesetzen gemäß geschehen soll. (§. 396 vergl. mit §. 213) Theres. Art. 39—41; Jos. C. G. O. Hptst. 12; W. G. Th. II. Hptst. 11.

### §. 415.

**Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete.?**

Ueber jede Untersuchung, wodurch jemand 1) um eines Verbrechens willen 2) zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen 3).

---

1) eine bestimmte Person, 2) weil in Rücksicht desselben rechtliche Anzeigung gegen ihn bestand, (§. 258 vergl. mit §§. 281 u. 287) wenn auch nur durch ein summarisches Verhör, (eben da) 3) Wenn also ent-

weder keine Untersuchung, durch welche jemand wegen eines Verbrechens zur Verantwortung gezogen wird, Statt finden konnte, (s. z. B. §. 209 u. 279), oder sie bloß auf Verlangen des Untersuchten vorgenommen wurde, (§. 280) so bedarf es keines Urtheiles.

## §. 416.

Das Criminal-Gericht, welchem 1) das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

Von welchem Gerichte es gefället werde?

1) nach §. 219 — 222 u. §. 224,

## §. 417.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, 1) und mit gehöriger Berathschlagung 2) gefället werden.

Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

1) folg. §., 2) Unterredung zwischen den Gliedern des Gerichtes zur Bestimmung des Inhaltes des zu fällenden Urtheiles, (§. 422 u. f.)

## §. 418.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes 1) S. A. I. Nr. wird die Versammlung wenigstens von drey 2) 20. 3

Männern, welche von dem Obergerichte 3) in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und von zwey 4) beeidigten Beysitzern 5) nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

---

1) vorig §. 2) nie wenigeren, (H. D. v. 25. Sept. 1807) 3) §. 216, 4) zwar ungeprüften, aber sich zur christlichen Religion bekennenden, großjährigen, des Lesens und Schreibens kündigen, unbescholtenen, vertrauten, (H. D. v. 24. März 1804 u. 25. Sept. 1807 und zu diesem Zwecke 5) welchen ein entscheidendes Stimmenrecht gebühret, (Anhang I. Nro. 20.)

## §. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Besetzung 1) nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, 2) oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes Gericht der Provinz 3) einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde 4).

---

1) vorig. §., 2) derselben, 3) z. B. in Nieder-Oesterreich, nach der von lange her bestehenden Gewohnheit, an ein Advocaten-Collegium in Wien, (H. D. v. 13. Jäner 1804) 4) In Steyermark müßen die, nicht

gehörig besetzten, Criminal-Gerichte auch jetzt noch nach der alten Weise die Acten an das Obergericht zur Urtheilsschöpfung einsenden. (H. D. v. 1. Febr. 1804, bey von Wagerspach B. II. S. 6.)

## §. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er 1) in bürgerlichen 2) Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte 3) gelassen werden.

---

1) nach der allgem. bürg. Gerichtsord. §. 140 — 144, 2) privatrechtlichen, 3) über diese Person, insbesondere nicht, in wiefern es sich um Fällung eines Urtheiles handelt,

## §. 421.

Zeitpunct, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung 1) und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. 2) Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

---

1) §. 417, 2) §. 215.

## §. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte 1) zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat 2) keine Gültigkeit.

---

1) indem die Gerichtspersonen von der gesetzlichen Art und Zahl (§. 418 — 421) persönlich einander gegenwärtig sind, 2) daher

## §. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung 1) muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346 erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. 2) Alle Protocolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen 3) sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, 4) abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden 5) genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft 6) und gründlich 7) zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverläßige 8) Aburtheilung hindert;

9) so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten 10).

---

1) §. 417, 2) d. h. die Gegenstände der Berathschlagung müßen nach der Ordnung des Tagebuches vorkommen. 3) und in dem Tagebuche verzeichnet, 4) so weit sie wesentlich sind, (Pratobevera, B. I. S. 223,) von einem Gliede des Rathes, (Gerichtsmanne) 5) und 6) ohne sich einem Gewissensvorwurfe auszusetzen, 7) §. 425, 8) auf rechtliche Gewißheit sich stützende, (§. 396) 9) und, ohne gesetzwidrige Verzögerung, (§. 393 u. f.) hoffentlich verbessern läßt, (s. z. B. §. 401) 10) anzuordnen.

## §. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkühr, 1) sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; 2) daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde. 3)

---

1) des Gerichtes, 2) n. ö. R. §. 311 u. 318; 3) S. Kundmachungs-Patent S. VII.

## §. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage 1) zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. 2) Jede Stimme 3) muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protocolliret 4) werden. Das Urtheil wird 5) nach Mehrheit der Stimmen 6) abgefasset. 7) Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, 8) wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, 9) den Ausschlag gibt. 10) Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; 11) so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kommt. 12) Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; 13) so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht 14) den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist. 15).

---

1) bey der Berathschlagung (§. 423) 2) den übrigen Gerichtsmännern ihre Meinung abzufragen. 3) er-

öffnete Meinung, 4) in Form eines (Raths-) Protocolles niedergeschrieben, 5) wenn sich keine Einhelligkeit ergibt, 6) in Rücksicht auf die Zahl der Gerichtsmänner, 7) ausgesprochen. 8) daher 9) und er keine dritte Meinung hat, 10) wie, bey nun vorhandener Stimmenmehrheit, das Urtheil zu fassen sey. 11) welche aber von den beyden Meinungen der übrigen Gerichtsmänner nicht ganz verschieden ist, sondern sich einer aus beyden mehr, oder weniger nähert, z. B. zwey erklären den Untersuchten für schuldig, zwey für schuldlos, der Vorsitzende aber erklärt ihn bloß für verdächtig, 12) in dem angeführten Beyspiele also nach der Meinung derjenigen, welche auf Schuldlosigkeit erkannten. 13) d. h. so verschieden, daß sie jeder der beyden anderen ganz entgegegen steht, z. B. zwey Stimmen wären für: schuldig eines Mordes, zwey für: schuldig eines Todtschlages, der Vorsitzende für schuldlos wegen gerechter Nothwehre, 14) einmahl durch überwiegende Annäherung der Stimme des Vorsitzenden zu einer der beyden gleich getheilten Meinungen, 15) niemahls also nach der dritten, ganz verschiedenen, Meinung des Vorsitzenden.

## §. 426.

Inhalt des Urtheiles überhaupt.

In dem Urtheile 1) müssen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, 2) wenn ihm ein solcher 3) in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

II. Die Benennung der Verbrechen, 4) worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung, ob sie nur versuchet worden, 5) oder, ob sie eine Mitschuld und 6) Theilnahme an dem Verbrechen 7) seyn. Die Benennung 8) ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, 9) doch dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, 10) in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, 11) nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal = Gerichte das erste Mahl verhöret worden, 12) der Tag des Abschlusses der Untersuchung, 13) und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, 14) nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet, oder vorbehalten wird, 15)

c) der Ersatz der Criminal = Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird. 16)

1) wenn es gehörig abgefaßt (vorig. §.) erscheinen soll, 2) d. i. derjenige, von seinem wahren verschiedene, Nahmen, 3) welcher ihm etwa 4) eines, oder mehrerer, von derselben, oder von verschiedener Gattung, oder Art, (§. 28) 5) §. 7, 6) oder 7) §. 5, 8) des Verbrechens 9) vergl. §. 450, 10) Arten, 11) z. B. §. 118, 12) §. 287, 13) §. 371, 14) d. h. derjenige, welcher das Resultat der Untersuchung nach ihren Zwecken darstellet, (§. 334 u. 338) 15) Hauptst. 17, 16) Hauptst. 18.

## §. 427.

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung 1) seine Schuldlosigkeit offenbar ist; 2) so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und 3) schuldlos erkannt werde 4).

Bedingungs und Inhalt a) der Lossprechung;

---

1) vergl. §. 474, 2) §. 397, 3) daher 4) Gänzlich lossprechendes Urtheil.

## §. 428.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, 1) dennoch

b) der Aufhebung der Untersuchung;

aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben 2) noch bestehen; 3) so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. 4)

---

1) §. 398 u. f., 2) rechtliche Anzeigungen, (§. 259) 3) weil der Beschuldigte von denselben nicht ganz gereiniget erscheinet, (vorig. §.) 4) Lossprechendes Urtheil bloß von der (gegenwärtigen) Untersuchung.

## §. 429.

c) der Verurtheilung; Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; 1) so muß die 2) Strafe 3) mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, 4) der Milderungs = und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. 5) Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, 7) die Zeit der Dauer, 8) wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, 9) den Verlust des Adels, 10) oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne. 11)

---

1) Ist rechtlicher Beweis vorhanden, daß der Beschuldigte ein oder mehrere Verbrechen auf eine Weise begangen habe, welche eine Strafzurechnung fordert, so ist derselbe für schuldig, und daher für strafällig (§. 426 IV. a) zu erkennen; (verdammendes Urtheil) und was die Fassung dieses Urtheils betrifft, 2) im ersten Abschnitte dem Verbrechen angedrohte, 3) jedoch 4) folglich 5) §. 26. 6) Art der Hauptstrafe (§. 9) 7) und 8) §§. 11 u. 15, 9) §. 17, insbesondere die Landesverweisung, 10) §. 23 b) 11) Daher muß z. B. die Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe, die Zahl der Streiche, und die Zahl der wochentlichen Fasttage numerisch genau bestimmt werden.

## §. 430.

ins besondere bey der Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann 1) das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze 2) mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten 3) durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse 4) rechtlich bewiesen, und zugleich 5) der Thatbestand vollkommen, 6) nach allen erheblichen 7) Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand 8) auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte 9) nur durch Mitschuldige, 10) oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er 11) zu keiner längeren als zwanzigjährigen 12) Kerkerstrafe verurtheilet werden 13).

1) jedoch 2) im ersten Abschnitte 3) entweder 4) im Gegensatze der Zeugnisse der Mitschuldigen, (unten) 5) in dem einen und dem anderen Falle 6) d. h. 7) wenn auch nicht zum Daseyn rechtlichen Beweises, oder rechtlicher Ueberweisung an sich nothwendigen, (§§. 399 e) u. 400 dann 403 f) 8) unter Voraussetzung des eigenen Geständnisses des Beschuldigten, oder seiner Ueberweisung durch geschworne Zeugen, 9) auch bey vollkommen erhobenem Thatbestande 10) durch Zeugnisse seiner Mitschuldigen, 11) nicht nur nicht zum Tode, sondern auch 12) zwischen 10 und 20 Jahren dauernden, (folg. §.) 13) Er muß aber auch von dem Criminal-Richter zu diesem Kerker verurtheilet werden. (Vergl. das Ende des folg. §.)

## §. 431.

S. A. I. Nr. 21.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; 1) oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, 2) auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. 3)

---

1) §. 39 a), 2) falls auch derselben der vorige §. nicht im Wege stünde, Eben dieses gilt im ersten Falle dieses §., wenn die verwirkte gesetzliche Strafe lebenslanger Kerker wäre. (Anh. I. Nr. 21.)

## §. 432.

Das nach der Mehrheit der Stimmen 1) ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden 2) wörtlich zu dem Protocoll 3) gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber 4) durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden. Protocollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

---

1) im Sinne des §. 425, 2) in Rücksicht des eigentlichen Inhaltes (§. 426, IV.) 3) §. 425, 4) die Einkleidung, in den, auch in allem Uebrigen dem §. 426 angemessenen, Aufsatz,

## §. 433.

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, 1) Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens 2) handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; 3) so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung 4) dem Obergerichte vorzulegen 5). Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist; a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

---

1) mit Inbegriff des Verbrechens der Störung der inneren Ruhe des Staates, nach §§. 57 u. 58, (Anh. I. Nr. 12.) 2) um den unmittelbaren Thäter, oder Theilnehmer, 3) §. 427 — 432, 4) folg. Hauptst., 5) Wo hingegen gar kein Criminal-Urtheil gefället werden darf, (§. 415) hat auch wegen dieser Verbrechen keine Vorlegung an das Obergericht einzutreten. (H. D. v. 12. Oct. 1805)

§. 434.

S. A. I. Nr. 22. Bey dem Verbrechen des Betruges 1) ist 2) das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b, und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe 3) erkannt wird.

---

1) nicht auch der Veruntreuung, (Anh. I. Nro. 22) 2) damahls 3) nicht auch, wenn auf gänzliche Lossprechung, oder doch auf Lossprechung von der gegenwärtigen Untersuchung,

§. 435.

b) wegen der Beweisesart, oder

Bey andern 1) Verbrechen muß das Urtheil 2) dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten 3) gründet; c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

b) wenn 4) die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt;

c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung; oder

d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe 5) erkannt wird.

---

1) als den in den beyden vorhergehenden §§. angeführten 2) nur 3) durch Zeugen, oder das Zusammentreffen der Umstände (§. 408) 4) auf Strafe erkannt wird, und 5) nicht bloß zur Ausgleichung wegen der nachgesehenen Dauer im Falle des §. 49, (H. D. v. 27. Juli 1805)

## §. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, 1) auch das Tagebuch der Untersuchung 2) sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protocoll 3) an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen 4) Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post 5) zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Proto- Form der Vorlegung.

colle 6) anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein 7) sorgfältig aufzubewahren.

---

1) §. 432, 2) §. 246, 3) 425, 4) vom Sitze des Obergerichtes entfernten, 5) nach gefälltem Urtheile 6) Einreichungs-Protocolle, (§. 545) 7) über die geschehene Aufgabe

## §. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung 1) dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen 2) vorgeschriebene Behandlungsart zu halten 3).

---

1) Beschleunigung der Sache, 2) durch Patent v. 9. Sept. 1785. 3) soweit nicht in diesem Gesetzbuche etwas Anderes darüber verordnet ist. Insbesondere hat, wenn es sich um Todesstrafe handelt, der Vortrag immer vor der ganzen Rathsversammlung zu geschehen. (H. D. v. 4. Juli 1804.)

## §. 438.

Das Obergericht hat dabey 1) zuerst auf den Gang der Verhandlung 2) die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche 3) Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; 4) so sind 5) die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten 6) Ausspruch 7) zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

Art der Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

---

1) bey der Beurtheilung, (vorig. §.) 2) die Untersuchung und Urtheilsfällung, 3) d. h. solche 4) §. 423, 5) ohne den Ausspruch des unteren Richters selbst noch zum Gegenstande der Berathschlagung zu machen, 6) im ersteren den beharrlichen, 7) des Criminal-Gerichts

## §. 439.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; 1) so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, 2) jedoch die wahrge-

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

nommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung 3) betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung 4) zu rügen.

---

1) d. h. solche, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst keinen Einfluß haben, (vorig. §.) 2) d. h. den Ausspruch des Criminal-Gerichtes zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen, (eben da) 3) derselben 4) einen besonderen Aufsatz, (vergl. §. 432)

## §. 440.

**Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.**

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433 und 434 enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte 1) Urtheil 2) dem Gesetze 3) gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern 4).

---

1) in den Fällen des §. 433 wie immer, im Falle des §. 434 aber auf Strafe ausgefallene, 2) jedoch nur 3) d. h. den Vorschriften des ersten Abschnittes, vorzüglich §§. 26, 42 — 46 u. Abschn. II. §. 428 — 430, 4) d. h. im Falle des §. 434 die Strafe zu verschärfen, in den Fällen des §. 433 aber auch das gänzlich lossprechende Urtheil in ein, bloß die Untersuchung aufhebendes, und dieses in ein Strafurtheil zu verwandeln.

## §. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle 1) der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435 enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. 2) Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel 3) die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen 4) Milderungsumständen 5) nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze 6) verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden 7).

---

1) Fällen, 2) §. 47, jedoch in den Fällen des §. 435 niemahls zu verschärfen. (Vorig. §. vergl. mit Jos. a. a. O. §. 176) 3) von dem Criminal-Richter 4) was immer für 5) selbst von dem Obergerichte 6) selbst auf den vorliegenden Fall 7) §. 46 u. 434 d) Ein anderes wäre es, wenn der Fall offenbar unter ein falsches Gesetz subsummiret worden wäre. (§. 549.)

## §. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist;

a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

S. A. I. Nr. 22 u. 23.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, 1) Mißbrauches der Amtsgewalt, und 2) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil 3) nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten 4).

---

1) die Störung der inneren Ruhe des Staates mitb griffen, (Anh. I. Nro. 12) des 2) der 3) es mag wie immer ausfallen, (§. 433) 4) welche dieselbe, nach dem Gesetze, mit freyer Macht zu fassen hat. (Anh. I. n. 23)

## §. 443.

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;

c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;

d) zur Milderung.

Bey den übrigen Verbrechen 1) ist das von dem Obergerichte 2) geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wann 3) auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes 4) auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung 5) des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber 6) auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte 7) eingeräumten Macht überschreitet 8).

---

1) außer den im vorig. §. benannten, 2) selbst, nicht bloß von dem Untergerichte, (§. 441) 3) von ihm 4) in den Fällen des §. 440 5) sey es in Folge eines gänzlich, oder bloß von der gegenwärtigen Untersuchung lossprechenden Urtheiles, 6) in einem Falle des §. 433 7) in dem §. 441 8) falls auch kein Recurs ergriffen wurde. (Pratobevera B. II. S. 285.) In den Fällen dieses §. hat jedoch selbst der oberste Gerichtshof kein Verschärfungsrecht. (H. D. v. 13. Hornung 1809 und 30. Jäner 1812, bey Pratobevera B. I. S. 222)

## §. 444.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze 1) die Todesstrafe verhanget werden muß, hat die oberste Justizstelle 2) das von ihr gefällte 3) Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe 4) streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht 5) zusteht, vorzulegen. 6)

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

---

1) in dessen ersten Abschnitte, vergl. mit §. 430 — 432, von dem Gerichte was immer für eines Ran-

ges (§. 46) 2) an welche die Sache nach §. 443 a) gelanget, 3) Todes- 4) Verwandlung derselben in eine Kerkerstrafe, 5) im eigentlichen Sinne, (n. ö. R. §. 141 II.) und insbesondere das Milderungsrecht nach dem Gesetze in Rücksicht auf die Todesstrafe, 6) Vergl. Thl. II. Absch. 2. Hptst. 5.

# Zwölftes Hauptstück.

## Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles 1).

1) Theres. Art. 41, 43, 44, 46; Jos. C. G. O. Hptst. 13; W. G. Th. II. Hptst. 12.

### §. 445.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

Das 1) Urtheil, das 2) keiner höheren Entscheidung unterliegt, 3) ist 4) ungesäumt kund zu machen, und 5) zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden 6) Urtheiles verrückt, 7) oder schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden 8) ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbin-

Ausnahmen,

a) wegen der Gemüths-, oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

dung fortdauernde Verhaft 9) für sie härter seyn würde, als die zuerkannte 10) Strafe.

---

1) nach §. 432 gehörig ausgefertigte, 2) in sofern es 3) indem es entweder keines von denen ist, welches der Criminal-Richter nach §. 433 — 436 dem Obergerichte zur Entscheidung vorlegen muß, oder weil letztere bereits erfolget ist, 4) in der Regel 5) n. ö. R. §. 78, und wenn dagegen, (nach dem folg. Hptst.) kein Recurs Platz griff, oder über diesen bereits die Entscheidung erfolget ist, oder gar nicht recurrirt wurde, (n. ö. R. §. 129 u. 131) 6) ausgefertigten, 7) §. 2 b) 8) und nicht mehr als eine Kranke zu betrachten, (vergl. Th. II. §. 493) 9) das Untersuchungsgefängniß, 10) vielleicht nur in einfachem Kerker von 4 Wochen (§. 48) bestehende,

## §. 446.

b) wegen des Standes.

Auch damahls muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wenn der Verurtheilte

a) ein Adeliger, 1)

b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, 2)

c) ein Mitglied der Landesstände, 3)

d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums 4) ist. 5)

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß 6) durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile 7) der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceum 8) zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht 9) von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen 10).

---

1) §. 23 b), 2) §. 304, 3) aus dem Herrn oder Ritterstande, (§. 23 a) 4) eben da, oder e) ein, mit Beybehaltung seines militärischen Ehrenranges in Civil-Dienste übergetretener, Mann, (eben da, vergl. mit W. G. a. a. O. §. 461 u. Jos. a. a. O. §. 181) 5) vorausgesetzt, daß die zuerkannte Strafe nicht bloß im Kerker des ersten Grades besteht, (H. D. v. 14. April 1805) oder endlich ein Landwehr-Officier, der nicht überhaupt vor das Militär-Gericht gehört. (Instruction für die Landwehre von 1813 §. 70) 6) wegen, von Amtswegen, oder auf ergriffenen Recurs geschehener, Acten-Vorlegung, (vorig. §.) 7) jedoch ohne Beyschließung der Acten, (H. D. v. 14. April 1806) 8) oder dem

nächsten Militär-Commando, (W. G. a. a. O.) 9) der Behörde 10) eigentlich die Kundmachung und Vollziehung desselben dem Criminal-Richter aufzutragen.

## §. 447.

Vorsicht, bey der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; 1) so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, 2) zugesendet 3) werden. 4)

---

1) §. 304, 2) und zwar sammt den Acten, (H. D. v. 2. Nov. 1804) 3) aber deßwegen die Kundmachung und Vollziehung nicht verschoben (vorig. §.) 4) Vergl. §. 24.

## §. 448.

Art der Kundmachung und Vollstreckung; 1. der Lossprechung;

Erkennet das Urtheil 1) den Verhafteten für schuldlos; 2) so soll ihm solches so geschwind als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson 3) bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm 4) eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

1) vorausgesetzt, daß es keiner höheren Bestätigung nach §. 433 bedarf, (H. D. v. 14. März 1808) 2) §. 427, 3) ohne neue Stellung vor das Criminal-Gericht, (folg. §.) 4) in jedem Falle

## §. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung;

Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; 1) so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage 2) Vormittag vor das Criminal-Gericht zu stellen, 3) ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung 4) und Warnung 5) zu geben, nach welcher er 6) entlassen wird.

---

1) §. 428, 2) nach Ausfertigung desselben, oder nach gehobenem Hindernisse der Kundmachung, (§. 445 — 447) 3) oder im Falle des §. 306 zu rufen, 4) über den auf ihm lastenden Verdacht 5) in Rücksicht seines künftigen Wandels, 6) falls er nicht ohnehin auf freyem Fuße ist,

## §. 450.

III. der Verurtheilung, ins besondere a) bey der Todesstrafe;

Ist das Urtheil auf 1) Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, 2) an welchem es füglich 3) geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause,

4) dann aber auch öffentlich 5) angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer kriminal-gerichtlichen Beamten, 6) laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen 7) an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, 8) zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang 9) zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung 10) vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung 11) ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze ein-

g=scharret, auch das 12) Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

---

1) Bestrafung, (§. 429) und zwar auf 2) vorig. §. 3) mit Rücksicht auf Zusammenfluß der Menschen und den Hinrichtungstag, welcher kein Sonn= oder Feyertag seyn muß, (W. G. a. a. O. §. 465) 4) vor dem Criminal=Gerichte, (vorig. §.) 5) vor dem Volke, 6) oder durch den Banngerichts=Actuar in Gegenwart des Bannrichters, (H. D. v. 13. Juni 1806) 7) am, auf die Ankündigung folgenden, dritten Morgen, (unten) 8) vergl. §. 320, 9) für Jedermann, im Gegensatze eines besonderen, (§. 321) 10) ohne Wiederhohlung der Urtheilsankündigung, (H. D. v. 30. April 1804) und ohne besondere, hier nicht vorkommende, Feyerlichkeiten, (H. D. v. 13. Jäner 1804) 11) wohl aber aus einer anderen Ursache der §§. 445 oder 479, 12) von Fall zu Fall zu errichtende, (§. 217)

## §. 451.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre; S. A. I. Nr. 24.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls 1) öffentlich an einem dazu 2) bestimmten Gerichtstage, 3) mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen 4).

---

1) nicht nur in dem Gerichtshause, (vorig. §.) sondern auch 2) ungesäumt (§. 445) 3) Werktage, (§. 449 u. 450) 4) S. Anh. I. Nr. 24.

§. 452.

e) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage 1) in dem Gerichtshause anzukündigen.

1) §. 449. bloß

§. 453.

d) bey der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden 1).

1) Sieh Jenull Th. 4. S. 285.

Besondere Nebenvorsicht. S. A. I. Nr. 25.

§. 454.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für auf-

gehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, 1) über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt 2) in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte. 3)

---

1) §. 285, 2) in dessen Bezirk jenes seinen Sitz hat, (§. 459) 3) Wem insbesondere das Strafurtheil wegen des Verbrechens zweyfacher Ehe mitzutheilen sey, s. Anh. I. Nr. 25.

## §. 455.

Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle 1) zu machen, damit von derselben

2) die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen 3) getroffen werden 4).

1) die Böhmisch-Oesterreichische Hof-Canzley, 2) der letzteren 3) für die öffentliche Sicherheit 4) S. Jenull bey diesem §.

## §. 456.

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll; oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

## §. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe 1) nach dem Urtheile nicht über sechs Monathe im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung 2) derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

1) Hauptstrafe, 2) Ausstehung

## §. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monathliche schwere, 1) oder einjährige 2) Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz 3) zu vollstrecken, in welcher ihr Proceß ist verhandelt worden.

---

1) zu einer längeren, als sechsmonathlichen schweren 2) zu einer längeren, als einjährigen (vorig. §.)
3) insgemein Zuchthaus genannt,

## §. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreis-

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem 1) gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das

amt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheile nach dem vorigen Paragraphe 2) abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454 vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458 bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

---

1) vorig. §. 2) b) oder c)

## §. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis 1) die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem

Criminal = Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal = Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverläßigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der 2) Militärwache mit dem nächsten Militär = Commando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann 3) zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit 4) und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten 5) Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

1) durch dasselbe, 2) durch die 3) der nach den politischen Gesetzen dazu Verpflichteten 4) gegen den Sträfling, 5) auf bloße Möglichkeit gestützten,

## §. 461.

Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung 1) verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, 2) in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

---

1) §. 222, 2) die Stellung an den Ort seines Sitzes aufträgt (§. 460)

# Dreyzehntes Hauptstück.

## Von dem Recurse 1).

1) Theres. Art. 42; Jos. C. G. O. Hptst. 14 W. G. Th. II. Hptst. 13.

### §. 462.

Der Recurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt: Wider welche Urtheile der Recurs Statt finde?

a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, 1) ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, 2) wodurch 3) das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil 4) entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Recurses kann 5) darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen An-

laß geschehen; 6) oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze 7) nicht so streng verurtheilet werden sollen. Wider Urtheile, welche 8) von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden. 9) Daher das Obergericht 10) in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde.

---

1) zufolge §. 433 — 436, 2) welche es nicht ohnehin schon nach Vorschrift des Gesetzes der obersten Justiz-Stelle vorlegen muß, (§. 442 — 444) und 3) entweder 4) in Fällen des §. 440, 5) nur 6) Hptst. 3, 7) zufolge der, im ersten Abschnitte desselben und §. 430 — 432 des zweyten enthaltenen, Vorschriften, 8) in Folge der vorschriftmäßigen Vorlegung der Urtheile der unteren Gerichte bereits 9) N. ö. R. §. 320 u. f. 10) damit man erkennen möge, ob gegen ein obergerichtliches Urtheil nach diesem §. ein Recurs Statt finde,

## §. 463.

Wer recurriren dürfe?

Den Recurs können 1) ergreifen:

a) der Verurtheilte selbst,

b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, 2)

c) dessen Ehegenoß,

d) dessen Vormund 3),

e) die Obrigkeit 4) für ihren Unterthan. 5)

Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Nahmen angebracht werde, soll der Recurrent 6) sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, 7) und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich 8) bleiben.

---

1) in den dazu geeigneten Fällen. (vorig. §.) 2) §. 113, II. 3) §. 80, 4) Grundobrigkeit, (Theres. a. a. O. §. 8) 5) im Sinne der politischen Verordnungen. (S. Jenull Th. 4. S. 325 u. f.) Es kann ihnen daher, wenigstens auf ihr Begehren, eine Urtheilsabschrift nicht verweigert werden. 6) falls er nicht der Verurtheilte selbst ist, 7) vorig. §. 8) Einleit. I.

## §. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten 1) begehren. Damit aber die zum Recurs berechtigte Person 2) entnehmen möge, ob wirklich gute Grűnde zur Ergreifung des Recurses 3) vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggrűnde des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr 4) binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggrűnde műssen vollständig abgefasset werden, 5) so, daß sie die wesentlichen Umstände, 6) worauf sich das Urtheil grűndet, die Arten des Beweises, welche darűber 7) vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, 8) deutlich 9) in sich enthalten. In einer solchen Rűcksicht 10) soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462 b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggrűnde 11) beylegen 12).

---

1) selbst 2) dennoch 3) §. 462, 4) auf ihr Verlangen 5) d. h. 6) der That, 7) über jeden der gedachten Umstände, also auch über die Schuld des Verurtheilten, 8) in Beziehung auf dieselben 9) folglich auch mit der nöthigen Ausführlichkeit, 10) In Rücksicht auf den nähmlichen Zweck, (oben) 11) unaufgefordert 12) damit der Criminal-Richter dieselben innerhalb 24 Stunden auf Verlangen hinaus geben kann.

## §. 465.

Der Recurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe 1) in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, 2) und die Recursschrift 3) längstens binnen acht Tagen 4) bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt 5) von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs 6) mündlich 7) zum Protocolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, 8) verständiger Mann 9) zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu übereichen. 10) Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden 11).

---

1) oder das sonst Beschwerende desselben (§. 462, b) 2) d. h. es muß dem Criminal-Gerichte erkläret werden, daß man von der höheren Behörde Hülfe verlange, 3) d. h. der Aufsatz, in welchem die Gründe des Recurses entwickelt werden, wenn man eine überreichen

will, (unten) in der Regel 4) nach Ankündigung des Urtheiles, und zwar 5) übrigens 6) d. h. hier, die Gründe des Recurſes, 7) jedoch innerhalb 8 Tagen, 8) und 9) als Vertreter (Vertheidiger §. 337) 10) oder den Recurs mündlich zu Protocoll zu geben. (Oben) 11) Was dem Vertreter erlaubt iſt, kann, ſoweit dieſelbe Urſache vorhanden iſt, (beſondere Verwickelung des Falles,) um ſo weniger dem, ſich ſelbſt vertretenden, Abgeurtheilten verweigert werden.

## §. 466.

**Beförderung desſelben an das Obergericht.**

Das Criminal-Gericht hat den Recurs 1) ſogleich, als die Schrift überreichet 2) worden, oder nach verlaufener 3) Friſt die protocollirte Anmeldung des Recurſes, 4) nebſt den ſämmtlichen Acten 5) an das Obergericht zu ſenden, und 6) in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indeſſen und bis die Entſcheidung des Obergerichtes erfolget, iſt mit Vollſtreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

---

1) d. h. die Darſtellung der Gründe desſelben, (vorig §.) 2) oder gedachte Darſtellung mündlich zu Protocoll gegeben (vorig. §.) 3) erſter, oder verlängerter (eben da) 4) eben da, 5) §. 463, 6) falls gegen ſein eigenes Urtheil recurrirt wurde,

## §. 467.

Das Obergericht hat den Recurs 1) sammt Erledigung den Acten genau zu durchgehen. Findet es, 2) daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle 3) wird 4) das für widerrechtlich 5) erkannte Verfahren aufgehoben, 6) dem 7) Bedrückten 8) Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze 9) gemildert. 10) Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden 11).

---

1) die Recurs-Schrift, oder die protocollirte Recurs-Rede, (§. 465) 2) bey Berücksichtigung des Recurses, oder der Acten, oder, falls der Recurs bloß angemeldet, aber weder schriftlich noch mündlich ausgeführet worden wäre, auch nur dieser letzteren allein, 3) d. h. wenn entweder das Verfahren, oder das Urtheil dem Gesetze nicht gemäß befunden wird, 4) entweder, 5) im Wesentlichen gesetzwidrig, 6) für ungültig erklärt, (cassirt) z. B. wenn sogar die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschahen, (§. 462 vergl. mit §. 438 u. 439) 7) durch ein solches Verfahren 8) von dem Bedrücker 9) in Gemäßheit seines ersten Abschnittes, oder auch seines zweyten, soweit es auf Strafmilderung durch die oberen Behörden passende Stellen enthält, (§. 441 u. f.) 10) oder in ein ande-

res, z. B. von der Untersuchung, oder von dem Verbrechen lossprechendes verwandelt. (§. 462) 11) Das Hof-Decret v. 23. Sept. 1805 (bey Borschitzky S. 435) welches befiehlt, bey den Obergerichten wie immer vorkommende Urtheile, welche gegen das Gesetz zu gelinde sind, abzuändern, kann daher von diesem Falle, dessen es auch nicht erwähnet, nicht verstanden werden.

§. 468.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; 1) so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier 2) auf eben die Art, wie bey dem Recurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren. 3)

---

1) §. 462 b), 2) in diesem Falle, 3) §. 466 u. 467.

§. 469.

Ob die Frist des Recurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Recurs verworfen wird; 1) so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. 2) Wird aber das 3) Urtheil gemildert; so ist der

in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

---

1) §. 467, 2) wenn anders diese Verlängerung seines Verhaftes nicht ohne sein Verschulden eingetreten ist; z. B. weil eine, von ihm verschiedene, Person (§. 463) ohne, oder gegen seinen Willen recurrirte. (§. 39 k) 3) auf Strafe ausgefallene

## §. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Außer dem Wege des Recurses kann von den Gerichtsbehörden 1) an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das 2) Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit 3) neue 4) und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und 5) welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, 6) eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, 7) eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit 8) geschöpften, und 9) bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht 10) auch nur von derselben bewilliget werden. 11)

---

1) dem Obergerichte und selbst der obersten Justiz-Stelle, im Gegensatze des Landesfürsten, (§. 444) wenn man sich auch an dieselben wendet, in der Regel, wenn anders der Fall nicht nach der Jos. C. G. O. Hptst. 15 zu beurtheilen kommt, (Kundmach. Pat. B. 1. S. XIV. u. f. u. H. D. v. 17. Aug. 1804) 2) gegen jemand ein 3) desselben 4) d. h. solche Umstände, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles von den Behörden in Erwägung gezogen wurden, vorkommen, 5) wenn dieselben zugleich so beschaffene Umstände sind, 6) nach dem Gesetze 7) dasselbe mag auf was immer für einem Wege zur Kenntniß dieser Umstände gelangen, (H. D. v. 23. Sept. 1805) 8) als auf höchstens fünf Jahre, 9) überhaupt 10) wegen der gedachten Umstände 11) Vergl. Th. II. Abschn. 2, Hptst. 6.

# Vierzehntes Hauptstück.

## Von Wiederaufnehmung 1) der 2) Untersuchung 3) wegen neuer Umstände 4).

1) Wiedervornehmung, (§. 473) 2) einer früher schon einmahl, mit Inbegriff der Urtheilsfällung, beendigten 3) d. i. eines ordentlichen Untersuchungs-Processes, (vergl. Hptst. 6,) 4) d. h. neuer Gründe zu derselben. (Jos. C. G. O. Hptst. 17; W. G. Th. II. Hptst. 15.)

### §. 471.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise 1) für aufgehoben erkläret worden, 2) neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, 3) die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

1) ſeiner Schuld 2) §. 428, 3) §. 206,

## §. 472.

Bedingungen.

Bevor 1) eine wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe aufgehobene Unterſuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel geſetzet 2) ſeyn:

a) daß die vorgekommenen 3) Umſtände oder 4) Beweiſe in der vorigen Unterſuchung entweder nicht bekannt geweſen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret 5) werden können; 6)

b) daß ſie wirklich beſtehen; 7)

c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grund vorherſehen läßt, ſie werden bey gehöriger Unterſuchung 8) vermögend ſeyn, den Beſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen rechtliche Ueberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zuſammen genommen, hervorzubringen.

---

1) jedoch 2) rechtlich gewiß 3) hervorgekommenen, (voria. §.) 4) eigentlich 5) §. 336, 6) kurz, daß ſie wirklich neue Beweiſe ſeyn; (W. G. a. a. O. §. 502) 7) bereits (durch gerichtliche Erhebung) aufgekläret ſeyn; 8) des Beſchuldigten

## §. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erforderniſſe zu, alsdann kann die Unterſuchung auch mit ge-

fänglicher Anhaltung des Beschuldigten 1) wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon, so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht ein Mahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wieder ihn 2) vorgenommen werden.

---

1) soweit diese nach §. 281 vergl. mit §. 306 zuläßig ist, 2) im Gegensatze der bloßen Erhebung der That,

## §. 474.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen los- II. nach der gesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, 1) Lossprechung. kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen 2) werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, 3) und solche ganz neue 4) Beweismittel vorgefunden 5) werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung 6) erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

---

1) §. 427, 2) also mit ihm die Untersuchung nur dann wieder aufgenommen 3) §. 206, 4) und ganz neue (§. 472 a) und zwar solche 5) als wirklich bestehend (eben da b) erkannt, 6) über das eigene Geständniß, oder eine Ueberweisung, (eben da c)

## §. 475.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher 1) kann wegen neu hervorgekommener 2) Umstände derselben That 3) nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen, 4) und 5) so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze 6) eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

---

1) §. 429 u. f. 2) beschwerender, 3) sie mögen dieselbe bloß beschweren, wie der Umstand, daß jemand bey einem Aufruhre der Aufwiegler war, (§. 68 u. 69) oder gar in eine sträflichere Art derselben Gattung, (§. 28 *), z. B. nicht mehr als gemeinen, sondern als räuberischen Todtschlag, (§. 123 u. 124) darstellen, (vergl. §. 477) 4) d. h. neu, wirklich bestehend, und mit der Hoffnung des Geständnisses

oder der Ueberweisung des Beschuldigten verbunden, 5) zugleich 6) seinem ersten Abschnitte und §. 430—433 des zweyten zufolge,

## §. 476.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, 1) wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, 2) kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände 3) die im §. 471 erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens von minderer Art 4) kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa 5) auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung;

1) §. 28 *) 2) also wegen eines wiederhohlten Verbrechens, (§. 37 b) z. B. eines Betruges, 3) vorig. §., 4) d. h. welche keine so große Strafverschiedenheit in Vergleichung mit dem vorigen Strafurtheile begründet, 5) n( ) der Natur des Verbrechens, (§. 208 b)

## §. 477.

oder V. von einer andern Gattung;

Wenn 1) ein ehemahls 2) begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, 3) als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, 4) oder, wenn von einer 5) That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 6) neue Umstände 7) von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die 8) That zu einer andern schwereren Gattung 9) der Verbrechen gehöret; 10) kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden; wofern 11)

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen 12) hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen 13) die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vor-

handen ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne 14).

---

1) entweder 2) vor dem Strafurtheile, (vorig. §.) 3) §. 23 *) 4) Anhäufung der Verbrechen im strengen Sinne, (n. ö. R. §. 132) 5) und derselben 6) im Sinne des §. 475. 7) und zwar 8) nähmliche 9) §. 28 *) 10) z. B. zum versuchten Morde, statt zur schweren körperlichen Verletzung, 11) entweder 12) oder die hervorgekommenen neuen Umstände des früher abgeurtheilten Verbrechens, 13) oder auf die hervorgekommenen neuen Umstände desselben Verbrechens, 14) In diesem Falle hat die Wiederaufnehmung nur zu dem, am Ende des vorig. §. angedeuteten, Zwecke Statt.

## §. 478.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten 1) neue Anzeigungen 2) eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft 3) begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen 4) allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe 5) wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

---

1) bereits zu einer Strafe Verurtheilten, (§. 475 — 478) 2) §. 259, 3) §. 354 II. a) in einer Gesellschaft, deren Mitglieder dem Gerichte noch unbekannt sind, 4) zur Erhebung des Thatbestandes dieses Verbrechens in Rücksicht auf die Mitschuldigen, (§. 234 b) vergl. mit §. 482) 5) 475 — 478.

## §. 479.

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann 1) für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos 2) erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, 3) und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung 4) die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten 5) wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, 6) und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anwesenden 7) zu unterfertigendes Protocoll darüber 8) zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte 9) zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände 10) genau erwägen, wenn sie gegründet 11) befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich

aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

---

1) nicht bloß gewisse, mit ihm näher verbundene, Personen, (§. 463) 2) sondern entweder für schuldig, oder doch für verdächtig, (§. 424 — 430) 3) welche also neu, (§. 472) 4) vollständige Erforschung und Beurtheilung, (§. 414) 5) nicht bloß dessen mindere Strafbarkeit, (§. 470) 6) Beweise 7) Zeugen und dem Sträflinge, 8) nähmlich über die Behelfe und die Erforschungswege derselben, 9) bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist, (folg. §.) 10) mit Rücksicht auf die Bedingungen dieses §., 11) wirklich bestehend, (§. 472 b)

## §. 480.

Von welchem Criminal. Gerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

Eine neue Untersuchung muß insgemein 1) von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher 2) die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freyem Fuße befindet, und um 3) seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Criminal-Gerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach

dem §. 477 wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich 4) befindet.

---

1) in der Regel, 2) in den Fällen der §§. 471, 474, 475, 476 u. 477, 3) nach §. 479, 4) in der Strafe

## §. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung 1) ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten 3) Verbrechen, 4) und 5) die nun vorhandenen Beweise 6) zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in

die neue eingerechnet, 7) und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden 8).

---

1) der Grund zu derselben mag welcher immer seyn, 2) §. 414, 3) Beschwerungsumstände, (§. 475) oder 4) §. 476 u. 477, 5) oder, 6) §. 471, 7) §. 28, 8) §. 43.

# Fünfzehntes Hauptstück.

## Von dem 1) Verfahren wider Abwesende und 2) Flüchtige 3).

1) außerordentlichen, (vergl. die Aufschrift des Hptst. 6) 2) oder, 3) Theres. Art. 48; Jos. C. G. O. Hptst. 16; W. G. Th. II. Hptst. 14.

### §. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit 1) bekannt gewordenen Verbrechens 2) ganz unbekannt, oder 3) sich desselben zu bemächtigen, 4) nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel 5) vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thä-

ter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

---

1) durch was immer für einen der Wege des §. 226, 2) entweder 3) zwar, vielleicht sogar aus rechtlichen Anzeigungen, (§. 259) bekannt, jedoch 4) denselben nach §. 281 in den Criminal-Verhaft zu nehmen, 5) Hptst. 2.

## §. 483.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigtee abwesend ist.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, 1) der aber 2) wahrscheinlich nicht flüchtig geworden 3) ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen 4) in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr 5) abgeschrecket, oder durch Flucht 6) gereitzet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung 7) zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes 8) vielmehr im Stillen nachgeforschet, und 9) durch geheime 10) Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter 11) sich einfinden dürfte, die Anhaltung 12) veranlasset 13) werden.

---

1) d. h. von seinem Aufenthaltsorte Entfernten, 2) der Obrigkeit bekannt, (vorig. §.) und, 3) in Aus-

führung der Absicht, seine Person der obrigkeitlichen Macht zu entziehen, nicht begriffen, 4) (§. 485 u. f.) sich seiner zu bemächtigen, 5) an seinen gewöhnlichen Wohnort 6) aus seinem zeitlichen Aufenthaltsorte 7) z. B. durch Verbergung, 8) des Ortes, wo sich der Abwesende befinden, oder hinbegeben haben mag, 9) wenn ein oder mehrere solche Orte entdecket sind, 10) in Ersuchschreiben bestehende, 11) ist, oder 12) nach §. 281. oder doch nach §. 287 die Abhörung desselben, die Auslieferung aber nur mit Rücksicht auf die Anordnungen der §§. 283, 219 — 222, Anh. I. Nr. 1, 7) (vergl. auch Jenull Th. 4. S. 381 u. f.) 13) oder falls der Ort im eigenen Bezirke des nachforschenden Criminal-Gerichtes läge, durch dasselbe unmittelbar vorgenommen

## §. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden:

a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, 1) aber noch verfolgt 2) werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. 3) Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin 4) dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers 5) ist die dazu 6) aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar 7) bis an die äußersten 8) Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durch-

zieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten. 9)

---

1) vorig. §., 2) durch Nachsetzung vermittelst gerichtlicher Personen eingeholet, (§. 221. 5.) 3) insbesondere, da diese Worte des Gesetzes bloß die Regel für alle Fälle, in welchen man sich der Person des Beschuldigten nicht unmittelbar bemächtigen kann, enthält, (W. G. a. a. O. §. 486) ihn zu verfolgen. 4) in allen pflichtmäßigen Vorkehrungen überhaupt, 5) insbesondere 6) durch das Gesetz 7) d. h. durch ihre eigenen Leute, 8) an das Ausland stoßenden, 9) §. 215 u. 345.

## §. 485.

Läßt sich von den 1) erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg 2) nicht erwarten, und ist 3) die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen, 4) und 5) solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; 6) so sind sogleich Steckbriefe 7) auszusenden. b) durch Steckbriefe.

---

1) §§. 483 u. 484 2) des Beschuldigten sich zu bemächtigen, 3) einerseits 4) s. folg. §., 5) andererseits aus 6) §. 281, 7) schriftliche oder gedruckte Aufforderungen zur Verhaftung einer bezeichneten Person,

## §. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Diese 1) müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget 2) werden, welche 3) aus dem Verhafte, während der Untersuchung, 4) oder 5) aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

---

1) Steckbriefe 2) ausgesendet, (vorig. §.) 3) entweder 4) wegen eines Verbrechens 5) gar

## §. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

In dem Steckbriefe muß 1) die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, 2) welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, 3) die in engere Bezirke 4) eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle 5) einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter 6) eingeleitet werde.

---

1) vorzüglich 2) in dessen Kreis es seinen Sitz hat, nach Provinzial-Verordnungen, auch der Polizey-Direction der Hauptstadt des Landes, 3) Umlaufschreiben an die ihm untergeordneten politischen Behörden und die Criminal-Gerichte, (folg. §.) 4) als für minder dringende Currenden bestimmt sind, 5) welchem das Kreisamt untergeordnet ist, 6) allenthalben, wo diese hinkommen,

## §. 435.

Das Criminal-Gericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge 1) getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, 2) die Anzeige zu thun, 3) wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

---

1) in Rücksicht auf die Anhaltung der beschriebenen Person, 2) falls er sich des Rechtes der eigenen Anhaltung (§. 78) nicht bedienen will, oder kann, wenigstens 3) bey der Obrigkeit zu machen,

## §. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, 1) so ist auch bey der 2) Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen, sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung 3) Gegenstände von größerem Werthe, oder 4) von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel 5) zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die 6) Bekanntmachung 7) sogleich 8) vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber 9) mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, 10) wie bey Steckbriefen. 11) Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. 12)

---

1) §. 485 — 489, 2) zur Entdeckung eines unbekannten, oder Verhaftung eines bekannten, (§. 482) aber abwesenden oder flüchtigen Thäters, und zugleich

zu noch anderen Zwecken dienlichen, 3) entweder 4) auch bey geringerem Werthe 5) z. B. weitere Verbreitung falscher Credits-Papiere oder Münzen, 6) Beschreibung und 7) von dem Criminal-Gerichte 8) ohne vorläufige Einhohlung einer höheren Bewilligung dazu, 9) ob sie zulässig sey, 10) hat übrigens zu geschehen, §§. 487 u. 488. 11) Vergl. Th. II. §. 221 — 225.

## §. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel 1) ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten 2) werden; so hat im Allgemeinen 3) das eigentliche Verfahren, 4) so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch 5) das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, 6) oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, 7) und, wenn 8) weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; 9) so kann auch wider den Abwesenden und 10) Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

---

1) von welchen §. 483 — 490 gehandelt wurde, 2) sich desselben nicht bemächtiget 3) in der Regel, 4)

gegen dessen Person, im Gegensatze des Verfahrens in Beziehung auf die That, (§. 482) 5) einerseits entweder 6) z. B. ein Vatermord, 7) z. B. ein Aufstand, 8) andererseits 9) indem über beyde rechtlicher Beweis vorhanden ist, soweit wenigstens ein solcher in letzterer Beziehung ohne Verhör des Beschuldigten möglich ist, 10) oder

## §. 491.

Vorrufung durch Edict.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal = Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict 1) zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal = Gericht zu stellen habe.

---

1) einen (schriftlichen oder gedruckten) Aufsatz, von welchem dieses Verfahren auch der Edictal-Proceß genannt wird,

## §. 492.

Zweytes Edict.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten 1) Frist nicht; so wird die Vorrufung ver-

mittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieses Edict soll nebst dem Nahmen und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen 2) Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, 3) und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden.

---

1) ersten (vorig. §.) 2) wichtigsten 3) also Beschwerungsumstände sind,

## §. 493.

Das eine, und andere 1) Vorrufungs-Edict muß 2) in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, 3) in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und 4) da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des 5) Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, 6) wenigstens ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht

Art der Verbreitung der Edicte.

einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde. 7)

---

1) das erste und, wenn es dazu kommt, auch das zweyte 2) sowohl 3) als auch 4) endlich auch 5) jedes 6) oder sich gestellet hat, 7) Vergl. §. 487.

## §. 494.

**Verfahren im Falle der Stellung.**

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte Vorrufung; so ist 1) der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. 2) Stellt er sich vor ein anderes Gericht; 3) so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern. 4)

---

1) außer den Fällen der zwey folgenden §§., 2) Hptst. 4 — 14. 3) als dasjenige, von welchem er vorgeladen worden ist, 4) §. 221, 6)

## §. 495.

**Ertheilung des sicheren Geleites.**

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; 1) so kann dieses zwar 2) nicht

darauf, daß er vom Untersuchungs-Processe, und der Aburtheilung 3) verschont bleiben, oder 4) niemahls angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange 5) auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten 6) Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. 7) Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind 8).

---

1) d. i. überhaupt die Verheißung der Unterlassung gesetzmäßiger Vorkehrungen gegen einen Beschuldigten, 2) von dem Criminal-Gerichte, 3) somit auch von der Bestrafung, 4) auch nur 5) nach §. 306 und dessen Bedingungen, 6) nicht also von was immer für einem, 7) nicht also bis ein Urtheil ergangen, ja nicht einmahl bis die Untersuchung nach allen ihren Zwecken (§. 338) beendiget ist. 8) Z. B. zur Bestellung einer besonderen Aufsicht über denselben.

## §. 496.

**In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?**

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen 1) an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, 2) der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte 3) der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. 4)

---

1) z. B. um eine hochverrätherische Verbindung genau kennen zu lernen, (§. 56) 2) können, 3) welchem sie, nach §. 495, bereits bekannt seyn müßen, 4) §. 444.

## §. 497.

**Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.**

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung 1) fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey 2) seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung 3) abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen 4) vorhandenen Beweise 5) so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unver-

mögend wäre, und ist selber nach den 6) Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, 7) als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden 8).

---

1) §. 492, 2) ungeachtet 3) §. 490, 4) in Folge der, §. 482 befohlenen, richterlichen Thätigkeit, 5) durch Zeugen, oder das Zusammentreffen der Umstände, 6) beschwerenden 7) §. 492, 8) Vergl. §. 433 — 445.

## §. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen, und 1) sonst vertilgen könne. Das Urtheil

ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden 2).

---

1) oder 2) Vergl. §. 203.

## §. 499.

**Wirkung.** So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit 1) aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. 2) Geräth der Flüchtige 3) nach der Hand in Verhaft; 4) so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles 5) dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, 6) aufzunehmen, 7) und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen. 8)

---

1) überhaupt 2) In soweit es aber auf Vollziehung der Strafe selbst und ihrer Verschärfungen ankommt, so kann während der Abwesenheit des Verurtheilten schon nach der Natur der Sache davon keine Rede seyn. 3) aber auch 4) oder stellt er sich selbst 5)

dieses nicht so fort in Vollzug zu setzen, sondern, 6) §. 221, 6), 7) vorzunehmen, (W. G. a. a. O. §. 500) 8) und erst dieses Urtheil ist gegen den Anwesenden zu vollziehen. (Vergl. Jenull Th. 4. S. 431 u. f.)

# Sechzehntes Hauptstück.

## Von dem Standrechte 1).

1) Theres. Art. 49; Jos. C. G. O. Hptst. 18; W. G. Th. II. Hptst. 16.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Nothfälle 1) können das 2) außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste 3) untersucht, der Schuldige sogleich 4) verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle 5) vollzogen wird 6).

---

1) §§. 501 u. 505, 2) zweyte (Hptst. 15) 3) in Rücksicht auf die That sowohl als auf den Thäter in noch kürzerer Zeit, als das ordentliche Verfahren, um allen gesetzlichen Vorschriften darüber zu genügen, for-

dert, 4) unverzüglich, nachdem rechtlicher Beweis wider ihn vorliegt, 5) unmittelbar nach der Verurtheilung, 6) §§. 506 u. f.

## §. 501.

In der Regel 1) kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nähmlich nach §. 66 bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung 2) so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. 3) Die Erklärung: daß 4) Aufruhr ist, und 5) die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte 6) vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht 7) nicht mehr 8) anfangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden 9). I. Fall des Standrechtes.

---

1) die Ausnahme kommt §. 505 vor, 2) bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung, (§. 66) 3) lies: wird, und zwar so, daß dem Aufruhr durch Standrecht Einhalt geschehen muß. (§. 67) 4) die Zusammenrottung 5) daß zugleich 6) in dessen Bezirke der Fall vorkommt, 7) wenn

es auch bereits durch die competente Behörde angeordnet wäre, 8) weder 9) §. 500.

## §. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung 1) zum Standrechte muß durch das Kreisamt geſchehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu dieſem Ende 2) hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beſchaffenheit des Aufruhres, 3) und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes 4)

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demſelben Tage, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, am folgenden Tage daſelbſt 5) eintreffen wird, zu beſtimmen;

b) fünf in dem Criminal-Richteramte 6) bewährte, und bey der Sache unbefangene 7) Männer zur Beſetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorſitz anzuweiſen, auch einen Gerichtsſchreiber beyzuziehen;

c) ſich mit dem nächſten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung 6) des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft einzuvernehmen;

d) der politiſchen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, aufzutragen, ſich ſelbſt, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anſtalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthſchaften an einem zur Ge-

richtshaltung schicklichen Orte 9) bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen 10) aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

---

1) Vorbereitung 2) nähmlich zur gehörigen Einleitung, 3) nach erfolgter Erklärung, daß Aufruhr sey, 4) vorig. §., 5) am Orte des Standrechts, 6) durch vorausgegangene Verwaltung desselben bereits 7) vergl. §§. 418 u. 420, 8) Beschützung, 9) Platze, 10) zur Vollziehung der Todesstrafe

## §. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte 1) berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte 2) zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

---

1) vorig. §., 2) §§. 215 u. 500

## §. 504.

Kundmachung und Wirkung desselben.

Sobald alles gehörig vorbereitet ist, 1) wird 2) in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kund gemacht: Das Standrecht sey nun

in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich 3) zur Ruhe zu begeben, 4) sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und 5) den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. 6) Nach dieser Verkündigung 7) ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, 8) oder 9) durch boßhafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen; 10) durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Commissäre 11) beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht 12) gebracht werden.

---

1) §. 502, 2) vorläufig, 3) daher 4) folglich, 5) überhaupt 6) §. 67. 7) wenn sie die Unruhe nicht stillt, (§. 501) 8) §. 68, 9) doch 10) §. 69, 11) vom Civil, 12) d. h. hier, das besetzte Standgericht, (§. 502 b)

## §. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Die Nothwendigkeit 1) eines Standrechtes kann 2) auch auf die von den Behörden 3) gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich grei-

fenden Raub, Mord, und 4) Brandlegung 5) her=beygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, 6) ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht 7) befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens 8) in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. 9) Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem 10) Bezirke wieder begangen, und 11) jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; 12) so ist jede Obrigkeit 13) schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens 14) anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

---

1) §. 500, 2) ausnahmweise, (§. 501) 3) einem Criminal=Gerichte, (§. 305) oder auch von einer politischen Obrigkeit bey den Oberbehörden 4) oder (W. G. a. a. O. §. 517) 5) vereinigt, oder einzeln, 6) §. 501, 7) von der obersten Justiz=Stelle in gedachtem Einverständnisse, 8) mit diesem Verfahren, 9) §. 504. 10) be=

drohten, 11) zugleich, 12) §. 281, 13) welche davon Kenntniß hat, 14) an welchem das Verbrechen begangen wurde,

## §. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte 1) ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, 2) Aufsuchung der Beweise, 3) und 4) ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung 5) des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche 6) verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind:

a) daß das ganze Verfahren 7) von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem 8) versammelten Gerichte, und ohne 9) Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey 10) allein auf den Beweis 11) derjenigen 12) That 13) ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, 14) oder sonst etwa 15) entdeckte 16) Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen 17) zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen 18) nicht aufzuhalten ist; 19)

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten 20) geschöpfet, und sogleich 21) vollzogen werden muß.

---

1) standrechtlichen Verfahren, 2) durch welche es veranlasset wurde, 3) derselben, 4) bey Beurtheilung 5) d. i. Verhörung, 6) Hptst. 2 — 11, 7) nach allen seinen Theilen 8) nach Vorschrift des §. 502 b) 9) außerdem verstattete, 10) bey diesem Verfahren 11) in Rücksicht, 12) aufrührerischen, räuberischen, mörderischen oder Brandlegungs-, 13) mit ihren wesentlichen Umständen, 14) dieser That, d. i. diejenigen, welche in Rücksicht des standrechtlichen Verfahrens nach §§. 504 u. 505 gleichgültig sind, 15) wodurch immer 16) andere, 17) an der standrechtlichen That, 18) selbst aus Gründen der §§. 343 u. 344, oder wegen Ausmittelung der Entschädigung, 19) Vergl. §§. 334 — 339. 20) im Falle des §. 504, oder nach Zusammensetzung des Gerichtes im Falle des §. 505, (vergl. W. G. a. a. O. §. 518) 21) §. 510 — 512, jedoch nicht eben binnen 24 Stunden, (vergl. W. G. a. a. O. §. 518 c)

## §. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher 1) an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung 2) nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer 3) bey der Berathschlagung 4)

vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den 5) Zeugen, wer er immer sey, 6) augenblicklich vorzurufen, und im Falle der 7) Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange 8) anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, 9) oder mit dem Beschuldigten 10) zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen 11) zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, 12) dem Gerichtsschreiber zum Protocolle in die Feder zu sagen. 13) Bey der Berathschlagung 14) soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen: bey gleich getheilten Meinungen 15) aber den Beyhuldigten dem ordentlichen Criminal = Gerichte zur Behandlung überliefern 16).

---

1) auch 2) wie sie durch das Gesetz bey dem ordentlichen Verfahren vorgeschrieben sind, 3) im Criminal = Richteramte 4) den übrigen zur Entscheidung, allenfalls durch Stimmenmehrheit, (§. 425) 5) jeden, 6) falls er nur nicht exterritorial ist, (§. 221, 4) 7) ungegründeten (§. 375) 8) zum Verweilen am Orte des Gerichts 9) §. 381, 10) Hauptst. , 11) an den Beschuldigten und die Zeugen, 12) ihrem wesent-

lichen Inhalte nach, (§. 513) 13) Der Befragte hat also hier das Recht nicht, die Antworten dem Gerichtsschreiber selbst in die Feder zu sagen. (§. 298) 14) in Hinsicht der Fällung eines Urtheiles, 15) der Beysitzer 16) Sieh dagegen §. 425.

## §. 508.

Bey dem Standrechte ist 1) die Strafe des Verbrechers 2) die Hinrichtung mit dem Strange. Nur 3) diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, 4) sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern 5) Hauptschuldigen bewirket 6) wird, 7) zu der in dem §. 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher 8) Züchtigung 9) zu verschärfen ist, verurtheilet werden. Art der Bestrafung.

---

1) wenn das Urtheil den Untersuchten für schuldig erklärt, 2) ohne Rücksicht auf die im ersten Abschnitte vorkommende Strafausmessung, 3) wenn das Verbrechen des Aufruhres zum Standrechte Veranlassung gab, sollen 4) §. 69 vergl. mit §. 504, 5) §. 504 bezeichneten, 6) somit die Unruhe gestillet 7) falls die Untersuchung mit ihnen bereits abgeschlossen ist, (§. 501 am Ende) 8) außerhalb der Mauern des Strafortes vorzunehmender, 9) durch Streiche (§. 20)

## §. 509.

**Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.**

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist 1) derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde 2).

---

1) statt durch ein Urtheil die Untersuchung für aufgehoben zu erklären, (§. 428) 2) Wäre hingegen innerhalb der bestimmten Zeit die Schuldlosigkeit ausgewiesen, so wäre, da das Gesetz für diesen Fall nichts Besonderes verordnet, nach §§. 427 u. 448 vorzugehen.

## §. 510.

**Vollstreckung der Strafe.**

Wenn 1) der rechtliche Beweis des Verbrechens 2) vorhanden, und das Strafurtheil 3) gefället ist; muß dieses ohne Verzug 4) kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst 5) errichtet und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

---

1) innerhalb der bestimmten Zeit (§. 506, c) 2) gleichviel, welche Art desselben, (§§. 398 u. f. u. H. D. v. 14. Sept. 1804) wenn sie nur auch zur Zuerkennung der Todesstrafe genüget, (§. 430) 3) sonach auf den Tod, 4) wegen Vorlegung der Acten an die oberen Behörden, (§. 833 u. f. u. §. 446, sieh jedoch §. 445) 5) ein Galgen, (§. 502, d) oder wegen öffentlicher Züchtigung (§. 508) eine Bühne,

## §. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. 1) Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

---

1) Sieh dagegen §. 450.

## §. 512.

Ohne Bestattung eines Recurses.

Gegen das von dem Standrechte 1) gefällte Urtheil hat kein Recurs, 2) und kein Gnadengesuch 3) Statt.

---

1) innerhalb der gesetzlichen Frist, (§. 506 c) 2) Hauptst. 13, 3) welches in diesem Gesetze bey Verbrechen überhaupt unbekannt ist,

## §. 513.

**Protocollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.**

Ueber die Vorgänge 1) im Standrecht ist ein ordentliches Protocoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, 2) besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, 3) sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, 4) das Protocoll von allen die dem Standrechte beywohnen, 5) zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

---

1) das Verfahren, 2) d. h. was unentbehrlich ist, um in der Folge die Rechtlichkeit, oder Widerrechtlichkeit desselben beurtheilen zu können, 3) 406, 4) §. 507, 5) §. 502 b)

# Siebenzehntes Hauptstück.

## Von Entschädigung und Genugthuung 1).

1) §. 35. (Theres. Art. 45; Jos. C. G. O. Hptst. 19; W. G. Th. II. Hptst. 17.)

### §. 514.

Das Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen, 1) welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, 2) das ihnen 3) gehörige Gut in so fern von Amts wegen 4) zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung 5) unter der Habseligkeit des Verbrechers, 6) oder eines Theilnehmers am Verbrechen, 7) oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder 8) gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht 9) entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, 10) wenn das fremde Gut ihm zugekommen 11) ist, oder vermittelst seiner Verwendung 12) bey der

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung:

I. Durch Zurückstellung des entzogenen Guts.

13) Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. 14) Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat. 15)

---

1) Privat- oder öffentlichen Personen, 2) welcher sich auf das Vermögen bezieht, 3) eigenthümlich, oder doch als Inhabern (§. 516) 4) d. i. unaufgefordert durch den Beschädigten, 5) entweder, 6) selbst, 7) (§. 5 — 7, 8) in den Händen eines Dritten, welcher sich nicht einmahl einer Theilnahme am Verbrechen schuldig gemacht hat, (folg. §.) und dem es in Verwahrung 9) hat zu geschehen, 10) d. i. ohne Dazwischenkunft einer anderen Gerichtsbehörde, 11) oder doch unter seiner Gerichtsbarkeit befindlich, 12) durch ein Ersuchschreiben, 13) derjenigen, 14) damit es übersendet, oder dem Beschädigten ausgehändiget werde. 15) Die Ausnahme in Rücksicht auf Silber und Silber-Effecten, s. bey Jenull a. a. O. S. 486 u. f.

## §. 515.

II. Durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Ist 1) das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, 2) auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, 3) oder auch 4) als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls 5) verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so-

fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege 6) sein Recht suchen könne.

---

1) hingegen, 2) entweder 3) z. B. durch Verkauf, 4) nur, 5) unmittelbar, oder durch Zuschrift an die Gerichtsbehörde des Besitzers, 6) nach dem Privat-Rechte und der Civil-Gerichtsordnung,

## §. 516.

Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

Ehe 1) das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück stellet, 2) was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers 3) durch die beschworene Bestätigung 4) des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn

a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und

c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

---

1) jedoch 2) überhaupt wirksam verschaffet, (§. 514) 3) daß derjenige, welcher das Gut anspricht, wenigstens Inhaber davon gewesen sey, 4) dieses Geständnisses von Seite

## §. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Ist das Eigenthum, oder 1) das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, 2) wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. 3) Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, 4) so bald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer 5) nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten niemand sich mit einem Anspruch des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminal-Gericht die Beschrei-

bung eines solchen Gutes auf eine solche Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen 6) verschwiegen werden, um die Bezeichnung desselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzuhalten 7).

---

1) doch 2) §. 514, 3) S. jedoch §. 352 f) 4) wenn sie auch selbst mit ihren Ansprüchen nicht hervortreten, 5) oder letzten Inhaber 6) §. 516 b) 7) Vergl. §. 489.

## §. 518.

Eine solche Beschreibung ist 1) an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, 2) wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edict 3) bekannt zu zu machen, worin den Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

---

1) wenn noch nicht erhoben ist, wo das Verbrechen begangen wurde; 2) falls jenes schon erhoben ist, 3) §. 491.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; 1) hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gericht, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist 2) kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung 3) dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden 4).

---

1) oder derjenige, welcher sich meldet, sein Eigenthum, oder seine frühere Inhabung nicht beweisen kann, (§. 516) 2) allgem. bürg. Gesetzb. Th. III. Hptst. 4, 3) Herausgabe, 4) Sieh das folg. Hptst.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich 1) ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre 2) die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentli-

che Versteigerung auch vor der Zeit 3) einzuleiten 4).

---

1) entweder 2) wenigstens 3) vor Ablauf eines Jahres, 4) und diesem gemäß auch schon das Edict (§. 518) einzurichten

## §. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygeleget werden 1).

---

1) Sieh §. 516.

## §. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut 1) nicht mehr zurück verschaffet werden kann, 2) ist das Criminal-Gericht zwar 3) verpflichtet, bey der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade 4) aus dem Verbrechen entstanden sey. 5) In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung

auf die Entschädigung zu bestimmen, 6) wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung 7) deutlich, und zuverläßig 8) erhellet. In diesem Falle soll das Criminal-Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, 9) und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen 10).

---

1) dem Eigenthümer, oder letzten Inhaber 2) §§. 514 u. 515, wohin auch gehöret, wenn, wie bey Körperverletzungen und Verbrechen gegen Rechte auf unkörperliche Objecte, von einer Zurückverschaffung die Rede nicht seyn kann, 3) überhaupt (§. 338, b) vergl. mit §§. 252 u. 253) 4) nach seinem Betrage in W. W. 5) und wem er gebühre. 6) d. h. bestimmten Personen ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuzusprechen, 7) der Criminal-Untersuchung, 8) rechtlich gewiß, 9) lies: wem, 10) Damit gegenwärtig die Entschädigung, anstatt nach Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 15 in Wiener-Währung, in einer bestimmten Münz-Sorte zuerkannt werde, muß erhellen, daß eine, und welche bestimmte Sorte, oder doch daß überhaupt bestimmte Sorten: Ducaten, Kronen, Zwanziger, durch das Verbrechen entgangen seyn. Im ersten Falle ist die bestimmte Sorte, im zweyten eine der bestimmten Sorten zuzuerkennen. (H.

D. v. 20. Dec. 1811 bey von Wagerspach B. 1. S. 172.)

## §. 523.

Wirkung derselben.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile 1) die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, 2) auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, 3) zu erweisen vermag 4).

---

1) allgem. bürgerl. Gerichtsord. Hptst. 31, 2) nach Maßgabe des allgem. bürgerl. Gesetzb. 3) zufolge gedachter Gerichtsordnung 4) Nur muß er in dieser Rücksicht den gewöhnlichen (Privat-) Rechtsweg gegen den Verbrecher einschlagen. (§§. 524 u. 525)

## §. 524.

IV. Mittel-Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin 1) Entschädigung zu bestehen habe; so hat es 2) nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden

gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der 3) Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm 4) verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes 5) dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinaus gegeben werden 6).

---

1) in welchem Geldbetrage die 2) statt der Schöpfung eines Erkenntnisses auf eine bestimmte Entschädigung, (§. 522) 3) zu dieser Ausführung nöthigen, 4) nicht etwa auch an ganz Anderen, 5) nicht etwa bloß zur Befriedigung seiner Neugierde, 6) Es ist ohne Zweifel der Analogie (§. 522) und Absicht des Gesetzes angemessen, wenn, falls wenigstens der Beschädigte zureichend bekannt ist, derselbe von diesem Beysatze des Strafurtheiles verständiget wird.

## §. 525.

Die Genugthuung 1) eines durch das 2) Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu 3) der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragra-

phe erwähnte Art bey dem Criminal = Gerichte einzuhohlen, befugt ist.

---

1) im Gegensatze der bloßen Entschädigung, (§. 522 — 525) 2) was immer für ein 3) welcher ihm daher im Strafurtheile vorzubehalten, (vorig. §.) und in Rücksicht auf welchen

# Achtzehntes Hauptstück.

## Von den Criminal-Kosten. 1)

1) d. i. solchen, welche durch ein wirkliches Criminal-Verfahren verursachet werden, (Jos. C. G. O. §. 269) im Gegensatze derjenigen, welche möglicher Criminal-Processe wegen aufgewendet werden müßen, und dem Inhaber des Criminal-Gerichts zur Last fallen. (§. 216 — 218) Dahin gehören auch die Tagelen. (§. 216 — 218) Dahin gehören auch die Tagelder (Diäten) der Beamten, wenn sie in Criminal-Angelegenheiten außerhalb ihres Dienstortes Verrichtungen haben. (S. Fenuil a. a. O. S. 511) Theres. Art 54; Jos. C. G. O. H. 21; W. G. Th. II. H. 18.

### §. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Alle Verhandlungen 1) in Criminal-Angelegenheiten, 2) sie mögen 3) bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amts wegen 4) zu verrichten. Es kann 5) dafür 6) keine 7) andere Vergütung, Taxe, oder 8) Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestat-

tet ist. Die aus solchen Verhandlungen 9) entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen 10) befreyet 11).

---

1) Handlungen der Behörden selbst, 2) sie mögen die Erforschung der Verbrechen, die Untersuchung der Verbrecher, die Fällung oder Vollstreckung des Urtheils betreffen, (§. 214) 3) bey den Criminal-Gerichten selbst, oder sonst 4) §. 215, 5) daher 6) d. h. für Handlungen der Behörde selbst, 7) oder wenigstens keine 8) überhaupt keine andere, 9) aus Anlaß solcher Verhandlungen, 10) z. B. Stämpel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 9, 11) Eine Ausnahme ist in Rücksicht des Post-Porto bey Einsendungen durch den Postwagen aus dem Auslande durch H. D. v. 19. Juni 1813 gemacht. Dieses Porto müssen die Criminal-Behörden unter Vorbehalt ihres Regresses, wie bey anderen vorgeschossenen Criminal-Kosten, bezahlen.

## §. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten 1) etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden 2) durch Vorspann, 3) ohne Entgeld, geleistet werden.

---

1) z. B. in den Fällen des §. 221, 2) aus, oder durch deren Bezirke die Ablieferung geschieht, 3) und zwar

## §. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen 1) in Criminal-Fällen 2) ihre Anzeigen und Gutachten 3) umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden 4).

---

1) wenn sie auch nicht, wie Kreisärzte und Wundärzte, in Staatsdiensten stehen, 2) z. B. §§. 240, 363, 373, 3) falls sie in dem Gerichtsorte wohnhaft sind, 4) In Rücksicht des ärztlichen Kreisamts-Personals sind durch politische Gesetze Taggelder festgesetzt (Jennull a. a. O. S. 515.)

## §. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst 1) entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen 2).

---

1) seines Taglohnes 2) Auch andere Zeugen können in den Fällen der §§. 380 u. 389 eine billige,

durch das Criminal-Gericht zu bestimmende, Schadloshaltung ansprechen. (Erläut. v. 29. März 1806)

## §. 530.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und 1) Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden 2). b) für die Wache zur Ueberlieferung;

1) lies: oder, 2) Jedoch hat das Criminal-Gericht diese Vergütung an eine Militär-Wache nur damahls zu bezahlen, wenn es sich um die Ueberlieferung eines solchen Verhafteten handelt, welcher noch in der Untersuchung steht. (H. D. v. 5. Oct. 1504.)

## §. 531.

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356. einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Criminal-Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, 1) für jeden Tag höchstens ein Gulden 2). c) für den Dolmetscher;

1) §. 526, 2) Es darf ihm daher, nach Umständen, weniger gereichet werden.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, 1) sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

---

1) §. 526,

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. 1) Demjenigen, welcher die im §. 22. bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

---

1) Es ist ihm aber auch noch bey einer solchen Urtheilsvollstreckung für seine eigene Verköstung und für seine Gehülfen ein Pausch-Quantum von 5 Gulden, nebst der bisher üblichen Pferde-Passirung, als Taggeld, falls er sich der Execution wegen an einen anderen Ort begeben muß, bewilligt. (H. D. v. 18. Jäner u. 21. Juli 1810 bey Borschitzky a. a. O. S. 547)

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem 1) Criminal-Ge-

richte sogleich, als sie verdienet sind, 2) zu bezahlen. 3) Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich 4) an dem Beschuldigten zu erhohlen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig 5) zulanget.

---

1) in jedem einzelnen Falle nach Abschn. II. Hptst. 1. competenten, 2) demjenigen, welcher sie verdienet hat, 3) folglich auch, wenn sie eine andere Obrigkeit, z. B. auf Kunstverständige, vorgeschossen hat, derselben sogleich zu vergüten, (H. D. v. 24. März 1804) und im Falle einer, nach §. 224 geschehenen, Delegirung der Untersuchung und Aburtheilung an ein anderes Criminal-Gericht, diesem vorzuschießen. (H. D. v. 19. Aug. 1805) 4) dieser Gebühren wegen, 5) nach §§. 536 u. 537

## §. 535.

Auf gleiche Art 1) ist das 2) Criminal-Gericht befugt,

a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche 3) nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer; 4)

b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden 5) anzurechnen 6).

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

---

1) wie nach dem vorig. §. die Erhohlung an den Beschuldigten wegen der, im Vorhergehenden erwähnten, Gebühren, 2) competente, d. h. dasjenige, welches selbst, oder durch ein anderes untersuchet, oder das Urtheil fällt, (H. D. v. 27. Juli 1805, 26. Nov. 1808 u. 13. Jäner 1804 bey Jenull a. a. O. S. 524.) 3) wegen Mangels an anderen Zuflüßen von dem Criminal-Gerichte selbst, oder von einer anderen Behörde, welche ihn früher im Verhaft hatte, (§. 282 u. f.) gegen sogleichen Ersatz von ersterem nach Ueberlieferung desselben, 4) gegenwärtig aber überhaupt den wirklich ausgelegten Betrag, jedoch mit genauer Führung der Rechnung darüber und Beylegung der letzteren zu den Criminal-Acten nach §. 539, (H. D. v. 7. Nov. 1812 bey Jenull a. a. O. O. S. 523) 5) und zwar so vielmahl, als, z. B. in Complicitäts-Fällen, einzelne Urtheile hinausgegeben werden, (H. D. v. 2. Juni 1805) 6) welche Taxe in den Criminal-Fonds des Gerichtes zu fließen hat. (H. D. v. 6. Oct. 1804)

## §. 536.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger;

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; 1) so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch 2) befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen 3).

1) §. 427, 2) d. h. hier wissentlich grundlos, (§§. 78, 188, 228 — 231 vergl. mit Theres. a. a. O. §. 7 u. 8) 3) Auser diesem Falle bleiben also die Kosten dem Criminal-Gerichte zur Last.

## §. 537.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, 1) oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; 2) so muß zwar das Urtheil 3) auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte, die Kosten 4) zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber 5) aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, 6) als dadurch 7) der Hauptstamm seiner Erwerbung 8) nicht geschmälert, und er 9) an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, 10) oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes 11) soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden 12).

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten; S. A. I. Nr. 26.

---

1) §. 429, 2) §. 428, 3) und zwar ungeachtet der gegenwärtigen Mittellosigkeit des Beschuldigten, (H. D. v. 5. Oct. 1804) 4) und zwar, bey einem von Mehreren in Verbindung verübten Verbrechen, in solidum, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 1302) jedoch mit Ausnahme der Verpflegungskosten während der Untersuchung,

(H. D. v. 30. April 1309) 5) von dem Criminal-Gerichte, 6) §. 523, 7) einerseits 8) z. B. seine Landwirthschaft, sein bürgerliches Gewerb, 9) auch andererseits 10) worunter überhaupt auch die Genugthuung gehört, (allgem. bürgerl. Gesetzb.) 11) weil er etwa nicht, oder nicht schnell genug eingetrieben werden kann, 12) uneinbringliche Criminal-Kosten bleiben dem Fonds des untersuchenden Gerichtes zur Last. (H. D. v. 14. März 1804.)

## §. 538.

**oder beym Standrechte von der Gemeinde.**

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, 1) die Kosten zu tragen, 2) worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishaupmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen 3) Schuldigen 4) zu suchen 5).

---

1) indem sie es in ihrem Umkreise zu einem höchst gefährlichen Aufruhre kommen ließ, wegen dessen allein, in der Regel, das Standrecht Platz greifen kann, (§. 501) oder, in der Ausnahme, zu ungewöhnlich um sich greifenden Räubereyen, Morden, oder Brandlegungen, (§. 505) 2) somit dem Criminal-Gerichte ihres Bezirkes zu erstatten, 3) unmittelbaren, im Gegensatze des

uneigentlichen, (der Gemeinde selbst) 4) an diesen Kosten 5) Wer diese seyn können, ist aus §§. 536 u. 537 und aus der Natur der Sache zu beurtheilen, welcher zufolge es wohl auch eine saumselige Behörde seyn könnte. (§. 542)

## §. 539.

Alles, was 1) der Kosten halber 2) vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346 gemäß bey der Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

---

1) bey einer Criminal-Untersuchung 2) in Rücksicht auf Kosten

# Neunzehntes Hauptstück.

## Von dem Zusammenhange 1) der Criminal-Gerichte 2) und 3) Obergerichte in Criminal-Sachen. 4)

1) d. i. der wirksamen Verbindung zu ihrem gemeinschaftlichen Zwecke, 2) unter einander, 3) dieser und der 4) Theres. Art. 22 Jos. C. G. O. Hptst. 22; W. G. Th. II Hptst. 19.

### §. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten; I. wechselseitige Unterstützungsverord-

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit 1) müssen die Criminal-Gerichte 2) unter sich im Zusammenhange und 3) enger Verbindung stehen, und 4) mit gegenseitigem Verständnisse, 5) auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen 6) muß insbesondere gepflogen werden, wenn 7) bey einem Criminal-Gerichte, ein gefährlicher 8) Verbrecher einkommt, 9) und bey Erforschung seines Lebenswandels 10) Spu-

ren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, 11) oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird 12).

teren Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

---

1) in Rücksicht auf Verbrechen 2) im Allgemeinen 3) oder, wie man dieß auch zu nennen pflegt, in 4) daher 5) durch Mittheilung ihrer Kenntnisse von Thatsachen, (Vernehmen) 6) Verlangen und Ertheilen der Auskünfte, 7) entweder, 8) §. 36, 9) in Untersuchung geräth, 10) §. 352, 11) §. 412, 12) §. 410.

## §. 476.

In gleichem Verhältnisse 1) müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer 2) Lage sich gegenseitig die erhaltnen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo 3) Verbrecher sich versammeln, 4) sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, stimmten oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo Oerter;

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände be-

sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern 5).

---

1) lies: Verständnisse (vorig. §. vergl. mit W. G. a. a. O. §. 553) 2) örtlichen 3) entweder 4) und 5) §§. 262 u. f. u. 412.

§. 542.

c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen;

Eben so haben die Criminal-Gerichte 1) zu ihrem Zwecke 2) gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher 3) sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit 4) es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen 5) unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände 6) Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben.

---

1) durch gegenseitiges Verständniß (§. 540) 2) §. 840; 3) aus anderen Gegenden 4) des Ortes, oder der Gegend 5) 5) z. B. das Strafgesetz gegen schwere Polizeyübertretungen, (Einleit. IV) 6) z. B. starker Zusammenfluß von Menschen, Nähe der Grenze eines fremden Staates, u. s. w.

## §. 543.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder 1) Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die 2) Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und 3) das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können 4).

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher,

---

1) d. i. 2) übrigen, 3) auf diese Weise 4) wozu aber die Mitwirkung höherer Behörden, z. B. der Landesstelle, nöthig wird.

## §. 544.

In diesen 1) und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Pro-

e) durch Mittheilung von Acten.

vinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, 2) ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar 3) ertheilen, und einander die 4) bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

---

1) §. 540 — 544, 2) für welche dieses Strafgesetz Gültigkeit hat, 3) §. 544, 4) über den Gegenstand ihres Vernehmens

## §. 545.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungs-Protocolles;

Zu solchem Ende 1) ist bey jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protocoll zu führen, 2) in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerkt werden sollen.

---

1) um einander die thätigste Hülfe leisten zu können, 2) d. h. ein solches Protocoll,

## §. 546.

und b) des Nachschlagungs-Protocolles;

Ueber die zur Registratur 1) hinterlegten Acten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-

Protocoll 2) zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern:

a) in solche, wo dem Criminal = Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;

b) in solche, wo dem Criminal = Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, 3) oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung 4) bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;

c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs = Protocolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal = Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratur = Acten andeuten, 5) woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

---

1) d. h. den Aufbewahrungsorte der Acten über vollendete Geschäfte, 2) d. h. ein solches, aus wel-

chem zu ersehen ist, über welche Geschäfte etwas, und was davon in der Registratur vorhanden sey, 3) ohne Nahmen, 4) §. 230, 5) sich auf diejenigen Registratur-Acten berufen,

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

In der Registratur 1) sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und 2) jeder Untersuchung ein 3) Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen 4) einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen 5) soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus demselben verabfolgt werden.

---

1) §. 546, 2) ist den Acten 3) eigener 4) in Bünde 5) §§. 524, 525, 540, 845 u. s. w.

§. 548.

d) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protocolle und Registratur-

Acten 1) mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache 2) unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nähmlich

a) unter den Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznahmen, 3) nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden;

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

---

1) worüber jene geführet werden, 2) mit gehöriger Hinweisung auf beyde, und zwar 3) §. 462 I.

## §. 549.

Das Obergericht in Criminal-Sachen 1) hat 2) darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. 3) Dasselbe hat, 4) wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes 5) Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das 6) Criminal-Gericht zu unterstü-

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte,

tzen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. 7) Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich 8) Nachläßigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen. 9).

---

1) §. 223, 2) überhaupt 3) Eben dieses gilt natürlich auch von der obersten Justizstelle in Rücksicht sämmtlicher Appellations-Gerichte. (Eben da.) 4) insbesondere, 5) von einem Criminal-Gerichte bey ihm 6) fremder Mitwirkung bedürftige, 7) §. 345. 8) auch bloß 9) Die Strafe ist dem vernünftigen Ermessen des Obergerichtes, jedoch mit Rücksicht auf das in analogen Fällen bestehende Straf-System, überlassen, und kann daher in Verweis, Geldbusse, Gefängniß, Suspension, oder Entsetzung vom Amte u. s. w. bestehen. (H. D. v. 27. Nov. 1807 vergl. mit Theres. Art. 18, §. 17.)

## §. 550.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen: Ueber die Untersuch-

Damit das Obergericht in steter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte 1) verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die 2) Tabelle über alle 4) vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht 4) einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende ge-

genwärtigen Haupstückes beygefügten Formulare genau, und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendigt ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals = Tabelle übertragen werden.

---

1) ob sie nähmlich ihre Amtspflicht genau erfüllen, (vorig. §.) 2) eine 3) während dieser Zeit 4) und, zufolge eines H. D. v. 30. May 1806, das Duplum (eine gleichlautendes Exemplar) auch unmittelbar selbst an das Obergericht mit einem Berichte (folg. §.)

## §. 551.

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Criminal = Gericht alle vorgekommenen Anzeigen 1) von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden. 2)

oder noch unentdeckten Thäter;

---

1) §. 226, 2) §. 482 u. folg.

## §. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur 1) vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

---

1) §. 550.

## §. 553.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen.

Mit den Tabellen des letzten Quartals 1) wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die 2) Zunahme und 3) Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den 4) bey den Untersuchungen, und 5) der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn.

---

1) eines jeden Jahres 2) während des vergangenen Jahres wahrgenommene, 3) oder 4) von den Criminal-Gerichten 5) von den Kreisämtern aus

## §. 554.

c) durchgenaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte;

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte 1) zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft 2) zu betreiben. oder 3) zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft 4) nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist 5) mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

---

1) §. 550 — 554, 2) durch Befehl unter Strafdrohung (§. 549) 3) wenn die Saumseligkeit nicht am Tage liegt, 4) aus Irrthum 5) jedoch

## §. 555.

Aus den 1) Quartals = Tabellen sämmtlicher Criminal = Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550. vorgeschriebenen Formulare 2) zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres 3) der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal = Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz = Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

d) durch Einsendung genauer Jahrestabellen, an die oberste Justizstelle; S. A. I. Nr. 27.

---

1) vier 2) jetzt aber statt dieser Haupttabelle, worin bisher alle einzelnen Untersuchungen umständlich aufgeführt wurden, bloß die summarischen Ausweise,

über die Gattungen der Verbrechen, (Anh. I. Nov. 27) 3) mit den gesammelten Original-Tabellen der Criminal-Gerichte vom letzten Quartale, und der Bemerkung, was das Obergericht bereits darüber verfüget habe, (eben da)

## §. 556.

e) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte,

Jedes Criminal-Gericht soll von Zeit zu Zeit 1) wenigstens einmahl des Jahres, 2) untersuchet, 3) die 4) Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, 5) die Protocolle, 6) und Registraturen 7) durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen 8) untersuchet, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren 9) Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt 10) bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch

über diesen Gegenstand, 11) ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht 12) zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

---

1) und zwar, 2) durch einen Abgeordneten des Obergerichtes, oder einen Stellvertreter überhaupt, 3) insbesondere aber sollen 4) Untersuchungs- 5) §§. 346 u. 347, 6) aller Art, (Erhebungs-Verhörs-Einreichungs-Nachschlagungs-Protocolle mit den Registern der letzteren, (§. 545 — 547) 7) §. 547, 8) 550 — 554, 9) d. i. außerhalb des Sitzes des Obergerichts befindlichen, 10) den Kreishauptmann und dessen Commissäre, 11) den Zustand nähmlich der Criminal-Gerichte, 12) an die Landesstelle

## §. 557.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Ober- und f) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.
gericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen 1) zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

---

1) selbst

# Criminal-Ge-

## Von Wienerisch-Neustadt in Oester-

## für das Quartal vom 1. Ja-

| Nro. | Nahme und Stand des Beschuldigten. | Die Einlieferung ist geschehen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Den | Durch | Wegen |
| 1. | Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Froschdorf. | 23. December 1803. | Die Dorf-Obrigkeit von Hohenwalkersdorf. | Betruges. |
| 2. | Nicolaus Vinz, mit dem Spitznahmen, Waldnickel, ein Bauersknecht von Neunkirchen. | 10. Februar 1804. | Die gerichtliche Streifung. | Diebstahls- und Raubmordes. |
| 3. | Paul Funk, bürgerlicher Schuhmachermeister in der Neustadt. | Ist auf freyem Fuße gelassen. | | Verwundung. |

# richts-Tabelle

## reich unter der Enns V. U. W. W.

nuar bis letzten März 1804.

| Tage des Verhöres. | Gerichtliche Verhandlung. |
|---|---|
| Den 24. und 27. December 1803. Den 2. und 5. Januar 1804. | Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monathe zur Kerkerstrafe verurtheilet worden. |
| Den 10., 13., 18., und 24. Februar; den 9., 27., u. 28 März 1804. | Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzet. |
| Den 30. März 1804. | Das Verfahren wird fortgesetzet. |

# Anhang I.

## neuerer allgemeiner Vorschriften,

über den

## ersten Theil des Strafgesetzbuches.

## I.

Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten: In §. 33.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person uud die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32. I. Theils des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33. I. Theils des Strafgesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4. zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unter-

than wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71., und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 64. und 65., und nicht nach dem Zoll-Patente vom 1. Januar 1788 zu bestrafen. (Hofdecr. vom 12. Junius 1807). Zu §. 61. und 70.

III.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentli- Zu §. 94.

chen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. December 1808; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1811, Beylage C. §. 7).

IV.

Zu §. 95. Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813; Beylage C., §. 11.)

V.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. October 1805; Patent vom 20. Junius 1811, Beylage C., §. 6.; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C. §. 6.) Zu §. 96.

VI.

Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in dem Gesetzbuche §. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom 20. Junius 1811, §. 10; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, §. 6.) Zu §. 102.

VII.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119. und 120. des Strafgesetzes Zu §. 120.

I. Theiles wird erklärt: Der §. 119. bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem 120. §. und beziehungsweise des §. 5. ersten Theils zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat; der §. 120. hingegen redet von den entfernten Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5. enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118. dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119. bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Circularien kund gemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809).

VIII.

Zu §. 148. a) Die gesetzliche Aussage des §. 148. lit. a) in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und

dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedes Mahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem §. sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813).

IX.

Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminalwege oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. October 1804). Zu §. 156. I.

X.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt. (Hofdecret vom 15. October 1807). Zu §. 200.

XI.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Zu §. 218, 282 u. 236.

Civil = oder Militärstande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil- Criminal = Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236., welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär = Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil = Stande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär = Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär = Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär = Behörde zu übergeben. (Hofdecret vom 24. Junius 1808).

## XII.

Zu §. 221. Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal = Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal = Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen nach dem §. 224. ohne dieß die De-

legirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57. und 58. enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442. vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung wie in den Fällen des §. 305. die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdecret vom 25. Junius 1808).

## XIII.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785. §. 19. und 20., und dem Hofdecrete vom 24. November 1787. Nro. 748. vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist. (Hofdecr. vom 19. Sept. 1806). Zu §. 256.

## XIV.

Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist von der verhaftenden Behörde und rücksichtlich dem Criminal-Gericht, nicht nur dem Appellations-Gerichte sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur Zu §. 304.

nöthigen Vorkehrung anzuzeigen. (Hofdecret vom 18. Junius 1808, und 26. October 1810).

## XV.

Zu §. 232 und 305.

Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, so bald es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Creditspapiere (Papiergeld oder Obligationen) gelangt, hievon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Letzteren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdecr. vom 27. Junius 1805).

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungsacten selbst der Anzeige nicht beyzuschließen. (Hofdecret vom 16. November 1810, und 22. Februar 1811).

## XVI.

Zu §. 306.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des

§. 306. noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdecret vom 5. May 1813).

## XVII.

Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in der Folge des §. 336. des Strafgesetzes eingeschritten ist, abgelegte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221. einem anderen Criminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. (Hofdecret vom 1. December 1808). Zu §. 304.

## XVIII.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414. keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. (Hofdecret vom 20. Julius 1810). Zu §. 404. a) und b).

## XIX.

Zu §. 404. 409 und 414.

Da die Beschädigten in den §§. 376. und 384. nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders nach dem §. 403. lit. e. ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zufolge §§. 409. und 414. nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdecret vom 10. Dezember 1808).

## XX.

Zu §. 418.

Auch die ungeprüften Beysitzer, deren Beyziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beyzuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmenrecht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Beysitzers verwendet werden können. (Hofdecret vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804).

XXI.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne. (Hofdecret vom 5. October 1814; 12. April 1806; und 18. September 1807). Zu §. 431.

XXII.

Was von den Fällen des Betruges im §. 434. geordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. Höchste Entschließung vom 12. December 1814). Zu §. 434.

XXIII.

In den im §. 442. des ersten Theiles des Strafgesetzes der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu. (Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812). Zu §. 442.

XXIV.

Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Recursfrist der im §. 451. Zu §. 451.

angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814).

XXV.

Zu §. 454. Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde. (Hofdecret vom 30. Julius 1808).

XXVI.

Zu §. 537. Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen ins besondere verwendet werden, und nach dem §. 312. durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach

Thunlichkeit verschaffet werden. (Hofdecret vom 20. April 1809).

## XXVII.

Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555., endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. Hofdecret vom 14. December 1810). Zu §. 555.

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal-Ober- oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit; ins besondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdictions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Inhalt.


Seite.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. . . 5

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. . . 23

Drittes Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. . . . 48

Viertes Hauptstück. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. . 70

Fünftes Hauptstück. Von den Untersuchungsgefängnissen. . . . 88

Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe. . . . 108

Siebentes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. . . 119

Achtes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. 146

Neuntes Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. . . 157

Zehntes Hauptstück. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. . . . 163

Eilftes Hauptstück. Von dem Urtheile. . 192

Seite.

Zwölftes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. . . 215
Dreyzehntes Hauptstück. Von dem Recurse. 229
Vierzehntes Hauptstück. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung. . . 239
Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. . 250
Sechzehntes Hauptstück. Von dem Standrechte. 266
Siebenzehntes Hauptstück. Von Entschädigung und Genugthuung. . . 279
Achtzehntes Hauptstück. Von den Criminal-Kosten. . . . . 290
Neunzehntes Hauptstück. Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte. . . 300
Anhang I. . . . . 317

# Verbesserungen.

| Band | S. | Zeile | statt | lies: |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 223 | 6 v. u. | 5) Kinder | — 5) wohl auch (vergl. §. 377) Kinder |
| 2 | 14 | 6 v. u. | eingehohlet | — eingehohlet 4) |
| — | 36 | 9 v. u. | bloß, politische | — bloß politische |
| — | 61 | 13 v. u. | derjenige Zutritt hat, | lies: derjenige sich u. s. w. |
| — | 81 | 8 v. o. | bestättiget | lies: bestättiget 3) |
| — | 84 | 1 v. o. | etwo | — etwa |
| — | 86 | 5 v. u. | 14) eingeleitet werden, | lies: eingeleitet werden 14) |
| — | 110 | 8 v. u. | articulirte) | — articulirte) oder |
| — | 138 | 3 v. o. | Schweigens | — Schweigens u. d. g. |
| — | 165 | 6 v. o. | oder Geberden 15), | lies: oder 15) Geberden 16) (u. s. w. immer eine höhere Zahl) |
| — | 166 | 11 v. o. | 14) gar, | lies: 15) gar |
| — | — | 12 v. o. | 15) wenn, | lies: 16) wenn (mit fortlaufender Zahlerhöhung |
| — | 171 | 8 v. u. | Thatbestande, | lies: Thatbestandes |
| — | 257 | 16 v. o. | geschehen | — geschehen 11) |
| — | — | 7 v. o. | 11) Vergl. | — 12) Vergl. |
| — | 268 | 7 v. u. | 6) | — 8) |
| — | 293 | 6 v. u. | 1504 | — 1405 |
| — | 296 | 1 v. o. | die | — zur |
| — | — | — — | den | — dem |
| — | 298 | 1 v. o. | 1309 | — 1809 |
| — | 306 | 4 v. u. | 845 | — 545 |
| — | 308 | 6 v. u. | 4) | — 3) |
| — | 309 | 8 v. o. | (eine | — (ein |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Egger, Franz <<von>>,

Kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen

Bd.: 2

Wien und Triest (1816)

Crim. 76 u-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394195-2